

# Finale Basel III Standards – FINMA-Verordnungen

Erläuterungen

6. März 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Handlungsbedarf und Ziele .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Nationales und internationales Umfeld .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
4.1 Verordnung der FINMA über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA).....	11
4.1.1 Abgrenzung zwischen Positionen des Handelsbuchs und des Bankenbuchs (Art. 2–24 HBEV-FINMA) .....	11
4.1.2 Abweichungsmöglichkeiten bei der Erstzuordnung (Art. 3) .....	13
4.1.3 Umbuchungen (Art. 4 und 5) .....	13
4.1.4 Vorschriften für den internen Risikotransfer (Art. 10–15).....	15
4.1.5 Anrechenbare Eigenmittel (Art. 25–57 HBEV- FINMA) .....	17
4.2 Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA).....	18
4.2.1 Kreditäquivalente von Derivaten (Art. 3–42) .....	18
4.2.2 Verwaltete kollektive Vermögen (Art. 43–55).....	29
4.2.3 Verbriefungspositionen (Art. 56–59).....	31
4.2.4 Risikomindernde Massnahmen (Art. 60–103).....	33
4.2.5 Ausgefallene Positionen (Art. 104) .....	40
4.2.6 Sorgfaltsprüfung (Art. 105) .....	40
4.2.7 Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 106) .....	42

4.2.8	Vereinfachte Risikogewichtung bei Interbankpositionen (Art. 107) .....	42
4.2.9	Offenlegungsinformationen über ausländische gedeckte Schuldverschreibungen .....	42
4.2.10	Weitere Anforderungen für hochwertige Projektfinanzierungen (Art. 108).....	42
4.2.11	Grundpfandgesicherte Positionen (Art. 109–111) .....	43
4.2.12	IRB-Ansatz (Art. 112–136) .....	44
4.2.13	Via zentrale Gegenparteien abgewickelte Handelsgeschäfte (Art. 137–154).....	54
4.2.14	Risiko von Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Art. 155 und 156).....	56
4.3	Verordnung der FINMA über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (MarV-FINMA) .....	58
4.3.1	Allgemeines .....	58
4.3.2	Einfacher Marktrisiko-Standardansatz (Art. 5–52) ....	59
4.3.3	Marktrisiko-Standardansatz (Art. 53–57).....	71
4.3.4	Marktrisiko-Modellansatz (Art. 58–64).....	74
4.4	Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser: Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Art. 1–22 LROV-FINMA) .....	76
4.4.1	Allgemeines .....	77
4.4.2	Bilanzpositionen (Art. 6–8) .....	79
4.4.3	Derivate (Art. 9–16) .....	79
4.4.4	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 17–21).....	81
4.4.5	Ausserbilanzpositionen (Art. 22) .....	83
4.5	Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser: operationelle Risiken (Art. 23–30 LROV-FINMA) .....	84
4.5.1	Massgebender Rechnungslegungsstandard für den Geschäftsindikator und dessen Komponenten (Art. 23) .....	84
4.5.2	Neuberechnung des Geschäftsindikators und der Verlustkomponente (Art. 24–29) .....	85
4.5.3	Zins- und Dividendenkomponente (Art. 24).....	86

4.5.4	Verlustkomponente (Art. 27–29) .....	86
4.5.5	Ausschluss von Verlustereignissen (Art. 30).....	89
4.6	Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) .....	93
4.6.1	Anpassungen infolge von Basel III final .....	93
4.6.2	Anpassung der TBTF-Offenlegung .....	96
4.6.3	Übrige Anpassungen und institutsspezifische Proportionalität .....	97
<b>5</b>	<b>Regulierungsprozess .....</b>	<b>98</b>
5.1	Vorkonsultation.....	99
5.2	Konsultationen der mitinteressierten Verwaltungseinheiten .....	99
5.3	Öffentliche Konsultation .....	99
<b>6</b>	<b>Regulierungsgrundsätze.....</b>	<b>100</b>
<b>7</b>	<b>Wirkungsanalyse .....</b>	<b>100</b>
<b>8</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>100</b>

## Kernpunkte

1. Die vorliegenden fünf FINMA-Verordnungen sind die Ausführungsbestimmungen der FINMA zu den bundesrätlichen Eigenmittel- und Offenlegungsanforderungen für Banken und kontoführende Wertpapierhäuser, um die finalen Basel III Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) umzusetzen.
2. Die FINMA wurde im Rahmen verschiedener technischer Verordnungsdelegationen zur Regulierung verpflichtet und ermächtigt. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Nach Möglichkeit wurde dies schlank, prinzipienbasiert und proportional getan.
3. Die fünf neuen FINMA-Verordnungen umfassen die bisherigen Regelungsinhalte folgender Rundschreiben, unter Berücksichtigung der Änderungen der finalen Basel III Standards:

Die Verordnung über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ und regelt neu insbesondere technische Aspekte bei der initialen Zuordnung von Positionen zum Handels- und Bankenbuch, die Modalitäten bei der in Ausnahmefällen möglichen Änderung bei der Zuordnung sowie dem Transfer von Risiken zwischen den beiden Büchern und deren Auswirkungen auf die Mindesteigenmittel.

Die Verordnung über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie Teile des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“ und regelt neu insbesondere technische Aspekte im Kontext der neuen Bestimmungen für die Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken wie Detaildefinitionen zu Erträgen aus Zinsen, Dividenden, Dienstleistungen sowie weiteren finanziellen Erträgen, welche als Bemessungsgrundlage für die Mindesteigenmittel dienen. Ferner wird ausgeführt, welche Verluste wie erfasst und zu einer sogenannten Verlustkomponente aggregiert werden, die zu einer verlustabhängigen Adjustierung der Mindesteigenmittel dient. Daneben gibt es punktuelle Anpassungen in der Berechnung des Gesamtengagements, der Bemessungsgrundlage für die Leverage Ratio.

Die Verordnung über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditri-

siken – Banken“ und regelt neu insbesondere die Berechnungsmodalitäten der drei neuen Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für sogenannte CVA-Risiken, eine für kleine Banken konzipierte und überarbeitete Version der bisherigen Marktwertmethode (neu Marktwertansatz genannt) zur Berechnung des Kreditäquivalents von Derivaten, die restriktiveren Anforderungen an den auf bankinternen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) sowie diverse technische Präzisierungen zum Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ), wie etwa zur Definition von ausgefallenen Positionen, der Sorgfaltsprüfung von externen Ratings, den einzuholenden Informationen über ausländische gedeckte Schuldverschreibungen oder den Anforderungen an hochwertige Projektfinanzierungen.

Die Verordnung über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (MarV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2008/20 „Marktrisiken – Banken“ und regelt neu insbesondere die Berechnungsmodalitäten der beiden neuen Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken, d. h. des Standardansatzes und des Modellansatzes. Ferner gab es punktuelle Anpassungen in den Berechnungsmodalitäten des heutigen Standardansatzes, der neu als einfacher Marktrisikostandardansatz bezeichnet wird.

Die Verordnung über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und regelt insbesondere neue und substantiell revidierte Offenlegungstabellen im Kontext der neuen Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken sowie des sogenannten *Output-Floors* für Institute mit Modellansätzen.

4. Mit der Überführung der Regelungsinhalte der in Ziffer 3 hiervoor erwähnten FINMA-Rundschreiben in die neuen FINMA-Verordnungen wurden die besagten Rundschreiben aufgehoben, mit Ausnahme des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“, dessen Bestimmungen über die qualitativen Anforderungen in einem separaten Prozess revidiert wurden.

## Abkürzungsverzeichnis

BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ( <i>Basel Committee on Banking Supervision</i> )
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i>
IRT	Interner Risikotransfer ( <i>Internal Risk Transfer</i> )
ReIV-FINMA	Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (SR 952.024.1)
RWA	Nach Risiko gewichtete Aktiven ( <i>Risk-weighted Assets</i> )
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank

## 1 Ausgangslage

Die neuen FINMA-Verordnungen sind Teil des Regulierungspakets zur Umsetzung des im Dezember 2017 durch den BCBS veröffentlichten<sup>1</sup> und im Februar 2019 ergänzten<sup>2</sup>, finalisierten Rahmenwerks zu Basel III in der Schweiz (nachfolgend: „Basel III final“). Bezüglich der übergeordneten Ausgangslage für das gesamte Regulierungspaket wird auf Ziff. 1.1 der Erläuterungen vom 29. November 2023 des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Änderung der Eigenmittelverordnung<sup>3</sup> (nachfolgend: „ERV-Erläuterungen“) verwiesen. Die ERV-Erläuterungen beinhalten auch Rechtsvergleiche zur Umsetzung von Basel III final in anderen Jurisdiktionen. Das Regulierungspaket besteht einerseits aus einer Revision der bundesrätlichen ERV und andererseits aus dem Erlass der vorliegenden, neuen Verordnungen der FINMA, welche die ERV konkretisieren.

## 2 Handlungsbedarf und Ziele

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist, und durch FINMA-RS über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. Ist die FINMA zum Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen ermächtigt oder verpflichtet, so sind diese in der Form einer Verordnung zu erlassen. Eine Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt.

In formaler Hinsicht ergibt sich der Handlungsbedarf für die Regulierung auf Stufe FINMA hauptsächlich aus neuen oder revidierten Delegationsdelegationen der ERV sowie am Rande auch aus neuen Delegationsnormen der BankV und der FINIV. In materieller Hinsicht ergibt sich der Handlungsbedarf aus der Umsetzung der fachtechnischen Neuerungen von Basel III final.

Ziel der Vorlage ist es, auf Stufe FINMA die bundesrätlichen Eigenmittel- und Offenlegungsanforderungen für Banken und kontoführende Wertpapierhäuser zwecks Umsetzung von Basel III final nach Möglichkeit schlank, prinzipienbasiert und proportional umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Basel III: Finalising post-crisis reforms, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Basel III: Finalising post-crisis reforms.

<sup>2</sup> Minimum capital requirements for market risk, abrufbar unter: <https://www.bis.org> > Committees and associations > Basel Committee on Banking Supervision > Publications > Minimum capital requirements for market risk.

<sup>3</sup> Eidg. Finanzdepartement EFD, Erläuterungen zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Nationale Umsetzung der abgeschlossenen Basel-III-Reformen, abrufbar unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 29.11.2023 > Änderung der Eigenmittelverordnung zur Umsetzung der finalen Basel III Standards tritt 2025 in Kraft.

Bezüglich des übergeordneten Handlungsbedarfs sowie der übergeordneten Ziele für das gesamte Regulierungspaket wird auf Ziff. 1.2 der ERV-Erläuterungen verwiesen.

Die im Zuge von Basel III final zu überarbeitenden Regelungsbereiche waren bislang auf Stufe FINMA durch FINMA-RS abgedeckt. Diese wurden wie folgt in die neuen FINMA-Verordnungen überführt:

<b>FINMA-Rundschreiben (bisher)</b>	<b>FINMA-Verordnung (neu)</b>	<b>Delegationsnormen</b>
FINMA-RS 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“	Verordnung der FINMA über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA)	Art. 5 Abs. 4 und 5, 5a Abs. 2, 5b Abs. 4, 15, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2, 23 Abs. 2, 27 Abs. 4 <sup>bis</sup> , 30 Abs. 4, 31 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 ERV
FINMA-RS 2015/3 „Leverage Ratio – Banken“ FINMA-RS 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“	Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA)	Art. 42a Abs. 2, 90 Abs. 3 ERV
FINMA-RS 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“	Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA)	Art. 50 Abs. 4, 57 Abs. 2, 58 Abs. 2, 59 Abs. 1, 59a Abs. 3, 59b Abs. 5, 61 Abs. 3, 62 Abs. 7, 63 Abs. 4, 63a Abs. 3, 69 Abs. 4, 70b Abs. 3, 72b Abs. 8, 72c Abs. 4, 72d Abs. 2, 72g, 77 Abs. 5, 77b Abs. 4, 77g Abs. 1, 77h Abs. 2, 77j Abs. 3 ERV
FINMA-RS 2008/20 „Marktrisiken – Banken“	Verordnung der FINMA über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (MarV-FINMA)	Art. 81b Abs. 3, 83 Abs. 4, 83a Abs. 4, 85 Abs. 3, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2 ERV

FINMA-RS 2016/1 „Offenlegung – Banken“	Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA)	Art. 16 Abs. 3 ERV, Art. 12 Abs. 5 und 42 Bst. c BankV, Art. 66 Abs. 5 und 68 Abs. 6 FINIV, Art. 17e Abs. 4 und 17s Abs. 2 LiqV
--	--	---

Mit Inkrafttreten der FINMA-Verordnungen werden die betreffenden FINMA-RS aufgehoben.

### 3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird auf die betreffenden Ausführungen in den Abschnitten 1.2, 1.3, 3.3, 4.3, 5.3 und 6.3 der ERV-Erläuterungen verwiesen.

### 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu jeder neuen FINMA-Verordnung werden im Weiteren Erläuterungen gegeben. Hierbei wird zunächst darauf eingegangen, ob der Regelungsinhalt zu einem Themengebiet Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen in den jeweiligen FINMA-RS erfahren hat oder nicht. Auf allfällige Änderungen wird sodann näher eingegangen. Dies umfasst auch bisher in den FINMA-RS enthaltene relevante Erläuterungen, sofern sie – entsprechend den Vorgaben für Verordnungen – aufgrund fehlender normativer Abstraktheit nicht in eine der FINMA-Verordnungen selbst eingearbeitet werden konnten.

Die Verweise in den FINMA-Verordnungen auf die Basler Mindeststandards folgen der statischen Verweisteknik auf Stufe ERV (Anhang 1 ERV sowie die ERV-Erläuterungen). Werden den Basler Mindeststandards durch den BCBS inskünftig neue FAQs hinzugefügt oder bestehende FAQs revidiert, welche im referenzierten Anhang 1 ERV noch nicht reflektiert sind, so prüft die FINMA eine Übernahme solcher FAQs in die Aufsichtspraxis im Rahmen der Anwendung des geltenden Rechts.

Die nachstehenden Erläuterungen beinhalten ausgewählte Quellenangaben<sup>4</sup> bezüglich der finalen Basel III Standards, sofern dies für die Erläuterung sachdienlich ist.

In den nachstehenden FINMA-Verordnungen wird davon ausgegangen, dass Institute in CHF bilanzieren. Sollte hierzu eine andere Währung verwendet werden, sind die Regelungen sinngemäss anzuwenden. Dies betrifft aber nicht den Bereich von in CHF fix vorgegebenen Schwellenwerten, die selbst eine Umrechnung von im Basler Standard genannten EUR- oder USD-Beträgen darstellen. Hier ist der CHF-Betrag massgebend. Dasselbe gilt für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung, welche grundsätzlich ebenfalls in CHF zu erfolgen hat.

#### 4.1 Verordnung der FINMA über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA)

##### 4.1.1 Abgrenzung zwischen Positionen des Handelsbuchs und des Bankenbuchs (Art. 2–24 HBEV-FINMA)

Die finalen Basel III Standards sehen wesentlich geänderte Bestimmungen für die Zuordnung von Positionen zum Handels- und Bankenbuch vor. Diese Bestimmungen finden sich in Art. 4b–5a ERV und werden in den ERV-Erläuterungen näher kommentiert.

Auf Stufe der HBEV-FINMA werden im Kontext dieser Zuordnungsbestimmungen, der nachträglichen Umbuchungen sowie der Anerkennung von internen Transaktionen bei der Berechnung der Mindesteigenmittel drei technische Aspekte weiter konkretisiert:

- Erstzuordnungen in Abweichung von Art. 5 Abs. 3 Bst. a–g ERV;
- Umbuchungen zwischen Handels- und Bankenbuch (Art. 5a ERV);
- interner Risikotransfer (IRT; Art. 5a Abs. 2 ERV).

Die neuen, vom BCBS bewusst restriktiv ausgestalteten Anforderungen betreffend Zuordnung und Verschiebung von Positionen oder Risiken zwischen Handels- und Bankenbuch sollen den Spielraum für eine Optimierung, sprich die bankseitige Minimierung der Eigenmittelanforderungen, möglichst klein halten. Der BCBS bezweckt damit, die Eigenmittelquoten von Banken vergleichbarer zu machen und dadurch auch das Vertrauen in die Aussagekraft dieser Quoten zu erhöhen.

---

<sup>4</sup> Diese beziehen sich auf die konsolidierte Version der finalen Basel III Standards, Stand gemäss Anhang 1 ERV. Der Verweis auf einen bestimmten Standard erfolgt dabei durch die entsprechende dreibuchstellige Abkürzung des Standards (z. B. RBC für „*risk-based capital requirements*“) mit Nennung der darin enthaltenen Ziffer und ggf. des Absatzes (z. B. Ziff. 20.1(1) RBC für Ziffer 20.1 Absatz 1 des Standards „RBC“).

Für abweichende Erstzuordnungen oder Umbuchungen ist ein erheblicher Aufwand zu leisten, beginnend mit der Einhaltung bestimmter Prozesse und Dokumentationspflichten (Art. 2 und 7), über die Bewilligung von Umbuchungen (Art. 5), bis hin zu zusätzlichen Mindesteigenmittelanforderungen (Art. 6) und entsprechender allfälliger Berichterstattung an die FINMA (Art. 8) sowie neuen Vorgaben für die Offenlegung (Art. 9). Die Prozesse der Bank müssen sicherstellen, dass Zuordnungen zu einem Buch sowie die Anerkennung von IRT nicht opportunistisch zu gewissen Zeitpunkten erfolgen, sondern dass entsprechende Buchungen durchgehend konsistent geregelt sind und auch jederzeit umgesetzt werden.

Im Sinne einer verhältnismässigen Umsetzung dürfen konservative Vereinfachungen grundsätzlich nach Art. 17 ERV vorgenommen werden. Führen zum Beispiel viele kurzfristige Transaktionen mit sehr tiefen Risiken zu unverhältnismässigem Aufwand betreffend die Zuordnung zum Handels- oder Bankenbuch oder der Regelung zum IRT, so kann die Bank gestützt auf Art. 17 ERV und unter Einhaltung der darin genannten Voraussetzungen konservative Vereinfachungen vornehmen. So kann die Bank beispielsweise einen konservativen Zuschlag an Mindesteigenmitteln halten, statt die genaue Berechnung der Mindesteigenmittel für solche Transaktionen durchzuführen. Der Zuschlag an Mindesteigenmitteln muss dabei nachweislich jederzeit konservativ sein, ein angemessenes Risikomanagement ist weiterhin zu gewährleisten und das Vorgehen sowie die Konservativität der Annahmen müssen dokumentiert sein.

Unabhängig davon, ob eine Bank abweichende Erstzuordnungen, Umbuchungen oder IRT vornimmt oder nicht, ist weiterhin eine in Weisungsform festgehaltene Dokumentation zu den Grundsätzen und zum Verfahren im Zusammenhang mit Handels- und Bankenbuchpositionen erforderlich (Art. 2 Abs. 1). Deren Einhaltung ist zu dokumentieren und laufend zu kontrollieren (Art. 2 Abs. 2). Die Einhaltung dieser Weisungen ist zudem jährlich durch die interne Revision oder durch eine zur Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen (Art. 2 Abs. 3). Bei Instituten der Kategorien 4 und 5, welche die Voraussetzungen zur Anwendung des De-Minimis-Ansatzes im Rahmen der Marktrisikovorschriften erfüllen, kann diese jährliche Überprüfung auch von einer internen, im Sinne des FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance – Banken*“ Rz 60 ff. unabhängigen Kontrollinstanz durchgeführt werden (Art. 2 Abs. 3 Bst. a). Auf die jährliche Überprüfung kann zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten verzichtet werden, wenn die Prüfung der Einhaltung der Weisungen im relevanten Jahr bereits Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist. Diese Regeln greifen jedoch nicht in die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der unabhängigen Kontrollinstanzen gemäss dem erwähnten Rundschreiben ein.

#### 4.1.2 Abweichungsmöglichkeiten bei der Erstzuordnung (Art. 3)

Ein Abweichen von der in der ERV definierten Erstzuordnung ist nur möglich für die in Art. 5 Abs. 3 Bst. a–g ERV aufgeführten Positionen und wenn zusätzlich die in Art. 3 HBEV-FINMA genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine abweichende Erstzuordnung ist dann zum Beispiel für folgende Instrumente mit Beteiligungscharakter denkbar: Instrumente mit Beteiligungscharakter aus aufgeschobenen Beteiligungsplänen, aus Wandelanleihen, aus Kreditpositionen mit Zinszahlungen in Form von *Equity Kickern*, aus ursprünglich vereinbarten Fremdfinanzierungen, aus bankeigenen Lebensversicherungsprodukten und aus gesetzgeberischen Programmen (Ziff. 25.9(4) RBC).

Abweichende Erstzuordnungen sind in internen Weisungen zu beschreiben (Art. 7), die im Sinne einer proportionalen Umsetzung nur für systemrelevante Banken von der FINMA zu bewilligen sind. Im Sinne einer formellen Erleichterung und proportionalen Umsetzung haben Institute der Kategorie 3 die Weisungen der FINMA nur einzureichen (d. h. ohne Genehmigungspflicht) und Institute der Kategorien 4–5 reichen die Weisungen nur auf Verlangen der FINMA ein. Auch ohne formelle Genehmigungspflicht ist es der FINMA freigestellt, materiell unzulässige Inhalte zu monieren und deren Änderung zu fordern.

Für Kredit- und Aktienderivate, welche zur Absicherung von Kredit- oder Aktienrisiken im Bankenbuch gehalten werden und durch Überdeckung zu einer Netto-Short-Kreditposition oder Netto-Short-Aktienposition führen, welche nach Art. 5 Abs. 3 Bst. g ERV ebenfalls zu den Positionen mit einer Abweichungsmöglichkeit gehören, besteht bei entsprechender Regelung im bankeigenen Regulativ die Möglichkeit, die entsprechende Short-Position im Bankenbuch zu halten, während sie in die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken einfließen muss (Art. 3), ähnlich zur Behandlung von Fremdwährungsrisiken im Bankenbuch.

#### 4.1.3 Umbuchungen (Art. 4 und 5)

Die Neuordnung einer Position vom Handels- ins Bankenbuch oder umgekehrt wird als Umbuchung bezeichnet. Eine Umbuchung bezieht sich also auf die Änderung einer bereits durchgeführten Zuteilung. Umbuchungen zwischen dem Handels- und Bankenbuch sind grundsätzlich nicht zulässig (Art. 4 Abs. 1) und der erforderliche Prozess für ausserordentliche Umbuchungen ist bewusst sehr restriktiv geregelt.

Nach den finalen Basel III Standards ist jede Umbuchung einzeln von der Aufsichtsbehörde zu bewilligen. Im Sinne einer proportionalen Umsetzung weichen Art. 5 und 7 in zwei Punkten davon ab: Erstens müssen Umbuchungen prinzipiell von der Geschäftsleitung bewilligt werden. Diese Bewilligungen können aber auch delegiert werden. In diesem Fall müssen entspre-

chende Eskalationsverfahren in einer internen Weisung festgelegt werden. Zweitens sind die von der Bank dafür zu erstellenden internen Weisungen nur für systemrelevante Banken bewilligungspflichtig, für Banken der Kategorie 3 lediglich einreichungspflichtig und Banken der Kategorien 4 und 5 haben diese nur auf Verlangen der FINMA einzureichen. Dies erfolgt in Analogie zur Behandlung des Regulativs für Erstzuordnungen.

Falls eine im Ausnahmefall getätigte Umbuchung zu einer Reduktion der Mindesteigenmittel führt, ist ein entsprechender Zuschlag an Mindesteigenmitteln zu halten (Art. 5a Abs. 2 ERV). Aus Proportionalitätsgründen wird von der nach den finalen Basel III Standards vorgesehenen Offenlegungspflicht bezüglich dieses Zuschlags abgewichen: Allfällige Mindesteigenmittelzuschläge für Umbuchungen sind nur durch systemrelevante Banken zwingend offenzulegen (Anhang 2 Ziff. 4 Tabelle OV1 OffV-FINMA). Für die übrigen Banken mit voller Offenlegung ist die Publikation nur bei wesentlichen Umbuchungen erforderlich.

In Art. 4 sind die Voraussetzungen für Umbuchungen beschrieben. Dabei ist unter Änderung des Rechnungslegungsstandards (Art. 4 Abs. 3) gemeint, dass sich der Rechnungslegungsstandard selbst ändert. Eine Änderung der Klassifizierung einer Position fällt nicht darunter. Die Dekotierung eines Beteiligungstitels bzw. eines Instruments mit Beteiligungscharakter ist auch als ausserordentliches Ereignis zu betrachten.

Nach Art. 4 Abs. 2 gilt der Verkauf einer Position vom Handelsbuch ins Bankenbuch oder umgekehrt als Umbuchung und unterliegt den Einschränkungen von Art. 2–5. Die Einschränkungen sind nicht als „Verbot“ solcher internen Verkäufe zu verstehen, sondern als Einschränkung in Bezug auf die Handels- oder Bankenbuch-Zuordnung im Rahmen der Berechnung der Mindesteigenmittel. Möchte beispielsweise eine *Treasury*-Einheit eine Position von einer Handelseinheit (*Trading Desk* im Handelsbuch) als *High Quality Liquid Asset* (HQLA) für Liquiditätszwecke kaufen, so gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Bank präzisiert in ihren internen Weisungen (Art. 7), welche Arten von Positionen für einen solchen Verkauf zulässig sind, zu welchem Zweck und zwischen welchen Einheiten (welche *Trading Desks* und welche *Treasury*-Einheit) verkauft wird. Der Verkauf muss einem klaren Zweck dienen und im Einklang mit den Mandaten der betroffenen Einheiten stehen. Abhängig von der Kategorie sind die Genehmigungs- oder Meldepflichten nach Art. 7 Abs. 3 zu beachten. Sodann untersucht die Bank den Einfluss der Umbuchung auf die Mindesteigenmittel zum Zeitpunkt der Umbuchung und hält im Falle einer Reduktion der Mindesteigenmittel einen entsprechenden Zuschlag (Art. 5a Abs. 2 ERV).
- Alternativ kann die *Treasury*-Einheit die gekaufte Position in einem dem Handelsbuch zugeordneten Buch (*Account*) führen, welches etwa der kurzfristigen Optimierung von bestimmten Teilen des *Treasury*-

Bestandes dient (zur Renditemaximierung, Kostenminimierung usw.). In diesem Fall führt der Verkauf zwischen den internen Einheiten nicht zu einer Umbuchung zwischen Handels- und Bankenbuch und unterliegt keinen Einschränkungen.

Beispiele zur Abgrenzung zwischen Umbuchungen und IRT finden sich in Abschnitt 4.1.4 hiernach.

#### **4.1.4 Vorschriften für den internen Risikotransfer (Art. 10–15)**

Das Verschieben von Risiken zwischen Handels- und Bankenbuch oder innerhalb dieser Bücher mittels schriftlicher Vereinbarungen zwischen bankinternen Parteien wird als IRT bezeichnet (Art. 10). Der IRT kann zum Beispiel mittels Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften (*Securities Financing Transactions*; SFT) zwischen zwei internen Parteien erfolgen. Es geht hier also nicht um ein Verschieben (Umbuchen) einer bestehenden Position selbst, sondern um ein Verschieben bzw. einen Transfer von Risiken zwischen den Büchern durch Hinzufügen einer internen Transaktion. Die zugehörigen Positionen müssen ihrerseits auch die entsprechenden Kriterien für die Zuordnung zum Bankenbuch bzw. Handelsbuch (Art. 4b und 5 ERV) erfüllen. Ein IRT kann auch innerhalb eines Buches stattfinden, etwa im Handelsbuch zwischen verschiedenen Handelseinheiten.

In Bezug auf die Bestimmung der Mindesteigenmittel wird ein IRT vom Handelsbuch ins Bankenbuch nicht anerkannt (Art. 11), weil im Bankenbuch insbesondere für Zinsrisiken keine Mindesteigenmittelanforderungen bestehen, aber im Handelsbuch. Eine Anerkennung des IRT vom Handelsbuch ins Bankenbuch wäre daher prudenziell nicht sinnvoll.

Ein IRT vom Bankenbuch ins Handelsbuch kann unter bestimmten Voraussetzungen für die Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt werden. Zunächst ist ein solcher IRT nur zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 5 und 5a ERV erfüllt sind. Für den IRT von Kredit- oder Aktienpreisrisiken sowie von allgemeinen Zinsrisiken sind sodann die Bestimmungen nach den Art. 12 und 13 massgebend. Die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b gelten dabei kumulativ, wohingegen in Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b die zwei alternativ anwendbaren Fälle geregelt sind.

Im Kontext von Art. 12 Abs. 1 Bst. b und des dortigen Verweises auf die Art. 67–75 KreV-FINMA ist Folgendes anzumerken: Die in Art. 72 Abs. 2 Bst. b KreV-FINMA genannte Obergrenze von 60 % für Kreditderivate ohne Verpflichtung zur Restrukturierung bezieht sich nur auf die Anrechnung der Risikominderung für die Eigenmittelanforderung und somit nicht auf den Umfang des internen Risikotransfers.

Sowohl im Fall von externen Absicherungen für Kredit- und Aktienpreisrisiken (Art. 12 Abs. 1), wie auch im Fall von externen Absicherungen für allgemeine Zinsrisiken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a), kann die externe Absicherung,

welche die interne Absicherung exakt aufhebt, aus mehreren Positionen mit verschiedenen Gegenparteien bestehen, solange die Summe der externen Absicherungen gleich gross ist wie die interne Absicherung (Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3), d.h. solange die entsprechenden externen Absicherungen die Risiken der internen Absicherung genau aufheben (bis auf die Gegenparteikreditrisiken der externen Absicherungen). Zudem darf eine externe Absicherung, welche einen höheren Nominalwert hat, bezüglich ihres Nominalwerts aufgespaltet werden in eine externe Absicherung mit gleichem Nominalwert wie die interne Absicherung und in eine weitere externe Absicherung mit restlichem Nominalwert.

Folgende Beispiele illustrieren, wann eine Umbuchung oder ein IRT vorliegen:

- Der interne Verkauf von Verbindlichkeiten gegenüber Drittparteien (beispielsweise Einlagenzertifikate oder Anleihen) zwischen den Büchern gilt als Umbuchung (Art. 4 Abs. 2).
- Wird die Anleihe nicht intern verkauft, sondern intern verpfändet, so gilt dies als IRT (neue Transaktion zwischen internen Parteien). Allgemein gelten SFT zwischen internen Parteien als IRT, beispielsweise ein Repo-Geschäft zwischen einem internen Handelsdesk und einer *Treasury*-Einheit (Art. 10).
- Der Transfer von Geldbeträgen in CHF zwischen den Büchern gilt nicht als Umbuchung oder IRT, sofern dies nicht mit der Übertragung von Zinsrisiken verbunden ist. Geldbeträge in CHF sind in keinem der Bücher mit Mindesteigenmittel zu unterlegen.
- Währungsrisiken von Geldbeträgen in Fremdwährung müssen in jedem Fall nach den Marktrisikoregeln mit Mindesteigenmitteln unterlegt werden (Art. 81a ERV). Der (unbesicherte) Transfer von Geldbeträgen in Fremdwährung zwischen den Büchern gilt ebenfalls nicht als Umbuchung oder IRT.

Ist der mittels IRT abgesicherte Betrag grösser als die abzusichernde Position im Bankenbuch, liegt eine Überbesicherung vor. Die Folge ist eine Netto-Short-Position in Kredit- oder Aktienpreisrisiken im Bankenbuch (Art. 12 Abs. 4 sowie Fussnote 8 von Ziff. 25.24 RBC). Eine Netto-Short-Position in einer Kredit- oder Aktienposition ist eine Position deren Barwert zunimmt, wenn der *Credit-Spread* der Kreditposition zunimmt bzw. der Marktwert der Aktienposition abnimmt (vgl. auch Fussnote 1 von Ziff. 25.6(2) RBC). Eine solche Netto-Short-Position, welche durch einen IRT entsteht, ist ebenfalls nach den Marktrisikovorschriften des Handelsbuchs zu unterlegen, auch wenn die Position im Bankenbuch ist (Art. 12 Abs. 4).

Die Dokumentations- und Prozessanforderungen an den IRT sind in Art. 15 festgehalten. Eine Genehmigungspflicht des IRT-Desks besteht dabei nur für Institute, die den Marktrisiko-Modellansatz zur Bestimmung der Mindesteigenmittel verwenden. Alle übrigen Institute informieren die FINMA, falls sie über einen IRT-Desk verfügen. Die FINMA hat hierzu ein entsprechen-

des Meldefeld im Basel III final Eigenmittelnachweis vorgesehen, so dass die Übermittlung dieser Information effizient möglich ist.

Die Bestimmungen in Art. 16–24 zur vorsichtigen Bewertung entsprechen weitestgehend dem Inhalt der bisherigen Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung nach Rz 32–48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“ sowie Rz 486 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“. Punktuell ergänzt wurden insbesondere die Anforderungen an das bankseitige System für die Bewertung und zugehöriger Kontrollen, um die Vorgaben umfassend an den Mindeststandards des Basler Ausschusses in der Fassung nach Anhang 1 ERV (Ziff. 50.3 CAP) auszurichten. Im Kontext der modellbasierten Bewertung (Art. 19–21) verzichtet die FINMA wie bereits heute bewusst auf eine nähere Definition von unabhängigen Dritten sowie die Erwartungshaltung an deren Beurteilung und kritische Prüfung. Die FINMA will hier bewusst offen sein für verschiedene Lösungen.

#### **4.1.5 Anrechenbare Eigenmittel (Art. 25–57 HBEV-FINMA)**

Die Bestimmungen der HBEV-FINMA über anrechenbare Eigenmittel entsprechen weitestgehend dem Inhalt des bisherigen FINMA-RS 13/1:

- Anrechenbare Eigenmittel für alle Institute (Art. 25–50); und
- Besondere Bestimmungen für Institute mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards (Art. 51–57).

Präzisiert wurden die in Art. 30 geregelte Voraussetzung zur Anrechnung von durch Minderheitsinvestoren gehaltenen Eigenmitteln (CET1, AT1, T2). Diese Voraussetzungen sind zu erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob alle Gesellschaftskapitalanteile eines voll konsolidierten Unternehmens von der Bank gehalten werden oder nicht.

Ferner wurde der Regelungsgehalt zu den anrechenbaren Eigenmitteln aufgrund von Erfahrungen in der Praxis bei Banken des öffentlichen Rechts angepasst: So wird in Art. 34 Abs. 2 neu präzisiert, dass eine Ausschüttung an die Eignerin oder den Eigner der Bank (ausser bei der Entschädigung für eine allfällige Staatsgarantie) insbesondere auch dann vorliegt, wenn die öffentliche Hand in ihren Regularien beispielweise eine Entschädigung für sogenannte „Kapitalbereitstellungskosten“ beansprucht.

Ansonsten sind die folgenden Erläuterungen erwähnenswert:

Da Art. 20 Abs. 2 ERV unverändert weitergeführt wird, gilt weiterhin dessen Auslegung, dass Kapitalinstrumente nicht anrechenbar sind, welche durch die Bank im Zeitpunkt der Ausgabe finanziert wurden. Diese Einschränkung gilt nicht mehr, sobald die Finanzierung zurückbezahlt wurde. Ebenfalls nicht erfasst von der Einschränkung ist die Kreditgewährung im banküblichen Rahmen gegen Sicherheitsleistung in Form von bereits emittierten Titeln der Bank (entspricht den bisherigen Rz 18–21 FINMA-RS 13/3).

Die in Art. 31 Abs. 1 genannte Erfüllung der Eigenmittelanforderungen bezieht sich nicht auf die Leverage-Ratio-bezogenen Anforderungen, wie durch

den Verweis auf Art. 42c ERV und unter Bezugnahme auf die risikogewichteten Positionen klargestellt wird. Mit „anteilmässig“ wird auf die Anteile an den RWA Bezug genommen, welche in den Eigenmitteln der Qualität CET1, AT1 und T2 zu erfüllen sind. Für eine voll konsolidierte Bank (im Sinne der Positionsklasse Banken nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d ERV) in Kategorie 4 nach Art. 2 Anhang 3 BankV sind diese Anteile grundsätzlich wie folgt: 7.4 % RWA bzgl. CET1, 1.6 % RWA bzgl. AT1 (und somit 9 % RWA bzgl. Tier 1) und 2.2 % RWA bzgl. T2 (und somit 11.2 % RWA bzgl. der totalen Eigenmittel). Bei aktiviertem antizyklischem Puffer oder zusätzlichen Eigenmitteln nach Art. 45 ERV würden sich diese Anteile entsprechend erhöhen.

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand zugunsten einer Bank, deren Eigentümer das betreffende Gemeinwesen ist, lösen in der Regel die Wandlung nach Art. 29 Abs. 2 Bst. a ERV aus. Art. 38 HBEV-FINMA definiert diejenigen Handlungen der öffentlichen Hand, die ausnahmsweise nicht als solche Hilfeleistungen qualifiziert werden. Damit ist beabsichtigt, die öffentliche Hand nicht zu benachteiligen im Vergleich zu anderen Bankeigentümern.

Unverändert ist die Regelung in Art. 50, dass sowohl direkt als auch indirekt und synthetisch gehaltene Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs als Eigenkapitalinstrumente dem Abzugsverfahren nach Art. 33 Abs. 1 ERV unterliegen. In Art. 50 Abs. 2 und 3 werden neu die Begriffe des indirekten und des synthetischen Haltens solcher Instrumente definiert, entlang den Basler Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV (Ziff. 99.9 und 99.10 CAP).

In Art. 57 Abs. 1 wird ergänzt, dass die statutarische Jahresrechnung sowie entsprechende Zwischenabschlüsse nach BankV auch die Grundlage zur Anwendung der Risikoverteilungsvorschriften bilden und nicht nur diejenige zur Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel und Mindesteigenmittel. Entsprechend wird auch Art. 57 Abs. 2 ergänzt, wonach die FINMA auf Antrag neu auch die Berechnung der Positionen der Risikoverteilung nach einem internationalen Standard genehmigen kann. Art. 3 Abs. 1, 65 und 81 RelV-FINMA schränken nämlich die Verwendung von IFRS und US GAAP auf die zusätzlichen Einzelabschlüsse *True and Fair View* und die Konzernrechnungen ein. Somit sind grundsätzlich die statutarische Jahresrechnung sowie entsprechende Zwischenabschlüsse weiterhin nach der BankV, der RelV-FINMA und dem FINMA-RS 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ zu erstellen.

## 4.2 Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA)

### 4.2.1 Kreditäquivalente von Derivaten (Art. 3–42)

Die Regeln zur Bestimmung der Kreditäquivalente für Derivate finden sich in den Art. 3–42. Die Bestimmungen zum Standardansatz für Derivate (inkl.

dessen vereinfachte Version) sowie zum *Expected-Positive-Exposure*-Modellansatz (EPE-Modellansatz; bis dato als EPE-Modellmethode bezeichnet) sind inhaltlich unverändert im Vergleich zu den bisherigen Rz 32–123 und Anhang 2 FINMA-RS 17/7.

Weiterhin können auch Institute der Kategorie 3 mit unwesentlichen Derivatpositionen nach Art. 28 den vereinfachten Standardansatz für Derivate nach Art. 29–35 anwenden. Als Alternative steht neu der Marktwertansatz nach Art. 36–40 zur Verfügung. Dieser Ansatz ist im Kern eine reskalierte Version der ehemaligen Marktwertmethode. Wie beim Standardansatz für Derivate werden beim Marktwertansatz die Sicherheiten direkt im Rahmen der Berechnung des Kreditäquivalents von Derivaten berücksichtigt – und nicht im Anschluss an diese Berechnung wie bei der ehemaligen Marktwertmethode.

Bei den Derivaten unterscheidet man solche mit Margenausgleich (Art. 2 Bst. d) und solche ohne. Zu Letzteren gehören Transaktionen mit einseitigen Margenvereinbarungen, bei denen die Bank nur Sicherheiten leistet, aber nicht erhält. Die Qualifikation „mit Margenausgleich“ ist nach Art. 2 Bst. d auch dann erfüllt, wenn die Höhe der Margenzahlung zwar in regelmässigen Abständen (z. B. täglich) berechnet wird, die effektive Zahlung aber gleichwohl nicht erfolgt, weil die unbesicherte *Exposure* unter einem allfälligen Schwellenwert liegt oder die Margenzahlung einen allfällig vereinbarten Mindesttransferbetrag nicht übersteigt. Dies wird durch den Vorbehalt allfälliger Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge zum Ausdruck gebracht.

#### 4.2.1.1 Standardansatz (Art. 3–27)

Nach dem Standardansatz (SA-CCR) wird das Kreditäquivalent aus der Summe von Wiederbeschaffungskosten (RC) und einem Sicherheitszuschlag für die zukünftige *Exposure* (*Potential Future Exposure*, PFE) – bzw. präziser gesagt für den potenziellen zukünftigen Wertanstieg – berechnet. Diese Summe wird wie beim EPE-Modellansatz mit einem Faktor von 1.4 multipliziert:

$$\text{Kreditäquivalent nach SA-CCR: } \text{EAD} = 1,4 \cdot (\text{RC} + \text{PFE})$$

Der PFE-Sicherheitszuschlag besteht aus einem Multiplikator, der die teilweise Anrechnung von überschüssigen Sicherheiten ermöglicht, und einem aggregierten Wertaufschlag, der aus Wertaufschlägen berechnet wird, die für jede Risikofaktorkategorie spezifisch kalibriert wurden (ähnlich den Kategorien von Basisinstrumenten wie beim Marktwertansatz, d. h. Zinsen, Devisen, Kredite, Aktien und Rohstoffe).

Die Berechnung des Kreditäquivalents erfolgt für jedes *Netting*-Set separat; für Details siehe Art. 3. Ein *Netting*-Set hat die Voraussetzungen nach Art. 4 zu erfüllen. Das dort in Abs. 1 Bst. b genannte Rechtsgutachten hat bei der Beurteilung, ob ein Nettobetrag vorliegt, zu beurteilen: (i) die Rechtsvor-

schriften des Gerichtsstands der Gegenpartei sowie deren Auslandsniederlassung, falls eine solche an der Transaktion beteiligt ist; (ii) die Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Transaktionen gelten und (iii) die Rechtsvorschriften, die für Verträge oder Vereinbarungen gelten, die zur Durchführung der Verrechnung erforderlich sind. Verträge mit *Walkaway*-Klauseln sind dabei nach Abs. 2 nicht zur Verrechnung anerkannt. Eine *Walkaway*-Klausel ist eine Bestimmung, die es der nicht in Verzug geratenen Gegenpartei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen in die Masse der zahlungsunfähigen Gegenpartei zu leisten, selbst wenn die zahlungsunfähige Gegenpartei Nettogläubigerin ist. Ein reines Aufrechnen von Zahlungen (*Payments Netting*) alleine reicht ebenfalls nicht für die Anerkennung der Verrechenbarkeit im aufsichtsrechtlichen Sinne aus, weil die Bruttoverbindlichkeiten der Gegenpartei nicht tangiert werden (und somit Abs. 1 Bst. a nicht erfüllt ist).

Im Rahmen des SA-CCR werden Derivatgeschäfte mit und ohne Margenausgleich unterschiedlich behandelt. Hierzu gibt es fallabhängige Regelungen für die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten sowie des PFE-Sicherheitszuschlags. Im Falle eines Margenausgleichs darf dabei das Kreditäquivalent nach oben begrenzt werden durch das entsprechende Kreditäquivalent für den Fall ohne Margenausgleich.

Der Nettowert der Sicherheiten berechnet sich wie folgt (Art. 9 bzw. Anhang 1 Ziff. 6 für die Definition der einzelnen Variablen oder Parameter):

$$CN = C(1 - H_c) - E(1 + H_e)$$

Die Variable  $C$  (gegenwärtiger Wert anerkannter erhaltener Sicherheiten) ist nicht beschränkt auf Sicherheiten, die im Rahmen einer *Netting*- oder Margenvereinbarung ausgetauscht werden. Hat die Bank Sicherheiten erhalten, die sowohl in Bezug auf Derivate- als auch in Bezug auf sonstige Kreditrisikopositionen anrechenbar sind, kann im SA-CCR nur derjenige Anteil berücksichtigt werden, den die Bank den Derivatepositionen zugewiesen hat. Die Institute sind frei in der Zuweisung von solchen Sicherheiten auf Derivate- und übrige Positionen. Erwähnenswert ist ferner, dass es keinen Sicherheitsabschlag bei Währungsinkongruenz gibt.

Der Nettowert der Sicherheiten ( $CN$ ), der sich auf die gesamten Sicherheiten über alle in der Margenvereinbarung enthaltenen *Netting-Sets* bezieht, geht in die Berechnung des Multiplikators nach Art. 10 ein. Dessen Abs. 3 regelt, wie bei positivem bzw. negativem Nettowert der Sicherheiten für die Zuweisung der Sicherheiten auf die *Netting-Sets* vorzugehen ist. Neben den hier genannten Einschränkungen gibt es keine weiteren für die Zuweisung der Sicherheiten auf die *Netting-Sets*. Sind die gelieferten Sicherheiten im Betrag grösser als die Summe der negativen Wiederbeschaffungswerte (d. h.  $CN < \sum_{NS} \min(0; V_{NS})$ ), dann sind alle Multiplikatoren gleich 1 und die Zuordnung erübrigt sich.

Beispiel für die Aufteilung nach Abs. 3: Vier *Netting-Sets* (NS) haben die Wiederbeschaffungswerte  $V1=+100$ ,  $V2=+10$ ,  $V3=-10$  und  $V4=-100$ . Ist die Bank:

- Netto-Sicherungsempfängerin mit  $CN=150$  und sind diese Sicherheiten in Bezug auf alle vier NS anrechenbar, dann müssen NS1 mindestens 100 zugeteilt werden und NS2 mindestens 10. Die restlichen 40 können frei verteilt werden.
- Netto-Sicherungsgeberin mit  $CN=-50$ , dann darf ein frei wählbarer Betrag zwischen null und -10 dem NS3 zugeordnet werden und der Rest (zwischen -50 und -40) entfällt auf NS4. Unzulässig wäre beispielsweise eine Zuordnung von allen gelieferten Sicherheiten (-50) auf NS3, weil die Zuordnung auf NS4 (bis zum Wert von -100) Priorität hat über Zuordnungen auf NS3, die den Wert von -10 übersteigen.

Der Nettowert der marktpreisunabhängigen Sicherheiten (NICA) kann positiv oder negativ sein.

Pro Derivatgeschäft ist nach Art. 13 ein angepasster Nominalwert zu bestimmen. Dieser angepasste Nominalwert ist nicht unbedingt identisch mit dem vertraglichen Nominalwert des Kontraktes. So entspricht er nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a für Zins- und Kreditderivate dem Nominalwert multipliziert mit der aufsichtsrechtlichen Duration, die wie folgt definiert ist:

$$SD = \max \left\{ \frac{10 \text{ Geschäftstage}}{1 \text{ Jahr}}; 20 \cdot [\exp(-0,05 \cdot S) - \exp(-0,05 \cdot E)] \right\}$$

Gewöhnliche Zinsswaps und *Credit Default Swaps* (CDS) haben eine Startzeit  $S$  von null Jahren und die Endzeit  $E$  entspricht der Restlaufzeit in Jahren. Die Zeiten für andere Beispieltransaktionen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Instrument	Laufzeit	Startzeit	Endzeit
Zins- oder <i>Credit Default Swap</i> mit Fälligkeit in 10 Jahren	10 Jahre	0	10 Jahre
10-Jahres-Zinsswap, <i>Forward</i> beginnend in 5 Jahren	15 Jahre	5 Jahre	15 Jahre
<i>Forward Rate Agreement</i> für einen Zeitraum, der in 6 Monaten beginnt und in 12 Monaten endet	1 Jahr	0,5 Jahre	1 Jahr

Instrument	Laufzeit	Startzeit	Endzeit
Europäische <i>Swaption</i> mit Barausgleich, die sich auf einen 5-jährigen Zinsswap mit Ausübungsdatum in 6 Monaten bezieht	0,5 Jahre	0,5 Jahre	5,5 Jahre
Physisch abgewickelte europäische <i>Swaption</i> , die sich auf einen 5-Jahres-Zinsswap mit Ausübungsdatum in 6 Monaten bezieht	5,5 Jahre	0,5 Jahre	5,5 Jahre
10-jährige bermudische <i>Swaption</i> mit jährlichen Ausübungsdaten	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre
Zinsscap oder -floor für halbjährlichen Zinssatz mit einer Laufzeit von 5 Jahren	5 Jahre	0 Jahre	5 Jahre
Option auf eine in 5 Jahren fällige Anleihe mit dem spätesten Ausübungsdatum in 1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre
3-Monats-Eurodollar- <i>Future</i> mit Fälligkeit in 1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1,25 Jahre
<i>Future</i> auf 20-jährige <i>Treasury</i> -Anleihe mit Fälligkeit in 2 Jahren	2 Jahre	2 Jahre	22 Jahre
6-Monats-Option auf 2-Jahres- <i>Future</i> auf 20-jährige <i>Treasury</i> -Anleihe	2 Jahre	2 Jahre	22 Jahre

Bei Derivatkontrakten, die an festgelegten Daten abgerechnet werden und deren *Fair Value* vertraglich wieder auf null festgesetzt wird, entspricht die Restlaufzeit der Dauer bis zum nächsten festgelegten Datum.

Für Währungsderivate (Art. 13 Abs. 1 Bst. b) entspricht der angepasste Nominalwert dem in die funktionale Währung der Bank (i.d.R. also CHF) konvertierten Fremdwährungsbetrag. Bezieht sich das Derivat auf zwei Fremdwährungen, dann ist als angepasster Nominalwert der höhere der Beträge in funktionaler Währung zu verwenden, die sich aus der Konvertierung ergeben (Art. 13 Abs. 2).

Für *Swaps* mit variablem Nominalwert ist nach Art. 13 Abs. 1 Bst. d der durchschnittliche Nominalwert zu verwenden. Dieser entspricht dem zeitgewichteten Nominalwert. Beispielweise hat einen Zinsswap mit 5 Jahren

Restlaufzeit, dessen Nominalwert jährlich gleichmässig sinkt (Wert 100 im ersten Jahr, Wert 80 im zweiten Jahr usw. bis Wert 20 im letzten Jahr) einen durchschnittlichen Nominalwert von 60 ( $= 20 \% \times 100 + 20 \% \times 80 + \dots + 20 \% \times 20$ ). Diese Durchschnittsberechnung ist nicht anzuwenden auf Derivate, bei denen der Nominalwert sich lediglich infolge von Wechselkurschwankungen ändert.

Für *Total Return Swaps* entspricht der angepasste Nominalwert dem ausstehenden nominalen Betrag des unterliegenden Kredits, also nicht dessen Marktwert.

Falls die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erzeugt, muss der Nominalwert einer äquivalenten Transaktion ohne Hebelwirkung als angepasster Nominalwert verwendet werden. Wenn also beispielsweise ein Referenzzinssatz eines *Swaps* mit einem Faktor multipliziert wird, so muss dieser Faktor auf den Nominalwert dieses *Swaps* angewendet werden.

Handelt es sich bei den in Art. 13 Abs. 1 Bst. c genannten Aktien- und Rohstoffderivaten um Volatilitätstransaktionen in Aktien oder Rohstoffen, so ist der angepasste Nominalwert zu bestimmen als Produkt des vereinbarten Nennwerts, der an die Stelle der Anzahl Einheiten tritt, und der in der Transaktion referenzierten Volatilität (bzw. Varianz), die an die Stelle des Marktpreises einer Einheit tritt.

Art. 13 gibt somit vor, wie der angepasste Nominalwert für jedes Derivatgeschäft zu bestimmen ist.

Art. 14 behandelt den Maturitätsfaktor. Für Derivate mit Margenausgleich berechnet sich der Maturitätsfaktor als

$$MF = 1,5 \cdot \sqrt{\frac{MPOR}{1 \text{ Jahr}}}$$

mit MPOR als der Nachschuss-Risikodauer (*Margin Period of Risk*) nach Art. 15. Ist die MPOR in Geschäftstagen ausgedrückt, dann ist die Anzahl Geschäftstage pro Jahr entsprechend den geltenden Marktkonventionen festzusetzen, um die Division innerhalb der Formel durchführen zu können. Beispiel: Für eine MPOR von zehn Geschäftstagen bei 250 Geschäftstagen pro Jahr ist der Wert  $10/250 = 0.04$  in die Formel einzusetzen.

Art. 16 beschreibt die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Deltas:

	Gekaufte Option	Verkaufte Option
<i>Call Option</i>	$+\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0,5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$	$-\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0,5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$
<i>Put Option</i>	$-\Phi\left(\frac{-\ln\left(\frac{P}{K}\right) - 0,5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$	$+\Phi\left(\frac{-\ln\left(\frac{P}{K}\right) - 0,5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$

Mit  $P$  ist dabei für Zinsderivate der referenzierte Zinssatz gemeint und für Kreditderivate der *Credit Spread*. Bei Zinsderivaten in Währungen, in denen negative Marktzinsen ( $P$ ) oder Kontrakte mit negativen Ausübungszinsen ( $K$ ) auftreten, müssen die Markt- und Ausübungszinsen um eine angemessene positive Konstante  $\lambda$  verschoben werden.  $P$  ist also durch  $P + \lambda$  und  $K$  durch  $K + \lambda$  zu ersetzen. Die Konstante  $\lambda$  ist pro Währung so zu wählen, dass sämtliche Markt- und Ausübungszinsen in dieser Währung streng positiv (d. h.  $>0$ ) sind (z. B. für CHF entsprechend dem unteren Rand des SNB-Zielbandes). Der gleiche Wert von  $\lambda$  muss konsistent für alle Zinsoptionen in derselben Währung verwendet werden. Alternativ kann  $\lambda$  auch optionsspezifisch berechnet werden als  $\lambda = \max(0,001 - \min(P,K), 0)$ . Diese Alternative entstammt der EU-Umsetzung von Basel III final und ist in den finalen Basel III Standards nicht enthalten. Mit Banken durchgeführte Analysen haben gezeigt, dass diese in der Umsetzung einfachere Alternative insgesamt zu keinen nennenswert anderen Kreditäquivalenten führt. Falls verlässlich verfügbar, sollten dem Ausübungszeitpunkt entsprechende *Forward*-Preise benutzt werden, ansonsten die aktuellen Spot-Preise.

Art. 17 behandelt die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Parameter für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Deltas und der skalierten effektiven Nominalwerte (SEN). Die Ratingangabe AAA–BBB bei den Kreditderivaten in Anhang 1 Ziff. 15 bezeichnet dabei den Bereich von Ratings, die für Anlagequalität (*investment grade*) stehen.

Art. 18 behandelt den Skalierungsfaktor. Im Normalfall bestimmt sich dieser nach der nach Art. 12 dem Derivat zugeteilten Risikofaktorkategorie. Art. 18 Abs. 2 behandelt Sonderfälle:

- Basistransaktionen, bei denen die Differenz aus zwei verwandten Risikofaktoren referenziert wird. Als verwandt gelten Risikofaktoren dann, wenn im Rahmen der Aggregation der Wertaufschläge eine vollständige oder teilweise Verrechnung zugelassen ist. Typische Beispiele für Basistransaktionen sind *Floating/Floating*-Zinsswaps in einer einzigen Wäh-

zung und Geschäfte, bei denen die Marktpreise von zwei verwandten Rohstoffen ausgetauscht werden (*Commodity Basis Trades*). Zinsswaps, bei denen variable Zinsen in verschiedenen Währungen ausgetauscht werden, sind nicht als Basistransaktionen, sondern als Währungsderivate zu behandeln.

- Volatilitätstransaktionen, bei denen auf die historische oder implizite Volatilität oder auf die Varianz eines Risikofaktors referenziert wird. Typische Beispiele sind Geschäfte basierend auf Volatilitätsindizes, sowie Volatilitäts- und Varianz-Swaps.

Institute, die mit Rohstoffderivaten handeln, müssen für die Aggregation der Wertaufschläge von Rohstoffderivaten nach Art. 26 innerhalb der Rohstoffgruppen (d. h. Energie, Metalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und übrige Rohstoffe) eine feinere Klassifizierung in Rohstofftypen vornehmen, die der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Bei materiellen Basisrisiken sind diese Typen weiter zu verfeinern. Es ist unmöglich, hier eine abschliessende Liste von allen möglichen Rohstofftypen anzugeben. Innerhalb der Rohstoffgruppe Energie werden mindestens die Typen Rohöl, Elektrizität, Erdgas und Kohle unterschieden. Jedes Metall (Gold, Silber, Kupfer usw.) und jedes Landwirtschaftsprodukt (Mais, Weizen, Soja usw.) bilden einen eigenen Typ innerhalb der jeweiligen Rohstoffgruppen. Falls dabei aber erhebliche Basisrisiken unterschätzt würden, ist eine feinere Einteilung (etwa nach Qualität, Herkunft) vorzunehmen.

Die Aggregation der Wertaufschläge bei Basis- und Volatilitätstransaktionen richtet sich nach Art. 27. Basistransaktionen können dabei nach Abs. 1 zunächst untereinander verrechnet werden, wenn sie sich auf die gleiche Basis von Risikofaktoren beziehen und auf die gleiche Währung lauten, etwa Preise für zwei verschiedene Ölsorten in USD. Nach Abs. 5 erfolgt bei Volatilitätstransaktionen die vollständige und partielle Verrechnung von Volatilitätstransaktionen untereinander nach den Regeln für die Verrechnung von Transaktionen innerhalb der verschiedenen Risikofaktorkategorien, d. h. nach Art. 22–26. Hiernach werden zum Beispiel zuerst Transaktionen, welche die Volatilität oder Varianz des gleichen Aktientitels oder des gleichen Aktien-Index referenzieren, vollständig verrechnet. Anschliessend erfolgt eine partielle Verrechnung aller Aktien-Volatilitätstransaktionen untereinander nach der Formel in Anhang 1 Ziff. 18 (Art. 25 Bst. b). Eine Verrechnung zwischen Aktien-Volatilitätstransaktionen und übrigen Aktienderivaten ist nicht zulässig.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Der Wertaufschlag pro Risikofaktorkategorie variiert in Abhängigkeit von der Anzahl sogenannter *Hedging-Sets*, die innerhalb der Risikofaktorkategorie sind. Hierdurch werden das Basisrisiko und Unterschiede in den Korrelationen innerhalb der Risikofaktorkategorien berücksichtigt. Ein *Hedging-Set* ist dabei eine Menge von Derivaten eines *Netting-Sets*, die bestimmte Eigenschaften haben. Die Methoden zur Berechnung der Wertaufschläge präsentieren sich wie folgt:

- Zinsderivate: Ein *Hedging-Set* besteht aus allen Derivaten, die sich auf Zinssätze derselben Währung beziehen, wie z. B. USD, EUR, JPY usw. *Hedging-Sets* werden weiter in Laufzeitkategorien unterteilt. *Long*- und *Short*-Positionen im gleichen *Hedging-Set* dürfen sich innerhalb der Laufzeitkategorien vollständig ausgleichen; über die Laufzeitkategorien hinweg wird ein teilweiser Ausgleich anerkannt.
- Währungsderivate: Ein *Hedging-Set* besteht aus Derivaten, die sich auf dasselbe Devisenpaar beziehen, wie z. B. USD/Yen, Euro/Yen oder USD/Euro. *Long*- und *Short*-Positionen in demselben Währungspaar dürfen vollständig verrechnet werden, aber es darf keine Verrechnung über Währungspaare hinweg erfolgen.
- Kreditderivate und Aktienderivate: Für jede Anlageklasse wird ein einziges *Hedging-Set* verwendet. Vollständige Verrechnung wird für Derivate anerkannt, die sich auf dieselbe Einheit (Name oder Index) beziehen, während teilweise Verrechnung zwischen Derivaten anerkannt wird, die sich auf verschiedene Einheiten beziehen.
- Rohstoffderivate: Es werden vier *Hedging-Sets* für verschiedene Rohstoffklassen verwendet (jeweils eines für Energie, Metalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Rohstoffe). Innerhalb desselben *Hedging-Sets* wird eine vollständige Verrechnung zwischen Derivaten, die sich auf denselben Rohstoff beziehen, und eine teilweise Verrechnung zwischen Derivaten, die sich auf unterschiedliche Rohstoffe beziehen, anerkannt. Zwischen verschiedenen *Hedging-Sets* wird keine Verrechnung anerkannt.

In Bezug auf jede Risikofaktorkategorie bilden Basistransaktionen und Volatilitätstransaktionen separate *Hedging-Sets* in ihrer jeweiligen Kategorie. Diesen separaten *Hedging-Sets* werden spezifische aufsichtsrechtliche Parameter zugewiesen und sie folgen den Hauptaggregationsregeln für *Hedging-Sets* für ihre jeweilige Anlageklasse.

Eine Basistransaktion ist eine Nicht-Devisen-Transaktion (d. h. beide Teile lauten auf dieselbe Währung), bei der die *Cashflows* beider Teile von unterschiedlichen Risikofaktoren aus derselben Anlageklasse abhängen. Gängige Beispiele für Basistransaktionen sind Zins-Basiswaps (bei denen Zahlungen auf Basis zweier unterschiedlicher variabler Zinssätze ausgetauscht werden) und Warensread-Geschäfte (bei denen Zahlungen auf Basis der Preise zweier verwandter Waren ausgetauscht werden). Alle Basistransaktionen eines *Netting-Sets*, die zur gleichen Anlageklasse gehören und sich auf das gleiche Paar von Risikofaktoren beziehen, bilden ein einziges *Hedging-Set*. Beispielsweise bilden alle Drei-Monats-Libor- gegen Sechs-Monats-Libor-Swaps eines *Netting-Sets* ein einziges Basis-*Hedging-Set*.

Eine Volatilitätstransaktion ist eine Transaktion, bei der der Referenzwert von der (historischen oder impliziten) Volatilität eines Risikofaktors abhängt. Gängige Beispiele für Volatilitätstransaktionen sind Varianz- und Volatilitätsswaps sowie Optionen auf Volatilitätsindizes. Volatilitätstransaktionen bilden

*Hedging-Sets* nach den Regeln ihrer jeweiligen Anlageklassen. Beispielsweise bilden alle Aktienvolatilitätstransaktionen ein einziges Volatilitäts-*Hedging-Set*.

Falls für ein nichtlineares Derivat keine spezifische Behandlung unter dem Standardansatz definiert ist, kann dieses Derivat in eine Reihe einfacherer Derivate aufgeteilt werden, die insgesamt die gleichen Zahlungsströme wie das Derivat erzeugen. Zinscaps/-floors können unter dieser Äquivalenzbedingung also in ein Portfolio einzelner *Caplets/Floorlets* aufgeteilt werden. Dieses Vorgehen ist aber nur für nichtlineare Derivate zulässig und nicht für lineare wie etwa gewöhnliche Zinsswaps.

#### 4.2.1.2 Vereinfachte Ansätze (Art. 28–40)

Institute der Kategorien 4 und 5 können alternativ zum SA-CCR (oder dem EPE-Modellansatz) einen von zwei zur Verfügung stehenden vereinfachten Ansätzen wählen. Diese Option steht im Rahmen der geringfügig geänderten De-Minimis-Regelung von Art. 28 auch Kategorie 3 Instituten offen.

##### 4.2.1.2.1 Vereinfachter Standardansatz

Der erste vereinfachte Ansatz ist der im Vergleich zum Anhang 2 FINMA-RS 17/7 inhaltlich unveränderte vereinfachte Standardansatz (VSA-CCR). Beim VSA-CCR nach den Art. 29–35 kann die von Softwareanbietern verfügbare SA-CCR-Berechnungssoftware verwendet werden, das Institut muss aber nicht alle für den SA-CCR notwendigen Dateninputs haben. Der Mindestumfang notwendiger Dateninputs entspricht demjenigen, wie er nach bisheriger Regelung für die Marktwertmethode erforderlich war bzw. nun für deren Nachfolger (den Marktwertansatz als zweiter vereinfachter Ansatz) erforderlich ist. Für die weiteren Dateninputs hat die FINMA *Fallback-Inputs* definiert, siehe insbesondere Art. 34 und 35, wobei das in Art. 35 Bst. b genannte Rating BB im Sinne von BB oder zu BB äquivalenten Ratings anerkannter Ratingagenturen zu verstehen ist. Dies sind sinnvolle Annahmen für Dateninputs, mit denen die SA-CCR-Berechnungen durchgeführt werden können, auch wenn die Bank die notwendigen „echten“ Dateninputs für ihre Derivatgeschäfte (noch) nicht in ihrem System verfügbar hätte. Kennzeichnend für den vereinfachten SA-CCR ist, dass er alle Derivatgeschäfte als unbesichert behandelt (Art. 29 Abs. 2).

Mit der Zeit kann die Bank dazu übergehen, diese Inputs durch die „echten“ derivatspezifischen Werte zu ersetzen, wobei dies etappenweise nach Derivattypen (Zinsderivate, Aktienderivate, Währungsderivate, Rohstoffderivate) erfolgen kann und nicht „auf einmal“ geschehen muss. Am Ende ist damit ein etappenweiser Übergang zur Anwendung des SA-CCR ohne zeitliche Restriktionen für Banken der Kategorien 4 und 5 möglich, wie auch für bestimmte Banken der Kategorie 3.

Im Rahmen der bankseitigen IT-Implementationen sind bei Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten zwei Fälle in Bezug auf die Berücksichtigung von Sicherheiten (Variable C) denkbar:

- Fall 1: Werden Sicherheiten wie bei der früheren Marktwertmethode „am Ende“ vom Wert des berechneten Kreditäquivalents abgezogen, dann ist  $C=0$  der *Fallback-Input*, um Doppelverwendung von Sicherheiten zu vermeiden.
- Fall 2: Werden, wie beim SA-CCR vorgesehen, die Sicherheiten bereits bei der Berechnung des Kreditäquivalents berücksichtigt, dann dürfen die Sicherheiten „am Ende“ nicht nochmals vom mit dem SA-CCR berechneten Kreditäquivalent abgezogen werden. Dies gilt auch für den im Weiteren diskutierten Marktwertansatz.

#### 4.2.1.2.2 Marktwertansatz (Art. 36–40)

Die Mitte der 1990er Jahre eingeführte Marktwertmethode hat sich in der letzten Finanzkrise als unzureichend erwiesen. Im Rahmen der Basel III Standards wurde sie daher 2017 durch den Standardansatz für Gegenpartekreditrisiken (SA-CCR) ersetzt. Viele, insbesondere kleinere Institute erachten den SA-CCR jedoch als aufwändig in der Umsetzung, auch weil damit höhere Softwarelizenzkosten einhergehen. Einem Branchenanliegen entsprechend hat die FINMA in Zusammenarbeit mit interessierten Instituten die Marktwertmethode überarbeitet (reskaliert), um die nach ihr berechneten Kreditäquivalente für Derivate an die nach den SA-CCR berechneten Kreditäquivalente heranzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Architektur beider Verfahren ist dies jedoch nur approximativ möglich.

Im Rahmen der neuen (reskalierten) Marktwertmethode, die nach Art. 56 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 ERV neu als Marktwertansatz bezeichnet wird, wurden die einzelnen Wertaufschläge angehoben, damit sie im Mittel etwas konservativer sind als nach dem SA-CCR. Analog zum SA-CCR werden die Wertaufschläge neu auch danach differenziert, ob die Derivate einem täglichen Margenausgleich unterliegen und weitere Bedingungen erfüllt sind. Analog zum SA-CCR (Art. 9 Abs. 5) müssen durch die Bank gestellte Sicherheiten nicht berücksichtigt werden, wenn sie gegenüber der Gegenpartei insolvenzsicher sind (Art. 36 Abs. 4). Dies betrifft nur das Gegenpartei-Kreditrisiko. Der Marktwertansatz ist als vereinfachendes Verfahren im Vergleich zum SA-CCR im Mittel etwas konservativer ausgestaltet, im Einzelfall kann das nach dem Marktwertansatz berechnete Kreditäquivalent aber auch kleiner als das nach SA-CCR berechnete Kreditäquivalent sein.

#### 4.2.1.3 EPE-Modellansatz (Art. 41)

Die umfangreichen und materiell unveränderten Bestimmungen zu diesem bewilligungspflichtigen Modellansatz sind wie bisher durch einen Verweis auf die Basler Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt.

#### 4.2.2 Verwaltete kollektive Vermögen (Art. 43–55)

Die Bestimmungen für die Mindesteigenmittelberechnung von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) sind in Art. 43–55 ausgeführt. Inhaltlich hat sich im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen des FINMA-RS 17/7 nichts geändert, ausgenommen den vereinfachten Ansatz, der aufgrund von Anpassungen nach Anhang 4 ERV für die Risikogewichtung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter angepasst werden musste. Zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für VKV-Anteile stehen weiterhin insgesamt vier Ansätze zur Verfügung (Art. 59a ERV):

- *Look-Through-Ansatz* (LTA)
- Mandatsbasierter Ansatz (MBA)
- *Fallback-Ansatz* (FBA)
- Vereinfachter Ansatz (VA)

Nach Art. 43 sind die risikogewichteten Positionen als Basis für die Mindesteigenmittel für VKV-Anteile unter Berücksichtigung **aller** Positionen (Bilanz, Ausserbilanz, Derivate, SFT) des VKV zu bestimmen. Da die Mindesteigenmittel für alle Positionen des VKV zu bestimmen sind, ist es nicht notwendig, den *Leverage* des VKV zu berücksichtigen.

Die risikogewichteten Positionen des von der Bank gehaltenen VKV-Anteils berechnen sich pro rata nach dem von der Bank gehaltenen Anteil am VKV an den entsprechenden gesamten risikogewichteten Positionen (gesamte RWA) des VKV, d. h.  $RWA \text{ der gehaltenen VKV-Anteile} = (\text{gesamte RWA des VKV}) \times (\% \text{ gehaltene Anteile am VKV})$ .

Beim *Look-Through-Ansatz* (LTA, Art. 44 und 45) ist auf die Positionen, die das VKV hält, durchzuschauen. Die Bank bestimmt die Mindesteigenmittel für diese Positionen bzw. ihren entsprechenden pro-rata Anteil an diesen so, als ob sie sie selber halten würde. Zur Anwendung des LTA sind bestimmte Voraussetzungen an die Informationen zu den vom VKV gehaltenen Positionen zu erfüllen. Art. 44 Abs. 4 erlaubt, hierzu auch auf Informationen zurückzugreifen, die von einer Drittpartei bestimmt wurden. In diesem Fall sind die Risikogewichte jedoch um 20 % zu erhöhen. Eine Position mit Risikogewicht von beispielsweise 20 % im Standardansatz muss also mit 24 % (= 1,2 x 20 %) gewichtet werden.

Beim mandatsbasierten Ansatz (MBA, Art. 46–50) ist zu unterstellen, dass das VKV im Rahmen der für es geltenden Regelungen (Mandat, Regulierung usw.) jene Anlagen in grösstmöglichem Umfang hält, die dem höchstmöglichen Risikoprofil, d. h. den höchstmöglich resultierenden Mindesteigenmitteln entsprechen. Die Information, welche unter dem MBA verwendet wird, ist nicht streng auf das Mandat und die nationale Regulierung für das VKV beschränkt. Sie kann auch von anderen Offenlegungsberichten des VKV stammen.

Um sicherzustellen, dass (i) im MBA alle zugrundeliegenden Risiken berücksichtigt werden (einschliesslich des Gegenparteikreditrisikos) und dass (ii) die Risikogewichtung unter dem MBA nicht geringer ist als unter dem LTA, werden die risikogewichteten Positionen der VKV-Kreditäquivalente als die Summe der drei in Art. 47 genannten Grössen entsprechend den Art. 48–50 berechnet. Für den Fall, dass einer hypothetischen Position mehr als nur ein Risikogewicht zugeordnet werden kann, ist nach Art. 48 Abs. 2 das höchste Risikogewicht zu verwenden. Für Anlagen in Unternehmensanleihen ohne Einschränkung auf das Rating, muss z. B. ein Risikogewicht von 150 % angewendet werden. Art. 49 regelt die Berechnung der risikogewichteten Positionen für Ausserbilanzgeschäfte und für Derivatgeschäfte, wobei die bisherige Regelung nach Rz 348 FINMA-RS 17/7 nicht ganz im Einklang mit den Mindeststandards war und daher entsprechend überarbeitet wurde.

Die Kreditäquivalente für Derivate berechnen sich nach den entsprechenden Regeln des SA-CCR (bzw. nach Art. 56 Abs. 2 Bst. b ERV nach einem der vereinfachten Ansätze, sofern die Bank diesen anwenden darf und diesen sonst auch anwendet). Die Multiplikation der Kreditäquivalente mit dem in Art. 50 Abs. 1 Bst. b erwähnten Faktor von 1,5 dient einer umsetzungstechnisch einfachen Abdeckung der CVA-Eigenmittelanforderungen für Derivatpositionen des VKV. Bei Positionen, für welche die CVA-Eigenmittelanforderung nicht gilt, muss er daher nicht angewendet werden. Dies betrifft insbesondere (i) Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und (ii) SFT, ausser in den Fällen, in denen die FINMA deren Einschluss in die CVA-Eigenmittelanforderung explizit verlangt.

Gelangen weder der LTA noch der MBA zur Anwendung, sieht der *Fallback*-Ansatz (FBA) eine pauschale 1250 %-Risikogewichtung vor (Art. 51). Diese ist auch die unter dem LTA sowie MBA maximale Risikogewichtung.

Die Anwendung von LTA und MBA kann unter Umständen aufwändig sein. Nur schon die vorgängigen Prüfungen der für die Anwendung notwendigen Voraussetzung können schnell zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen. Daher ist nach Art. 51 Abs. 1 auch die direkte Anwendung des FBA ohne vorgängige Prüfung eine Option. Der FBA ist mit seiner 1250 %-Risikogewichtung in aller Regel aber sehr konservativ. Um dieses Spannungsfeld für die meisten Banken zu lösen, bietet die FINMA gestützt auf Art. 59a Abs. 2 und 3 ERV für Banken der Kategorien 4 und 5 sowie, im

Rahmen einer De-Minimis-Regelung, auch für Kategorie 3 Banken einen vereinfachten Ansatz an, wie unter bisheriger Regulierung. Der vereinfachte Ansatz ist in Art. 52–54 ausgeführt.

Die Risikogewichtung nach dem vereinfachten Ansatz wurde durch eine Vergleichsrechnung mit dem LTA und MBA bestimmt und ist grundsätzlich konservativ. Infolge von erhöhten Risikogewichten von Instrumenten mit Beteiligungscharakter (Anhang 4 Ziff. 1.3 und 1.4 ERV) wurde der vereinfachte Ansatz entsprechend überarbeitet. Dies erklärt die im Vergleich zur bisherigen Regelung erhöhten Risikogewichte und die geänderte Zuordnung von Positionen zu diesen Risikogewichten.

Art. 55 regelt den Fall eines VKV, das Anteile an anderen VKV hält. Besitzt eine Bank also Anteile eines VKV (z. B. VKV A), das selbst in ein anderes VKV investiert hat (z. B. VKV B), für das die Bank entweder den LTA oder den MBA verwendet, so können die Risikogewichte der Anteile des ersten VKV am zweiten VKV (d. h. der vom VKV A gehaltenen Anteile am VKV B) durch einen der drei oben genannten Ansätze (LTA, MBA, FBA) bestimmt werden. Für alle weiteren Schichten von Investitionen in weitere VKV (d. h. vom VKV B gehaltene Anteile an einem VKV C usw.), können die Risikogewichte der Anteile des VKV B am VKV C durch den LTA bestimmt werden, unter der Bedingung, dass der LTA schon für die Anteile der vorherigen Schicht (Anteile am VKV A am VKV B) benutzt wurde. Andernfalls muss der FBA angewendet werden. D. h. für alle weiteren Schichten kann der MBA nicht verwendet werden und der LTA nur dann, wenn alle Schichten darüber auch schon mit LTA behandelt wurden.

Für Banken der Kategorien 3–5, die den vereinfachten Ansatz anwenden dürfen, gilt weiterhin die bisherige Sonderregelung für *Private-Equity*-Fonds (Art. 55 Abs. 4). Die in Abs. 4 Bst. b genannten, für die Anwendung des MBA erforderlichen Informationen, liegen beispielsweise vor, wenn neben Informationen aus dem „Quartalsbericht für Investoren“ zur Art der Investments und den investierten Beträgen auch ersichtlich ist, dass der Fonds keine zusätzliche *Exposure* hat (z. B. durch Derivate).

#### **4.2.3 Verbriefungspositionen (Art. 56–59)**

Die Bestimmungen zu den Mindesteigenmitteln für Verbriefungspositionen werden wie bisher durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt, mit zugehörigen Präzisierungen im Rahmen der Art. 56–59 KreV-FINMA. Die Bestimmungen sind inhaltlich unverändert zu den bisherigen Rz 359–370 FINMA-RS 17/7.

Insgesamt stehen vier Ansätze zur Verfügung, um die Mindesteigenmittel für Verbriefungen im Bankenbuch zu bestimmen (Art. 59b Abs. 2 ERV):

- *Internal Ratings-based Approach for Securitisations* (SEC-IRBA),

- *External Ratings-based Approach for Securitisations* (SEC-ERBA),
- *Standardised Approach for Securitisations* (SEC-SA),
- *Internal Assessment Approach for Securitisations* (SEC-IAA),
- 1250 %-Risikogewichtung, falls keiner der ersten vier Ansätze anwendbar ist.

Der SEC-IRBA ist Banken mit einer Bewilligung zur Anwendung des IRB-Ansatzes vorbehalten, wobei die IRB-Banken über ein für die Art der verbrieften Aktiven explizit bewilligtes IRB-Modell verfügen müssen. D. h. eine IRB-Bewilligung genügt nicht per se, um den SEC-IRBA anwenden zu dürfen.

Der SEC-ERBA basiert auf externen Ratings der Verbriefungspositionen, berücksichtigt aber zusätzlich auch weitere Faktoren, um die Abhängigkeit von externen Ratings bei der Eigenmittelunterlegung zu reduzieren. Die mechanische Verwendung von externen Ratings bei Verbriefungen war einer von mehreren Umständen, die schlussendlich zur letzten Finanzkrise führten. Entsprechend sehen die Bestimmungen von Art. 57 Bst. c auch vor, dass keine mechanische Verwendung praktiziert wird. Es muss in Form einer Sorgfaltsprüfung ein angemessener bankinterner Prozess zur kritischen Hinterfragung und Überprüfung der verwendeten Ratings für Verbriefungspositionen bestehen. Hierzu ist auch ein entsprechendes Fachwissen bzw. eine Expertise im Bereich von Verbriefungen, deren Risiken und zugehörigen Ratingmethoden erforderlich, was in Bst. a thematisiert wird. Zum Nachweis des Fachwissens wird wie bisher verlangt, dass die Bank Fähigkeiten aufgebaut hat, ABS-Investitionen wirkungsvoll zu beurteilen und zu managen. Hierzu müssen ABS-Investitionen als Teil der Gesamtinvestitionsstrategie der Bank bestimmt sein (der Entscheid kann an ein *Assets- and Liabilities Committee* [ALCO] delegiert werden). Konkrete Anlageentscheide sind von einem Investitionskomitee (z. B. einem Unterkomitee des ALCO) taktisch vorzubereiten und von Anlagespezialisten auszuführen. Für den Investitionsentscheid dürfen sich die Spezialisten nicht nur auf das externe Rating abstützen, sondern berücksichtigen auch andere Informationen wie z. B. Preisinformationen oder externes Research. Eine Überwachung der Positionen (Bst. b) hat einerseits durch die ausführenden Investment Manager stattzufinden und andererseits durch das *Credit Risk Management*, das von der *Treasury*-Abteilung unabhängig sein muss. Das investierende Institut hat nachweislich ein umfassendes Verständnis der den externen Ratings zugrunde liegenden Ratingverfahren in den *Asset*-Klassen, in die es investiert (z. B. US RMBS vs. Niederländische RMBS). Unter den Voraussetzungen nach Art. 57 ist sodann die Anwendung des auf externen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (SEC-ERBA) zulässig.

Der SEC-SA als dritter Ansatz steht allen Instituten offen und ist anzuwenden, wenn aufgrund von nicht erfüllten Voraussetzungen weder der SEC-IRBA noch der SEC-ERBA von der Bank angewendet werden dürfen. Der SEC-SA kommt in einer modifizierten Variante auch zwingend für alle Wie-

derverbriefungen zum Einsatz, d. h. SEC-IRBA und SEC-ERBA dürfen für solche Positionen nicht angewendet werden. Kann auch der SEC-SA nicht angewendet werden, so sind die Verbriefungspositionen mit 1250 % zu gewichten.

#### **4.2.4 Risikomindernde Massnahmen (Art. 60–103)**

##### 4.2.4.1 Übersicht

Eine Risikominderung von Kreditrisiken kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Nach Art. 61 ERV anerkannt sind vier grundsätzliche Formen, nämlich die Risikominderung durch finanzielle Sicherheiten, Garantien, Kreditderivate und die bilanzielle Verrechnung. Wie diese im Detail ausgestaltet sein müssen, um aufsichtsrechtlich als Risikominderung zu qualifizieren, und wie dann die reduzierten Mindesteigenmittel zu berechnen sind, wird in den Art. 60–103 entsprechend den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV ausgeführt.

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen gab es eine Handvoll Änderungen inhaltlicher Natur. Erwähnenswert sind:

- eingeschränkte Anerkennung von Kreditderivaten als Risikominderung;
- angepasste Sicherheitsabschläge im umfassenden Ansatz;
- Sicherheitsabschläge können nicht mehr seitens der Bank geschätzt werden;
- geänderte Regelung für eine verbesserte Berücksichtigung von Verrechnungsvereinbarungen im umfassenden Ansatz;
- Wegfall der Wahlmöglichkeiten zwischen dem einfachen und umfassenden Ansatz infolge Aufhebung der Art. 74 und 75 ERV;
- geänderte Regeln zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen bei Hypothekarkrediten mit verpfändeten Vorsorgevermögen.

##### 4.2.4.2 Grundsätze und Voraussetzungen (Art. 60–75)

In Art. 60 werden zunächst wenige Grundprinzipien zur Bestimmung der Mindesteigenmittel im Falle von Risikominderung ausgeführt, wobei näher auf Abs. 1 einzugehen ist. Die Risikominderung führt gegenüber einer Gegenpartei zwar zu einer Minderung des Risikos und zugehöriger Eigenmittelanforderungen, sie kann aber bzgl. der anderen an der Transaktion beteiligten Partei zu einer Erhöhung des Risikos und damit erhöhten Eigenmittelanforderungen führen. Daher hält Abs. 1 allgemein fest, dass im Grundsatz für beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Institute Eigenmittelanforderungen bestehen. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse-Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft gelten ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen,

ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einem anderen Geschäft, sofern die Bank einem (Gegenpartei-)Kreditrisiko ausgesetzt ist. Je nach Besicherung kann dabei auch die Anforderung auf null reduziert sein.

Art. 61 regelt die Vorgehensweise bei mehrfachen Risikominderungsmaßnahmen wie Sicherheiten und Garantien für eine Position. In solchen Fällen ist die Position in Teilpositionen zu unterteilen mit je höchstens einer zugehörigen Massnahme. Im Falle unterschiedliche langer Laufzeiten einer Massnahme (z. B. bei mehreren sonst gleichen Kreditderivaten), liegen faktisch mehrere Massnahmen der gleichen Art vor und daher ist eine entsprechend weitere Unterteilung vorzunehmen (Art. 62).

Damit die Risikominderungen zur Reduktion der Mindesteigenmittel berechtigen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind in Art. 65–75 dargestellt. Hierbei werden zunächst allgemeine Voraussetzungen in Art. 65 ausgeführt. Zusätzliche Voraussetzungen für die Verrechnung sowie für Garantien und Kreditderivate folgen in weiteren Abschnitten der KreV-FINMA.

Abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Anpassungen unterscheiden sich die Bestimmungen nicht materiell von den bisherigen, redaktionell wurde die Darstellung aber klarer strukturiert. Neu sind für alle Risikominderungen geltende allgemeine Voraussetzungen in Art. 65 konsolidiert dargestellt und die nur für bestimmte Risikominderungen zusätzlich geltenden Voraussetzungen in Art. 66–75.

In Art. 65 Bst. a ist der Begriff der verbundenen Parteien im Sinne der verbundenen Gegenparteien, wie er im Kontext der Risikoverteilungsvorschriften definiert ist, zu verstehen.

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen wurde die Formulierung in Art. 65 Bst. e auf alle Risikominderungen ausgedehnt (bisher war sie nur für Sicherheiten formuliert). Diese allgemeinere Fassung ist sinnvoller und sie entspricht auch besser den Basler Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV als die bisherige, auf Sicherheiten eingeschränkte Formulierung. Unter den in Bst. e erwähnten angemessenen Verfahren zur zeitnahen Realisierung ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

- Bei mit finanziellen Sicherheiten besicherten Geschäften hat die Bank über klare und wirksame Verfahren zu verfügen, damit die zeitnahe Verwertung der Sicherheiten sichergestellt ist. Damit einherzugehen hat, dass die Anwendbarkeit der hierzu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen auch entsprechend sichergestellt ist.
- Ganz generell hat die Bank über genügend qualifiziertes Personal zu verfügen, damit die Risikominderungsmaßnahmen auch effektiv umgesetzt werden können. Hierzu gehört etwa, dass im Bereich von SFT und

Derivatgeschäften die Margencalls (ausgehende, aber auch eingehende) zeitnah erfolgen bzw. bearbeitet werden.

- Ganz generell hat die Bank im Bereich der Risikominderungstechniken über Verfahren der Kontrolle, Beobachtung und Berichterstattung in den relevanten Bereichen zu verfügen, etwa: Risiken infolge von Margenvereinbarungen, Konzentrationen in bestimmten Sicherheiten oder auch gegenüber bestimmten Sicherungsgebern, Weiterverwendung von Sicherheiten inklusive Liquiditätsrisiken bei der Weiterverwendung von erhaltenen Sicherheiten.

Unter dem Begriff der *Roll-off*-Risiken nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b sind sog. Anschlussrisiken gemeint, die sich etwa aus dem Risiko von Einlagenrückzügen ergeben.

Unter anderen prudenziell regulierten Unternehmen des Finanzbereichs werden in Art. 67 Abs. 1 Bst. e juristische Person verstanden, die von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt sind, die Aufsichtsanforderungen im Einklang mit internationalen Standards stellt, oder eine juristische Person (Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft) in einer konsolidierten Gruppe, in der jede wesentliche juristische Person von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, die Aufsichtsanforderungen im Einklang mit internationalen Standards stellt. Hierzu zählen unter anderem aufsichtsrechtlich regulierte Versicherungsunternehmen, Broker/Dealer, Sparkassen und Terminbörsenmakler sowie qualifizierte zentrale Gegenparteien nach Art. 77a Abs. 2 ERV.

Bei den zusätzlichen Voraussetzungen für Garantien ist in Art. 68 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 mit „unwiderruflich“ gemeint, dass der Vertrag dem Garantiegeber nicht gestatten darf, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach. Um „unbedingt“ zu sein, darf der Vertrag keine Bestimmung enthalten, die dem Garantiegeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen.

Die Art. 69–75 reflektieren die geänderten Bestimmungen nach den finalen Basel III Standards, wonach zur aufsichtsrechtlich anerkannten Risikominderung nur noch *Credit Default Swaps* und *bestimmte Total Return Swaps*, die einen zu Garantien gleichwertigen Kreditschutz aufweisen, für die Risikominderung anrechenbar sind (Art. 70 und 73). Insbesondere sind also *First-to-Default* und alle anderen *N<sup>th</sup>-to-Default*-Kreditderivate nicht mehr anrechenbar.

Unter den Voraussetzungen von Art. 71 Abs. 2 ist dabei trotz Nichterfüllens bestimmter Bedingungen (Abs. 1) eine zumindest partielle Anrechnung des Kreditschutzes möglich. Die in Art. 71 Abs. 2 Bst. a geforderte Identität des Emittenten mit der Referenzentität des Kreditderivats ist im Sinne der glei-

chen rechtlichen Einheit zu verstehen. Eine weitere dieser heilenden Voraussetzungen ist eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel oder Vorfälligkeitsklausel, die eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellt (Abs. 2 Bst. c). Dies ist die sogenannte *Cross Default* bzw. *Cross Acceleration Clause*. Falls Restrukturierung nicht als Kreditereignis spezifiziert ist, kann unter den Voraussetzungen nach Art. 72 Abs. 2 dennoch eine gänzliche oder partielle Anerkennung des Kreditschutzes für die Berechnung der Mindesteigenmittel erfolgen. Eine Anrechnung zu 60 % der Forderung nach Art. 72 Abs. 2 Bst. c bedeutet, dass der Substitutionsansatz auf höchstens 60 % des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden darf und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung als unbesichert behandelt werden muss.

Keine materiellen Änderungen gab es betreffend die Bürgschaften und die Exportrisikogarantie des Bundes. Weiterhin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften die Anforderungen nach Art. 81 Abs. 1 erfüllen können.

Materiell gleich geblieben sind ebenfalls die in Art. 82 enthaltenen Regelungen für die Mindesteigenmittel für die Bank als Sicherungsgeberin. Weiterhin gilt dabei die Regelung nach Abs. 4, wonach bei *N<sup>th</sup>-to-Default Swaps* bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung nach Abs. 3 unberücksichtigt bleiben kann. So dürfen also beispielsweise bei der Summierung für einen *Fifth-to-Default Swap* die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben.

Unter der ordnungsgemässen Handhabung von Margenvereinbarungen nach Art. 83 Abs. 1 ist zu verstehen, dass klare und solide Verfahren für die rechtzeitige Verwertung von Sicherheiten bestehen müssen, um zu gewährleisten, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erklärung des Ausfalls der Gegenpartei und die Verwertung der Sicherheiten eingehalten werden und dass die Sicherheiten zeitnah verwertet werden können. Ferner ist sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemässe Abwicklung von Einschussvereinbarungen mit Gegenparteien von *Over-the-Counter-Derivaten* und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Verfügung stehen, gemessen an der Rechtzeitigkeit und Genauigkeit ihrer ausgehenden Einschusszahlungen und die Reaktionszeit auf eingehende Einschusszahlungen. Bei den nach Art. 83 Abs. 2 Bst. a zu berücksichtigenden Risiken infolge Margenvereinbarungen geht es z. B. um Preisschwankungs- und Liquiditätsrisiken von Sicherheiten in Wertschriftenform.

Art. 84 behandelt, welche Ansätze im Handels- und Bankenbuch angewendet werden dürfen und welche Kombinationen der Ansätze zulässig sind. Der *Value-at-Risk*-Modellansatz ist hierbei eine Variante des umfassenden Ansatzes.

#### 4.2.4.3 Einfacher Ansatz (Art. 85–91)

Beim im Vergleich zur bisherigen Regelung grundsätzlich unveränderten einfachen Ansatz nach den Art. 85–91 wird der durch eine nach Art. 85 anerkannte finanzielle Sicherheit besicherte Teil der Forderung nicht mehr mit dem Risikogewicht des Schuldners, sondern mit dem Risikogewicht des als Sicherheit dienenden Finanzinstruments gewichtet, mindestens jedoch 20 %. Ein tieferes Risikogewicht ist nur in den Sonderfällen nach Art. 87 anwendbar.

Der Vollständigkeit halber erwähnenswert sind wenige marginale Anpassungen entsprechend den aktualisierten Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV sowie die Spezialregelung nach Art. 91 für verpfändete Vorsorgevermögen bei Hypothekarkrediten, wobei sich letztere technisch gesehen nach dem umfassenden Ansatz richtet.

Die für eine Berücksichtigung als finanzielle Sicherheit teilweise erforderliche „Kotierung an einer anerkannten Börse“ wird neu als „Kotierung an einer etablierten Börse“ umschrieben (Art. 85 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2, Abs. 2 Bst. c Ziff. 2, Art. 92 Abs. 1 Bst. b und Anhang 3 Ziff. 4.5 KreV-FINMA). Damit soll klargestellt werden, dass keine formelle Anerkennung durch die FINMA erfolgt, aber dennoch nur etablierte Börsen gemeint sind. Es gibt keine abschliessende Liste solcher Börsen. Banken definieren diese anhand geeigneter Kriterien. Banken können sich anlehnen an offizielle Listen von ausländischen Aufsichtsbehörden, etwa die Listen der EU, oder die FINMA-Liste für nach Art. 41 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG; SR 958.1) anerkannte Handelsplätze.

Neu sind Zentralbanken in Art. 85 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und in Art. 87 Abs. 1 Bst. c aufgeführt. Ferner sind von Zentralregierungen sowie auch von den Zentralbanken emittierte Sicherheiten, für die es kein Emissionsrating gibt (wie z. B. bei Geldmarktpapieren nicht unüblich, Beispiel SNB Bills), aber mit Mindestemittentenrating nach Art. 85 Abs. 2 Bst. b ebenfalls anerkannte Sicherheiten. Ferner wurden in Art. 88 Bst. a die supranationalen Organisationen in die Liste der wesentlichen Marktteilnehmer aufgenommen. Zudem wird in Art. 88 Bst. f statt von „anerkannten Betreiber von Zahlungssystem oder von Effektenabwicklungssystemen“ neu von qualifizierten zentralen Gegenparteien (Art. 77a Abs. 2 ERV) gesprochen.

Die Liste der anerkannten Sicherheiten ist abschliessend. Entsprechend sind auch Wiederverbriefungspositionen (Art. 92–93) nicht aufgeführt, da diese keine anerkannten Sicherheiten sind.

Die Berechnung der nach Risiko zu gewichtenden Positionen nach Risikominderung durch anerkannte verpfändete Vorsorgevermögen folgt der Logik des umfassenden Ansatzes (Art. 91 mit entsprechendem Verweis).

#### 4.2.4.4 Umfassender Ansatz (Art. 92–103)

Beim umfassenden Ansatz werden Sicherheiten nicht durch eine Substitution bzw. Änderung des Risikogewichts berücksichtigt. Vielmehr wird die Forderung im Umfang der anrechenbaren finanziellen Sicherheiten reduziert. Hierzu wird vom Marktwert jeder Sicherheit ein bestimmter Prozentsatz abgezogen (Sicherheitsabschlag, *Haircut*). Diese Abschläge hängen ab von der Art der Sicherheit, von der Bewertungshäufigkeit der Sicherheiten, von der Frequenz allfälliger Nachschusszahlungen bei Wertminderung der Sicherheiten sowie von der Art des Geschäfts und der damit einhergehenden Mindesthaltedauer.

Es sind weiterhin diejenigen Sicherheiten nach dem einfachen Ansatz anerkannt sowie ein paar weitere Sicherheiten (Art. 92 sowie die Ausführungen zum einfachen Ansatz). Neu werden in Art. 98 zudem anerkannte Sicherheiten in Form bestimmter Vorsorgevermögen definiert, auf die nachstehend noch näher eingegangen wird. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wurden die Sicherheitsabschläge, die vor rund 20 Jahren festgelegt worden waren, im Einklang mit dem finalen Basel III Standard angepasst (Art. 94). Weiterhin darf die Bank keine Risikominderung bzgl. Wertpapieren anwenden, die keine anerkannten Sicherheiten darstellen, es gelten aber auch weiterhin die Regelungen nach Art. 99 für solche Wertpapiere.

Unverändert bleiben ebenso die Regeln für die Mindesthaltedauer nach Art. 96. Hierbei ist anzumerken, dass wie bisher eine Mindesthaltedauer von 10 Geschäftstagen anzuwenden ist, falls ein *Netting-Set* sowohl Repo- und repoähnliche Geschäfte als auch andere Kapitalmarkttransaktionen enthält. Weiterhin sind 20 Geschäftstage für die in Art. 96 Abs. 1 Bst. c genannten Fälle anzusetzen. Die Begriffe „illiquide Sicherheiten“ und „Derivat, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann“ (Ziff. 2) sind hierbei im Kontext angespannter Marktbedingungen auszulegen. Solche sind gekennzeichnet durch ein Fehlen kontinuierlich aktiver Märkte, auf denen ein Marktteilnehmer innerhalb von höchstens zwei Tagen mehrere Preisquotierungen erhält, die den Markt nicht bewegen und keinen Abschlag (bei Sicherheiten) bzw. keinen Aufschlag (bei Derivaten) vom bzw. zum Marktpreis enthalten. Situationen, in denen Geschäfte als illiquide im Sinne dieser Ausführungen gelten, umfassen beispielsweise Instrumente, in denen keine tägliche Preisfeststellung erfolgt, sowie Instrumente, für die spezielle buchhalterische Bewertungsregeln gelten (wie z. B. Derivate oder Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte, deren Zeitwert mithilfe von Modellen auf der Grundlage von nicht im Markt beobachteten Eingangsparametern bestimmt wird). Darüber hinaus muss eine Bank erwägen, ob bei Geschäften oder als Sicherheiten gehaltenen Wertpapieren eine Konzentration auf einen bestimmten Kontrahenten vorliegt und ob die Bank ihre Geschäfte ersetzen könnte, falls sich dieser Kontrahent plötzlich aus dem Markt zurückzieht.

Art. 97 regelt die Berechnung der nach Risiko zu gewichtenden Position. Analog zum SA-CCR (Art. 9 Abs. 5) und dem Marktwertansatz (Art. 36 Abs. 4) müssen durch die Bank gestellte Sicherheiten nicht berücksichtigt werden, wenn sie gegenüber der Gegenpartei insolvenz sicher sind. Dies betrifft nur das Gegenpartei-Kreditrisiko.

Die Behandlung von anerkannten verpfändeten Vorsorgevermögen als risikomindernde Sicherheiten ist in Art. 98 näher ausgeführt und folgt der bekannten Behandlung von finanziellen Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz. Die Sicherheitsabschläge sind pro Art des Vorsorgevermögens in Anhang 3 Ziff. 8 definiert. Diese Abschläge sind bereits auf eine Mindesthaltedauer von 20 Geschäftstagen kalibriert, die nach Art. 96 Abs. 3 für besicherte Kredite bei täglicher Neubewertung gilt. Die Werte dieser Sicherheitsabschläge ergeben sich grundsätzlich direkt aus der Anwendung des umfassenden Ansatzes, wobei auf die Berücksichtigung des Sicherheitsabschlags für allfällige Währungsinkongruenzen verzichtet und angemessen gerundet wurde. Grob gesagt entsprechen die Werte in Anhang 3 Ziff. 8 dem 1,4-Fachen der Werte in Anhang 3 Ziff. 4 – die doppelt so lange Mindesthaltedauer führt nach der Logik von Art. 95 Bst. c zu einem um den Faktor Wurzel  $(20/10) \approx 1,4$  höheren Sicherheitsabschlag. Der Sicherheitsabschlag von 20 % auf Barvermögen, die von der Vorsorgeeinrichtung nicht bei der kreditgebenden Bank gehalten werden, erstaunt auf den ersten Blick. Er leitet sich aus einer RWA-bezogenen Äquivalenzberechnung ab (d. h. bei welchem Sicherheitsabschlag auf das verpfändete Vorsorgevermögen besteht Gleichheit zwischen (i) RWA Hypothekarkredit, besichert mit Vorsorgevermögen bei einer Drittbank nach Sicherheitsabschlag und (ii) RWA [Hypothekarkredit abzüglich Vorsorgevermögen] plus RWA Interbankforderung in Höhe des Vorsorgevermögens ggü. Drittbank). Das verpfändete Barvermögen liegt bei einer Drittbank, fällt in deren Konkursmasse und ist daher aus Sicht der kreditgebenden Bank nicht risikolos. Die Berücksichtigung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen gegenüber der Drittbank impliziert einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf das Barvermögen in Höhe von 20 %, je nach Belehnungsgrad läge der implizierte Sicherheitsabschlag auch höher.

Eine weitere Anpassung des umfassenden Ansatzes bezieht sich auf die Methodik zur Anrechnung von Sicherheiten bei Vorliegen von *Master-Netting*-Vereinbarungen (Art. 100 sowie Anhang 3 Ziffer 7). Diese wurde risikosensitiver ausgestaltet. Im Lichte der Definition der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nach Art. 2 Bst. a, b und c gilt dies auch für unter Bst. b subsumierbare Kredite wie namentlich Lombardkredite, sofern sie die Bedingungen nach Art. 100 erfüllen.

Wie bisher gelten als von der FINMA für das Repo-Geschäft anerkannte Systeme (Art. 101 Bst. g) die Repo-Systeme in CHF, welche auf den integrierten Systemen der SIX Repo AG basieren und über die SIX SIS AG und das Zahlungssystem SIC abgewickelt werden. Die EUREX bietet keine CHF-

Repos mehr an, und wenn wieder, dann nicht in Zentralbankgeld (SIC), sondern nur in Buchgeld (bei EUREX). Entsprechend sind die Systeme der EUREX hier nicht mehr aufgeführt.

Wie bisher können im Rahmen des umfassenden Ansatzes auch *Value-at-Risk*-Modelle zum Einsatz kommen (Art. 102 und 103). Neu ist dies an die Anwendung des IRB-Ansatzes geknüpft. Die Anwendung dieser Modelle im umfassenden Ansatz ist grundsätzlich bewilligungspflichtig, wobei die Anwendung des IRB-Ansatzes eine notwendige Voraussetzung ist. Ferner müssen die Modelle die Anforderungen nach den Ziff. 32.39–40 CRE erfüllen und für SFTs eine angemessene Bestimmung der Position nach Risikominderung ermöglichen. Das reine Vorliegen eines bewilligten Marktrisikomodells genügt nicht, um den *Value-at-Risk*-Modellansatz zur Anrechnung von Sicherheiten anwenden zu dürfen. Dies war bereits unter bisheriger Regulierung so. Unter den finalen Basel III Standards ist dies ebenfalls so und wird noch zusätzlich dadurch begründet, dass auf dem *Value-at-Risk*-Ansatz basierende Marktrisikomodelle neu gar nicht mehr zur Unterlegung der Marktrisiken verwendet werden dürfen.

#### **4.2.5 Ausgefallene Positionen (Art. 104)**

Nach den finalen Basel III Standards gelten für den Standardansatz und den IRB-Ansatz die gleichen Massstäbe, wann eine Gegenpartei bzw. Positionen gegenüber dieser als ausgefallen gelten. Art. 104 Abs. 1 operationalisiert die Definition ausgefallener Positionen nach Art. 63 Abs. 3 Bst. e ERV auf Basis der bestehenden Definition gefährdeter und überfälliger Positionen. Wie in Art. 104 Abs. 2 ausgeführt, impliziert der Ausfall einer Position den Ausfall der Gegenpartei sowie auch den Ausfall aller übriger Positionen gegenüber dieser.

Hiervon darf bei Retailpositionen (Art. 71 ERV) abgewichen werden, d. h. die Überfälligkeit einer bestimmten Retailforderung bedeutet nicht, dass die Bank die Gegenpartei bzw. alle anderen Forderungen gegenüber ihr als ausgefallen behandeln muss.

Das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, stellt per se keinen Umstand dar, die Gegenpartei oder die Position als ausgefallen zu betrachten.

#### **4.2.6 Sorgfaltsprüfung (Art. 105)**

Die grundlegenden Bestimmungen zur Sorgfaltsprüfung finden sich in Art. 63a ERV. In Art. 105 erlässt die FINMA ergänzende technische Ausführungsbestimmungen nach Art. 63a Abs. 3 ERV. Diese betreffen die Definition „unwesentlicher“ Positionen und den Inhalt der Sorgfaltsprüfung.

Die Inhalte der Sorgfaltsprüfung sind in Art. 105 Abs. 2 und 3 definiert. Von der Sorgfaltsprüfung können nach Art. 63a Abs. 2 ERV „unwesentliche“ Positionen ausgenommen werden. Dies gilt für alle Institute. Die Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe zeigten, dass für die Definition von „unwesentlich“ keine allgemein sinnvolle quantitative Konkretisierung möglich war. Entsprechend führt die FINMA in Art. 105 Abs. 1 aus, dass die Bank selbst die Kriterien für „unwesentliche Positionen“ definiert, welche sie nach Art. 63a Abs. 2 ERV von der Sorgfaltsprüfung ausnehmen kann. Die Wesentlichkeit einer Position hängt nämlich durchaus auch vom institutsspezifischen Einzelfall und der Art der Position ab. Entsprechend kann und soll dies in einem institutsspezifischen Konzept definiert werden.

Als Beispiele können Positionen mit für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen relevanten Ratings etwa in folgenden Konstellationen für Institute der Kategorien 3–5 unwesentlich sein: i) Die Gesamtheit aller Positionen der Bank, ausgenommen Positionen gegenüber Zentralregierungen, würde man sie als Positionen ohne Rating behandeln, würde zu einer Zunahme der Mindesteigenmittel um weniger als etwa 5 % führen. In einem solchen Fall könnte aufgrund von Unwesentlichkeit auch ganz auf die Sorgfaltsprüfung verzichtet werden; ii) Positionen, ausgenommen Verbriefungspositionen, deren jeweilige Gesamtposition im Sinne der Risikoverteilungsvorschriften unter 5 % des Kernkapitals liegt sowie die absolute Höhe von 10 Mio. CHF nicht übersteigt; iii) Verbriefungspositionen, deren jeweilige Gesamtposition im Sinne der Risikoverteilungsvorschriften unter 1 % des Kernkapitals liegt sowie die absolute Höhe von 2 Mio. CHF nicht übersteigt.

Diese Beispiele dienen als Orientierungspunkte und die erwähnten Schwellenwerte sind nicht als verbindlich oder massgebend zu verstehen. Zentral für eine angemessene Sorgfaltsprüfung bleibt eine Berücksichtigung der institutsspezifischen Umstände. So könnte etwa ein Ausschluss von „unwesentlichen“ Verbriefungspositionen wie oben illustriert dann nicht sinnvoll sein, wenn eine Bank viele solche individuellen Positionen hat, die sich auf einen gemeinsamen Markt beziehen. Auf der anderen Seite ist im Sinne eines effizienten Vorgehens auch nicht zwingend, dass die Sorgfaltsprüfung jede einzelne Position erfassen muss, die etwas grösser als eine bestimmte Unwesentlichkeitsschwelle ist. Gerade für solche Fälle können auch angemessene stichprobenbasierte Sorgfaltsprüfungen vorgesehen werden, wobei die dann nicht in der Stichprobe befindlichen Positionen die „unwesentlichen“ Positionen sind.

Gemäss Art. 105 Abs. 2 Bst. b muss mittels der Sorgfaltsprüfung u.a. sichergestellt sein, dass die verwendeten Ratings aktuell sind. In der Regel dürfte es ausreichend sein, die Sorgfaltsprüfung jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Falls nötig, ist die Periodizität zu verkürzen, etwa bei grossen Positionen oder solchen mit erhöhten Risiken. Bei Positionen mit tiefen Risiken kann die Periodizität etwas länger sein.

#### **4.2.7 Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 106)**

Die Liste dieser Institute, die für eine Risikogewichtung mit 0 % qualifizieren, enthält neu die *International Finance Facility for Immunization*.

#### **4.2.8 Vereinfachte Risikogewichtung bei Interbankpositionen (Art. 107)**

Art. 107 definiert, wann unwesentliche Positionen gegenüber Banken ohne Rating vorliegen. Unter Einhaltung dieser Grenze – 5 % des Totals aller Positionen nach Art. 63 ERV – können Banken der Kategorie 3 die vereinfachte Risikogewichtung für ungeratete Interbankpositionen nach Art. 69 Abs. 4 ERV anwenden. Diese Möglichkeit steht unbegrenzt auch allen Banken der Kategorien 4 und 5 zur Verfügung.

#### **4.2.9 Offenlegungsinformationen über ausländische gedeckte Schuldverschreibungen**

Die präferentielle Risikogewichtung für ausländische gedeckte Schuldverschreibungen nach Art. 71b ERV ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierzu gehört auch die Offenlegung bestimmter Informationen nach Massgabe der Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV. Diese Offenlegungsanforderungen sind nicht in der KreV-FINMA geregelt, da sie sich direkt aus Art. 71b Bst. f ERV in Verbindung mit Ziff. 20.37 CRE ergeben.

#### **4.2.10 Weitere Anforderungen für hochwertige Projektfinanzierungen (Art. 108)**

Projektfinanzierungen sind ein Teil der in Art. 70a und 70b ERV sowie Anhang 2 Ziff. 7 ERV geregelten Spezialfinanzierungen. Für hochwertige Projektfinanzierungen kommt ein präferentielles Risikogewicht zur Anwendung. Die Anforderungen, damit eine Projektfinanzierung als hochwertig gilt, finden sich in Art. 70b Abs. 3 ERV unter Einschluss einer Delegationsnorm, wonach die FINMA weitere Qualitätsanforderungen nach Massgabe der Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu bestimmen hat. Die entsprechende Bestimmung findet sich in Art. 108 KreV-FINMA.

Die in Art. 108 Bst. c erwähnten verfügbarkeitsbasierten Regelungen zu den Einnahmen bedeuten, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Projektfinanzierungsgesellschaft Anspruch auf Zahlungen von ihren vertraglichen Vertragspartnern (z. B. der Regierung) zustehen, solange die Vertragsbedingungen erfüllt sind. Verfügbarkeitszahlungen sind so bemessen, dass sie die Betriebs- und Wartungskosten, Schuldendienstkosten und Eigenkapitalrenditen decken, wenn die Projektfinanzierungsgesellschaft das Projekt betreibt. Verfügbarkeitszahlungen sind nicht Schwankungen der Nachfrage,

wie z. B. des Verkehrsaufkommens, unterworfen und werden typischerweise nur bei mangelnder Leistung oder mangelnder Verfügbarkeit der Anlage für die Öffentlichkeit angepasst.

#### **4.2.11 Grundpfandgesicherte Positionen (Art. 109–111)**

Für eine präferentielle Risikogewichtung (Anhang 3 ERV) ist für grundpfandgesicherte Forderungen nach Art. 72c Abs. 1 Bst. e ERV erforderlich, dass der Belehnungswert des Grundpfands vorsichtig festgelegt wurde. Die Banken haben die vorsichtige Festlegung des Belehnungswerts nach Art. 72b Abs. 6 ERV durch interne Regelungen sicherzustellen. Die FINMA kann nach Art. 72b Abs. 8 ERV Vorgaben zu den internen Regelungen festlegen. Die nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung enthält die wesentlichen Vorgaben an die Festlegung des Belehnungswerts. Zur Sicherstellung einer vorsichtigen Festlegung des Belehnungswerts beinhalten die Vorgaben der Selbstregulierung ausserdem Grundsätze zur Bewertung an sich, zur Anwendung von Modellen, zum Prozess bzw. der Durchführung der Bewertung sowie zu Unabhängigkeitsaspekten. Die systematische Einhaltung der entsprechenden Richtlinien der SBVg ist Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen an die vorsichtige Festlegung des Belehnungswerts (Art. 109). Die Vorgaben der Richtlinie müssen ausserdem konsequent in das interne Regelwerk der Bank übernommen und angewendet werden.

Ebenfalls auf die Selbstregulierung verwiesen wird in Art. 110 hinsichtlich der Möglichkeit der FINMA, die Mindestanforderungen zum Mindestanteil an Eigenmittel und Amortisation des Kreditbetrages durch den Kreditnehmer nach Art. 72c Abs. 4 ERV zu konkretisieren. Dabei ist die Erfüllung der quantitativen Vorgaben der entsprechenden SBVg-Richtlinie im Einzelfall Bedingung für die präferentielle Risikogewichtung der betroffenen Kreditposition nach Art. 72c Abs. 1 ERV. Erfüllt das Kreditgeschäft die Minimalanforderungen an die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu erbringenden angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln und an eine angemessene Amortisation nicht, sind die Risikogewichte nach Art. 72c Abs. 5 ERV anzuwenden. Sie lösen das bisherige Risikogewicht von 100 Prozent für solche Positionen ab.

Analog zur vorsichtigen Festlegung des Belehnungswerts kann die FINMA nach Art. 72d Abs. 2 ERV Vorgaben zu den internen Regelungen hinsichtlich Tragbarkeit festlegen. Auch hierzu wird auf die systematische Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung verwiesen (Art. 111). Die internen Regelungen der Bank müssen zur systematischen Gewährleistung der Tragbarkeit konsequent in das interne Regelwerk der Bank übernommen und angewendet werden. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Tragbarkeit gibt die Selbstregulierung vor, welche Angaben und Grundlagen zur Beurteilung der Tragbarkeit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und bei erneuten Prüfungen nötig sind. Insbesondere

re sind die vorsichtig ermittelten, kalkulatorischen Kosten inkl. des zu verwendenden langfristigen kalkulatorischen Hypothekarzinsatzes sowie die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Lasten und Einnahmen festzulegen.

#### 4.2.12 IRB-Ansatz (Art. 112–136)

##### 4.2.12.1 Übersicht

Die Bestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) und zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem IRB-Ansatz werden wie bisher durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt, mit zugehörigen Präzisierungen im Rahmen der KreV-FINMA. Diese Präzisierungen finden sich in Art. 112–136, in denen auf die entsprechenden Kapitel und Absätze der finalen Basel III Standards zum IRB-Ansatz verwiesen wird; zumeist handelt es sich hierbei um die Ziff. 36 CRE. Vorbehalten bestimmte Neuerungen durch die finalen Basel III Standards, entsprechen diese Präzisierungen den bisherigen Rz 371–485.1 FINMA-RS 17/7.

Beim IRB-Ansatz bestimmt sich das Risikogewicht zur Berechnung der Mindesteigenmittel für eine Position (*Exposure at Default*, EAD) insbesondere in Abhängigkeit des bankinternen Ratings der Gegenpartei bzw. der diesem Rating zugeordneten Ausfallswahrscheinlichkeit (*Probability of Default*, PD) der Gegenpartei sowie der Verlustquote bei deren Ausfall (*Loss Rate Given Default*, LGD). Während im einfachen IRB-Ansatz (*Foundation IRB-Ansatz*, F-IRB-Ansatz) die anzuwendende Verlustquote vorgegeben ist, schätzen Banken diese im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (*Advanced IRB-Ansatz*, A-IRB-Ansatz) selbst. Bankseitig stets zu schätzen ist die Ausfallswahrscheinlichkeit.

Da der IRB-Ansatz auf bankseitigen Schätzungen basiert, ist eine gewisse Streuung in den Mindesteigenmitteln und entsprechenden Eigenmittelquoten unvermeidlich. Die Streubreite wurde vom Basler Ausschuss jedoch als zu gross beurteilt. Im revidierten IRB-Ansatz nach den finalen Basel III Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV wird deswegen die Streubreite insbesondere durch folgende Massnahmen reduziert:

- Einschränkung des Anwendungsbereichs des A-IRB, z. B. darf dieser nicht mehr für Positionen gegenüber Banken oder gewissen Grossunternehmen verwendet werden.
- Bankinterne EAD-Schätzungen für nichtrevolvierende Kreditzusagen sind nicht mehr zulässig.
- Es gibt Vorgaben von Untergrenzen für die LGD- und EAD-Schätzungen im Rahmen des A-IRB.
- Die Untergrenzen für PD-Schätzungen wurden erhöht.

- Für Instrumente mit Beteiligungscharakter (s. hierzu Art. 4 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und Abs. 2 ERV) ist nur noch der Standardansatz verfügbar.
- Neu konzipierter *Output-Floor* auf Gesamtbankstufe: Dieser limitiert die Mindesteigenmittelanforderungen einer Bank, die einen Modellansatz wie den IRB-Ansatz oder auch den Marktrisiko-Modellansatz anwendet, nach unten auf 72.5 % der mittels Standardansätzen berechneten Anforderungen.

Diese geänderten Bestimmungen sind zumeist bereits in den finalen Basel III Standards klar beschrieben, so dass keine weiteren Präzisierungen hierzu in der KreV-FINMA notwendig waren. Materiell hat sich im Vergleich zu den bisherigen Ausführungen des FINMA-RS 17/7 zum IRB-Ansatz nur dies geändert:

- Streichung der Regelung zum Basel I 80 % *Floor* nach Rz 475–476 FINMA-RS 17/7 und Ersetzung durch die neue Regelung zum Basel III 72.5 % *Output-Floor* (Art. 45a Abs. 3 ERV und die diesbezüglichen Erläuterungen).
- Die Vorgabe nach Rz 393 FINMA-RS 17/7 an eine mindestens rund 90%ige Einführung des IRB wird durch die flexiblere Regelung nach Art. 117 ersetzt.
- Mit der neu zwingenden Anwendung des F-IRB für bestimmte IRB-Positionen wurde in Ausübung einer nationalen Option von Basel III final die Möglichkeit geschaffen, weitere physische Sicherheiten im bankspezifischen Einzelfall anzuerkennen (Art. 131 Abs. 3).

#### 4.2.12.2 Bewilligungsverfahren

Wie bisher wird sich die FINMA bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB-Ansatzes (Art. 115) auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen stützen. Die FINMA kann sich zudem auf die Prüfergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder sonstiger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen.

Dies gilt analog auch für Prüfungen von Änderungen an einem bewilligten IRB-Ansatz. Diese Änderungen oder Änderungen an der Risikopraxis hat das Institut wie bisher der FINMA mitzuteilen (Art. 116). Bei wesentlichen Änderungen ist die vorgängige Bewilligung der FINMA erforderlich. Über die diesbezüglichen Modalitäten informiert eine entsprechende Wegleitung der FINMA.

In der Vergangenheit hat sich ein zweistufiger Prozess mit einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung bewährt:

„Vorprüfung“ bedeutet, dass die beantragende Bank zunächst eine Selbsteinschätzung bzgl. der Einhaltung der IRB-Anforderungen (Ziff. 30–36 CRE) durchführt. Diese Selbsteinschätzung ist bei der FINMA einzureichen und die FINMA wird diese Selbsteinschätzung durch Vor-Ort-Kontrollen und Gespräche prüfen, um sich ein eigenes Bild zu machen. Diese Vor-Ort-Kontrollen können Beurteilungen von IRB-Modellen beinhalten. Die Vorprüfung dauert rund zwei Jahre, wobei es erfahrungsgemäss zu Verzögerungen kommen kann. Die Vorprüfung ist abgeschlossen, wenn die FINMA zum Schluss kommt, dass die Bank die IRB-Anforderungen im Wesentlichen einhält (*broadly compliant*).

Im Anschluss daran beginnt für die Bank der sog. *Parallel Run*, während dem die FINMA die Hauptprüfung durchführt. *Parallel Run* bedeutet:

- Die Ratingsysteme sind in die einschlägigen Prozesse des Instituts innerhalb der umfassenderen Prozesse des Risikomanagements, der Kreditbewilligung, der Allokation des internen Kapitals und der Unternehmensführung integriert. Dies sind grundlegende Bereiche, in denen interne Verfahren die Verwendung von Risikoparametern – insbesondere des IRB-Ansatzes – erfordern.
- Die Ratingsysteme werden mindestens drei Jahre vor Anwendung des IRB-Ansatzes in den internen Risikomessungs- und Risikomanagementverfahren des Instituts verwendet und unterlagen einer periodischen Überwachung, internen Validierung und Beurteilung durch die interne Revision.
- Die Ratingsysteme werden vom Institut effektiv und wirksam genutzt und sowohl das Personal als auch die Führungskräfte sind mit dessen Parametern vertraut und verstehen deren Bedeutung und Schwächen gut.
- Die Überwachung, Validierung und interne Revision muss während des *Parallel Run* zeigen, dass die Ratingsysteme den grundlegenden Anforderungen des IRB-Ansatzes entsprechen und in dieser Zeit schrittweise verbessert wurden.

Der *Parallel Run* dauert drei Jahre.<sup>5</sup>

„Hauptprüfung“ bedeutet, dass die Compliance mit den IRB-Anforderungen (Ziff. 30–36 CRE) nun im Detail geprüft wird. Hierzu beauftragt die Bank insbes. eine Prüfgesellschaft, i.d.R. die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Die FINMA legt den Umfang der Prüfungen und die Prüftiefe fest. Die Prüfgesellschaft erstattet der FINMA nach ihren durchgeführten Prüfhandlungen Bericht. Während der Grossteil der Compliance-Prüfungen durch eine Prüfgesellschaft durchgeführt wird, fokussiert sich die FINMA darauf, die wichtigen IRB-Modelle zu beurteilen (Methodik, Kalibrierung). Die konkrete Ar-

<sup>5</sup> Die 3 Jahre *Parallel Run* sind die Umsetzung von CRE36.61 (“[...] the bank must demonstrate that it has been using a rating system that was broadly in line with the minimum requirements articulated in this document for at least the three years prior to qualification.”)

beitsaufteilung zwischen Prüfgesellschaft und FINMA wird im Einzelfall festgelegt.

Kommt die FINMA nach der Hauptprüfung zum Schluss, dass das Ratingssystem der beantragenden Bank bewilligt werden kann, dann folgen bestimmte Übergangsmodalitäten, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, insbesondere ein *Phase-In* der RWA-Auswirkungen. In den ersten Jahren gibt es typischerweise noch viele Schwachstellen („Kinderkrankheiten“) des institutsspezifischen IRB-Ansatzes, wodurch ein sprunghaftes Absenken der Standardansatz-RWA auf die IRB-RWA nicht gerechtfertigt ist. In der Vergangenheit erstreckte sich der *Phase-In* der RWA-Auswirkung (in Anlehnung an entsprechende Basler Mindeststandards<sup>6</sup>) über bis zu vier Jahre, beginnend mit 95 % der Gesamtbank-RWA gemäss den Standardansätzen im ersten Jahr nach der IRB-Einführung, 90 % dieser Gesamtbank-RWA im zweiten Jahr, 85 % im dritten Jahr und 80 % ab dem vierten Jahr. M.a.W., wird ein *Phase-In* des Basel *Output Floors* gemäss Art. 148e ERV „von unten“ für neue IRB-Banken nicht möglich sein. Es wird wie bei den früheren IRB-Bewilligungen auch ein *Phase-In* des *Output Floors* „von oben“ geben.

#### 4.2.12.3 Materielle Anforderungen

Die Basler Mindestanforderungen für den IRB beinhalten insgesamt viele generisch formulierte Anforderungen, die ca. 2005 festgelegt wurden. Diesbezüglich gab es etliche Fortschritte. Die Praxis der FINMA wie auch die der ausländischen Aufsichtsbehörden hat sich entsprechend weiterentwickelt. Insbesondere haben wichtige Finanzplätze, mit denen Schweizer IRB-Banken im Wettbewerb stehen, Konkretisierungen erlassen und damit Auslegungsfragen der generisch formulierten Basler IRB-Anforderungen beantwortet. Die FINMA kommuniziert die Konkretisierungen jeweils direkt gegenüber den betreffenden Instituten und lehnt sich dabei an die im Ausland erlassenen IRB-Konkretisierungen an. Dies dient einerseits der Vereinfachung des laufenden IRB-Dialogs zwischen FINMA und den IRB-Banken und andererseits auch der Konsistenz und einer besseren Vergleichbarkeit der IRB-Institute in Bezug auf die bewilligten Modelle.

Die Anforderung aus Art. 115 Abs. 1 Bst. a ist dann erfüllt, wenn es keine Schwachstellen gibt, die auf mangelnde Ressourcen zurückzuführen sind. Der Begriff „Ratingsystem“ gemäss Ziff. 36.9 CRE ist sehr weit gefasst. Entsprechend wird neben den personellen Ressourcen (in fachlicher oder zahlenmässiger Hinsicht) auch die Angemessenheit anderer erforderlicher Ressourcen beurteilt. Z. B. wird beurteilt, ob die IT-Infrastruktur angemessen ist bzw. die IT-Systeme angemessene „Ressourcen“ bzw. Leistungsfähigkeit haben. So ist zu erwarten, dass viele IT-Systeme neu aufgesetzt werden müssen, um den IRB-Anforderungen zu genügen (z. B. Kommunikation zwi-

<sup>6</sup> Ziffer 46 und 49 des Basler Papiers zu "International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards"; <https://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>.

schen Risiko- und Finanzsystemen, Aufbau von Datenbanken und Rating-systemen, Protokollierung von Aktivitäten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Ratingvergabe, Verknüpfungen zwischen Datenbanken und Systemen; siehe hierzu auch die Ausführungen unten zu Art. 115 Abs. 1 Bst. b).

Die Validierungsfunktion, die Kreditrisikoüberwachung und die interne Revision müssen für die Art, Grösse und Komplexität der Geschäfts- und Organisationsstruktur des Instituts sowie insbesondere für die Komplexität der Ratingsysteme und ihrer Umsetzung angemessen sein. D. h., insbesondere diese Einheiten müssen über ausreichende Ressourcen, darunter erfahrenes und qualifiziertes Personal, verfügen, um alle einschlägigen Tätigkeiten angemessen durchzuführen.

Z. B. verlangt Ziff. 36.40 CRE eine klare Funktionentrennung zwischen denjenigen Einheiten, die für die Genehmigung der Zuordnung oder die Überprüfung der Zuordnung von Risikopositionen zu Ratingstufen oder Risikopools verantwortlich sind (Ratingvergabe) und denjenigen Einheiten, die für die Vergabe oder Verlängerung von Risikopositionen zuständig sind.

Um die Angemessenheit der personellen Ressourcen in diesen drei Einheiten im Rahmen der IRB-Vorprüfung beurteilen zu können, muss der Aufbau bei Beginn der Vorprüfung bereits weitgehend erfolgt sein (bzgl. Anforderung an die IT-Systeme, siehe Ausführungen unten zu Art. 115 Abs. 1 Bst. b). Für die bis dahin noch nicht aufgebauten Ressourcen muss ein glaubhafter Plan vorliegen, so dass der Ressourcenaufbau rasch abgeschlossen werden kann. Voraussetzung für ein *broadly compliant* zum Abschluss der IRB-Vorprüfung ist ein abgeschlossener Ressourcenaufbau. Im an die Vorprüfung anschliessenden *Parallel Run* wird erwartet (wie oben ausgeführt), dass das Ratingsystem mindestens drei Jahre vor Anwendung des IRB-Ansatzes in den internen Risikomessungs- und Risikomanagementverfahren des Instituts verwendet wurde und dass es einer Überwachung, internen Validierung und internen Revision unterliegt. Die FINMA erwartet des Weiteren, dass die Ratingsysteme vom Institut wirksam genutzt werden und dass sowohl das Personal als auch die Führungskräfte mit dessen Parametern und Systemen vertraut sind und deren Bedeutung und Schwächen gut verstehen. Schliesslich sollten die Überwachung, Validierung und interne Revision während des *Parallel Run* zeigen, dass die Ratingsysteme den grundlegenden Anforderungen des IRB-Ansatzes entsprachen und in dieser Zeit schrittweise verbessert wurden. Hierzu ist ein zuvor erfolgter, vollständiger Personalaufbau in den entsprechenden Einheiten der Bank die Voraussetzung.

Bzgl. der personellen Ressourcen der Modellentwicklung, Validierung wie auch der internen Revision wird z. B. deren Anzahl (Vollzeitäquivalente, FTE) dahingehend beurteilt, auf wie viele Risikopositionsklassen gemäss Ziff.30.45 CRE der IRB-Ansatz angewendet wird, wie viele unterschiedliche Rating-Tools in Betrieb sind bzw. wie hoch die Anzahl der Modelle ist. Des

Weiteren wird während des *Parallel Run* z. B. auch geprüft, ob Ratings älter als zwölf Monate sind oder ob die Überprüfung der Zuordnung nicht rechtzeitig gemäss den Grundsätzen des Instituts durchgeführt wird. Ein *Backlog* könnte auf Ressourcenengpässe zurückzuführen sein. Es ist z.B. auch denkbar, dass die FINMA Benchmarking-Übungen mit anderen Instituten durchführt.

Betreffend Art. 115 Abs. 1 Bst. b ist zu beachten, dass die Qualität der Daten, die Genauigkeit der Risikoabschätzung und die Richtigkeit der Berechnung der Eigenmittelanforderungen in hohem Masse von der Zuverlässigkeit der für die Zwecke des IRB-Ansatzes verwendeten IT-Systeme abhängen. Darüber hinaus müssen die zu diesen Zwecken eingesetzten IT-Systeme die Kontinuität und Konsistenz der Risikomanagementprozesse und die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gewährleisten.

Die IT-Infrastruktur, die für die Ratingsysteme des Instituts und die Anwendung des IRB-Ansatzes von Bedeutung ist, muss deshalb solide, sicher, zuverlässig und stabil sein und muss sowohl regelmässig als auch gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis geprüft („Review“) werden. Ausserdem muss die Architektur der IT-Systeme, die für die Ratingsysteme des Instituts und die Anwendung des IRB-Ansatzes von Bedeutung sind, gewährleisten, dass eine angemessene Kapazität vorhanden ist und dass die Skalierbarkeit und Effizienz der IT-Systeme gegeben sind.

Das Ratingsystem soll in möglichst weitgehend integrierter Form in der IT-Infrastruktur umgesetzt werden. Die Methoden, Prozesse, Kontrollen und Datenhaltung sollen in IT-Systemen möglichst weitgehend abgebildet sein und manuelle Schritte sollen vermieden werden. Beispiele:

- Manuelle Datenübertragung zwischen IT-Systemen soll vermieden werden.
- Basierend auf den Daten zu einer Kreditnehmerin oder einem Kreditnehmer soll automatisch das richtige Ratingmodell angewendet werden. Falls manuell davon abgewichen wird, soll dies automatisch im IT-System registriert werden.
- Trotzdem nötige Eingaben durch die Benutzenden sollen so weit möglich automatisch auf Konsistenz mit den Methoden und Prozessen des Ratingsystems geprüft werden.
- Die Sammlung, Haltung, Bewirtschaftung and Verwendung der benötigten Daten muss durch die IT-Systeme vollständig unterstützt sein.

Die Wahl der Methodik für die PD-, LGD- und EAD-Modelle darf nicht durch die Möglichkeiten der IT-Systeme eingeschränkt sein. Die Modellentwicklung muss daran orientiert sein, die bestmögliche Prognosequalität für das Portfolio der Bank zu erreichen, ohne auf suboptimale Modellierung ausweichen zu müssen, um Einschränkungen der IT-Systeme zu umgehen.

Die für die Bestimmung des Kundenratings und die Schätzung von PD, LGD, EAD und RWA verantwortlichen IT-Systeme müssen flexibel an andere IT-Systeme angebunden werden können. Alle für den IRB-Ansatz relevanten Daten aus anderen (d. h. nicht IRB-spezifischen) IT-Systemen müssen der IRB-Berechnung vollständig zugeführt werden können. Alle Inputdaten und Resultate der IRB-Berechnungen (auch relevante Zwischenresultate und Kennzahlen zur laufenden Modellüberwachung wie z. B. das regelmäßige Backtesting) müssen vollständig an andere IT-Systeme weitergegeben werden können. Beispiele:

- Verbindung mit Finanzsystemen, um die Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 30 DIS erfüllen zu können;
- Automatisierung von Datenlieferungen via die FINMA Erhebungsplattform (EHP).

Die Entwicklung und Implementierung der IT-Systeme müssen vor Abschluss der Vorprüfung bereits weitgehend erfolgt sein. Zur raschen Schliessung der dann noch verbleibenden Lücken muss ein glaubhafter Plan vorliegen.

Gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. c müssen die Ratingsysteme, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept beruhen und korrekt implementiert sein.

Die Solidität des Konzepts und die korrekte Implementierung der Ratingsysteme einer IRB-Bank werden von der FINMA insbesondere nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Die Ratingsysteme der Bank ermöglichen eine angemessene Beurteilung ihrer Schuldnerinnen und Schuldner und Transaktionen mit diesen, eine angemessene Risikodifferenzierung sowie eine genaue und konsistente Schätzung des Risikos (Ziff. 36.4 CRE).

Die bankinternen Ratings und Ausfall- und Verlustschätzungen, die für die Berechnung der RWA verwendet werden, sowie die ihnen zugrundeliegenden Systeme und Prozesse sind von wesentlicher Bedeutung für das Risikomanagement und die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse sowie für die Bewilligung von Krediten, die interne Kapitalallokation und die Geschäftsführung und Kontrollen der Bank (Ziff. 36.60 CRE).

Die Bank hat eine Kreditrisikokontrollabteilung, die verantwortlich für die Ratingsysteme ist. Diese Abteilung ist weitestgehend unabhängig und unterliegt keinen unangemessenen Beeinflussungen (Ziff. 36.57 und 36.58 CRE).

Die FINMA beurteilt auch die übergeordnete Governance der Risikokontrollfunktion innerhalb der Bank (insbesondere Rz 67 des FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“ in Verbindung mit Ziff. 36.54—36.56 CRE).

Um den Anforderungen von Rz 67 im IRB-Kontext und Ziff. 36.54–56 CRE gerecht zu werden, erwartet die FINMA, dass die Chief Risk Officer Funktion über eine prominent eigenständige, unabhängige Stellung verfügt, um z. B. die nötige Durchsetzungskraft zu haben, die notwendigen finanziellen Mittel für den Betrieb der Ratingsysteme bereitzustellen. Die FINMA beurteilt deshalb insbesondere, inwiefern die Positionierung der Risikokontrolle in der Bank angemessen ist, z. B. eine Unterstellung der Chief Risk Officer Funktion unter die Chief Financial Officer Funktion, welche die Risikokontrolle innerhalb der Geschäftsleitung vertritt. Gegeben die Komplexität eines IRB-Ansatzes, die weitreichenden Konsequenzen, die dieser in Bezug auf die Banksteuerung mit sich bringt, und auch ein potenziell erhöhtes Risikoprofil der Bank, beurteilt die FINMA, ob die Voraussetzungen nach Rz 8 FINMA RS 17/1 für Banken, die den IRB-Ansatz anwenden wollen, erfüllt sind. Falls notwendig, kann die FINMA die erforderlichen Massnahmen ergreifen, z. B. verlangen, dass die Chief Risk Officer Funktion Einsitz in der Geschäftsleitung der Bank nimmt<sup>7</sup>.

Die Bank erfasst und speichert alle relevanten Daten, die für die effektive Messung und Steuerung des Kreditrisikos benötigt werden (Ziff. 36.45 CRE).

Die Bank dokumentiert ihre Ratingsysteme und deren Designprinzipien und hat angemessene Prozesse und Methoden für die Validierung der Ratingsysteme (Ziff. 36.34 und 36.36 CRE).

Vor der Stellung des Antrags auf Bewilligung eines IRB-Ansatzes bei der FINMA validiert die Bank das Ratingsystem für eine hinreichend lange Beobachtungsperiode. Darauf aufbauend schätzt sie ein, ob das Ratingsystem für seinen Anwendungsbereich geeignet ist, und nimmt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen am System vor (vgl. „Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book“, 1. April 2016, Abschnitt 3.2<sup>8</sup>).

Die Bank hat die Fähigkeit, auf der Grundlage der geschätzten Risikoparameter die IRB-RWA korrekt zu berechnen und beides im geforderten Format an die Behörden zu berichten.

Die Bank sorgt dafür, dass jede Schuldnerin und jeder Schuldner mit demjenigen System geratet wird, das für das Risikoprofil der Gegenpartei am besten geeignet ist (Ziff. 36.10 CRE).

---

<sup>7</sup> Die FINMA ist ferner der Meinung, dass der Satz "While formal reporting lines may vary across banks, the CRO should report and have direct access to the board or its risk committee without impediment." (Para. 110 der Basler "Guidelines – Corporate governance principles for banks"; Link: <https://www.bis.org/bcbs/publ/d328.pdf>) besonders im Kontext von IRB-Modellbewilligungen relevant ist.

<sup>8</sup> Abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org) >Committees & associations > Basle Committee on Banking Supervision > Publications

IRB-Banken „sparen“ i.d.R. Eigenmittel verglichen mit der Höhe der Eigenmittel unter dem Standardansatz. An die Einhaltung der Vorgaben nach den Ziff. 36.50–53 CRE nach Art. 115 Bst. d werden daher besonders hohe Anforderungen gestellt: IRB-Banken werden strikter geprüft, ob sie Stressszenarien überstehen können als nicht IRB-Banken.

In Bezug auf Art. 117 und die Frage, für welche der in Ziff. 30.45 CRE aufgezählten Klassen von Aktiva die Bank den IRB-Ansatz anwendet, stimmt sich die Bank mit der FINMA ab. Dabei werden insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen:

- Die Auswahl der Klassen von Aktiva für den IRB-Ansatz dient nicht allein dem Zweck, die Mindesteigenmittelanforderungen zu reduzieren.
- Der IRB-Ansatz ermöglicht in den dafür ausgewählten Klassen von Aktiva eine angemessene Beurteilung von Kreditnehmenden und Transaktionen in Bezug auf korrekte Risikodifferenzierung sowie hinreichend genaue und konsistente Risikoquantifizierung.
- Klassen von Aktiva, für die die RWA nach dem Standardansatz um mehr als 5 % geringer wären als die RWA nach dem IRB-Ansatz, müssen in der Regel durch den IRB-Ansatz abgedeckt werden.

Bereits nach bisheriger Praxis haben die Schweizer IRB-Banken Positionen wie Schweizer Pfandbriefe, Positionen gegenüber von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen wie auch gegenüber dem Träger der Einlagensicherung nicht unter dem IRB-Ansatz behandelt, sondern nach den Regeln des SA-BIZ. Gegen die Anwendung des IRB spricht weiterhin insbesondere auch die ungenügende Datenbasis zur Schätzung der erforderlichen Risikoparameter. Entsprechend werden die Positionen gegenüber von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen wie auch gegenüber dem Träger der Einlagensicherung nicht mehr unter den Positionen gegenüber Banken aufgeführt (Art. 122). Ausserdem werden Schweizer Pfandbriefe und sonstige Positionen gegenüber den Pfandbriefzentralen nicht mehr unter den Positionen gegenüber Unternehmen erfasst (Art. 120).

Kredite an Kleinunternehmen können unter dem IRB-Ansatz bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. CHF der Retail-Positionsklasse zugeordnet werden. Die Definition des Kleinunternehmens erfolgt dabei grundsätzlich über den Jahresumsatz, maximal 15 Mio. CHF, wie in Art. 123 Abs. 2 ausgeführt (vgl. auch Ziff. 31.9 CRE).

Wie in Art. 123 Abs. 4 erwähnt, kann die FINMA in Fortführung der bisherigen Praxis der Bank auch gestatten, das gesamte Lombardkreditportfolio unter der Retailpositionsklasse zu fassen. Dies erfolgt auf Basis der in Ziff. 30.21 CRE vorgesehenen Flexibilität. Bei ihrer Entscheidung wird die FINMA insbesondere folgende Voraussetzungen überprüfen:

- Bezogen auf die Anzahl Kredite qualifizieren sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei mindestens 95 % der Lombardkredite der Bank als Retailpositionen.
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind.
- Alle Lombardkredite werden durch die Retail-Einheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet.
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. Hierzu sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen: die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; bei Wertminderung der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen; die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte *Haircuts* angewendet, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtsrechtlichen Standard-Sicherheitsabschläge; die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet; Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht.

Auch bei Erfüllung der oben genannten Kriterien kann die FINMA es für angezeigt erachten, dass sehr grosse Lombardkredite oder grosse Lombardkredite mit Deckungskonzentration nicht der Retail-Positionsklasse zugewiesen werden, sondern der Positionsklasse Unternehmen.

Für Lombardkredite wird mit der Regelung in Art. 136 Abs. 2 weiterhin eine spezifische Alternative zur Definition ausgefallener Positionen nach Basler Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV vorgesehen. Letztere ist zwingend für alle anderen Positionen anzuwenden. Dabei ist es der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen nach den Ziff. 36.68–69 CRE zur Erkennung gefährdeter Positionen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch und auf Angemessenheit hin geprüft.

Bei Unternehmen ist weiterhin eine Reduktion der Risikogewichtung nach Massgabe des Jahresumsatzes vorgesehen (Art. 125). Sofern dabei die Bilanzsumme ein besserer Indikator für die Grösse des Unternehmens ist, kann diese verwendet werden. Entsprechend bisheriger Praxis ist nach Bewilligung durch die FINMA zudem ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sofern sachgerecht und mit entsprechender Bewilligung kann eine IRB-Bank aber auch eine äquivalente Alternativdefinition von Kleinunternehmen auf Basis der Bilanzsumme praktizieren. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bi-

lanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung.

Die Mindesteigenmittel für Instrumente mit Beteiligungscharakter müssen von IRB-Banken neu nach dem Standardansatz berechnet werden (Art. 127 Abs. 1). Unter Positionen aus elektronischen Überweisungen nach Art. 134 Bst. d sind Überweisungen zu verstehen, die etwa via das Zahlungssystem SIC, euroSIC oder die Clearinggesellschaft Euroclear erfolgen.

#### 4.2.12.4 Laufende Validierung

Da es sich beim IRB-Ansatz um einen institutsspezifischen Modellansatz handelt, kommt der laufenden Validierung der Ratingsysteme eine grosse Bedeutung zu. Der Basler Standard in der Fassung nach Anhang 1 ERV stellt hieran einige generische Anforderungen in den Ziff. 36.122–127 CRE. Diese wurden ca. im Jahr 2005 festgelegt. Zwischenzeitlich gab es auch in diesem Bereich etliche Fortschritte. Bei ihrer Beurteilung, ob die Anforderungen zur Validierung nach den Ziff. 36.122–127 CRE erfüllt sind, berücksichtigt die FINMA daher insbesondere auch die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom April 2016, wie sie im 3. Kapitel „Sound practices in the independent validation of IRB models within banks“ des Dokuments „Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book“<sup>9</sup> ausgeführt sind.

#### 4.2.13 Via zentrale Gegenparteien abgewickelte Handelsgeschäfte (Art. 137–154)

Die Bestimmungen für die Mindesteigenmittelberechnung für via zentrale Gegenparteien (CCP) abgewickelte Handelsgeschäfte im Sinne von Art. 77b Abs. 2 ERV sind in Art. 137–154 ausgeführt. Inhaltlich hat sich im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen des FINMA-RS 17/7 nichts geändert, abgesehen davon, dass Teile dieser Bestimmungen nun in der ERV enthalten sind. Die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf im FINMA-RS 17/7 enthaltene Erläuterungen, die mangels normativen Charakters nicht in die Verordnung überführt werden konnten.

Präferentielle Mindesteigenmittelanforderungen gelten für Geschäfte, die via eine qualifizierte CCP (QCCP) abgewickelt werden (Art. 77d ERV). Art. 77a Abs. 2 ERV führt die Voraussetzungen auf, damit eine CCP als QCCP gilt. Siehe hierzu auch die ERV-Erläuterungen. Die Mindesteigenmittel für Positionen gegenüber einer CCP, die keine QCCP ist, folgt den Bestimmungen von Art. 77c ERV.

---

<sup>9</sup> Abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org) > Committees & associations > Basle Committee on Banking Supervision > Publications

Die Positionsrisiken aus Handelsgeschäften entstehen im Zusammenhang mit Derivaten, SFT und Margen. Entsprechend zählt zum gegenwärtigen Kreditrisiko eines *Clearing*-Mitglieds auch die diesem geschuldete, noch ausstehende Nachschusszahlung. Von einem *Clearing*-Mitglied vorfinanzierte oder zugesagte Beiträge im Zusammenhang mit Verlustbeteiligungsvereinbarungen mit einer CCP („Ausfallfonds“) unterliegen ebenfalls einer Eigenmittelanforderung. Die Bezeichnung „Ausfallfonds“ ist dabei nicht massgebend, diese können auch als Garantiefonds oder anderweitig bezeichnet sein. Die Bezeichnung, die eine CCP für ihre Verlustbeteiligungsvereinbarung hat, ist also für den Status des Ausfallfonds nicht entscheidend; vielmehr entscheidet die inhaltliche Substanz solcher Vereinbarungen über diesen Status. Die Mindesteigenmittel für Risiken bzgl. des Ausfallfonds einer QCCP regeln Art. 77d Abs. 2 ERV sowie Art. 141 und 146 KreV-FINMA. Die Mindesteigenmittel sind dabei nicht durch die Maximalhöhe der vertraglichen Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Ausfallfonds limitiert.

Eine Glattstellungstransaktion (Art. 142 Abs. 2) bezeichnet die Seite der Transaktion zwischen *Clearing*-Mitglied und zentraler Gegenpartei, in der das *Clearing*-Mitglied im Kundenauftrag agiert, etwa wenn das *Clearing*-Mitglied ein Geschäft des Kunden abwickelt (*Clearing*) oder noviert.

Die Berechnung der Positionen aus Handelsgeschäften erfolgt abhängig von der Art der Position nach den in Art. 144 Abs. 1 genannten Ansätzen. Wie im Rahmen dieser Ansätze näher ausgeführt, können die Positionen eines *Netting*-Sets zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert pro *Netting*-Set verrechnet werden, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Dazu zählt insbesondere, dass die Abwicklung bei Ausfall einer Gegenpartei, insbesondere bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder Konkurs, rechtlich auf Nettobasis durchsetzbar ist. Ferner müssen die anwendbaren Verrechnungsvereinbarungen erfüllen: Art. 4 im Fall von Derivaten, Art. 100 im Fall von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Ziff. 53.61–53.71 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV bei *Cross-Product Netting*. Die Verrechnungsvereinbarungen müssen rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen aller Kontrakte aus dem *Netting*-Set einräumen. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Berechnung der Forderungsbeträge jede einzelne Transaktion als eigenes *Netting*-Set zu betrachten. Bestimmungen zu Verrechnungsvereinbarungen können den Begriff *Master Netting Agreement* einschliessen. Dieser ist als Verrechnungsvereinbarung zu lesen, welche rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen aller Kontrakte aus dem *Netting*-Set liefert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gegenwärtig von den zentralen Gegenparteien genutzten Aufrechnungsvereinbarungen nicht dasselbe Standardisierungsniveau bieten wie die bilateralen Aufrechnungsvereinbarungen im ausserbörslichen Handelsbereich.

Für Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei hat eine als *Clearing*-Mitglied agierende Bank unter den

in Art. 145 Abs. 1 Bst. a und b genannten Fällen ein Risikogewicht von 2 Prozent anzuwenden. Ist dem *Clearing*-Kunden die Verlusterstattung bei Ausfall der qualifizierten zentralen Gegenpartei (Bst. b) nicht seitens des *Clearing*-Mitglieds garantiert, dann folgt im Umkehrschluss auch keine Pflicht für das *Clearing*-Mitglied, die entsprechenden Positionen gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Vermögenswerte, die eine Bank als Sicherheiten übertragen hat, sind im Risiko. Zum einen kann der Vermögenswert an Wert verlieren. Daher sieht Art. 152 Abs. 1 vor, dass die Bank die Mindesteigenmittel für sämtliche von ihr als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte so berechnet, wie wenn sie nicht als Sicherheiten übertragen worden wären. Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte können Bestandteil des Handelsbuchs der Bank sein. Auch in diesem Fall gilt die entsprechende Behandlung, wie wenn die Vermögenswerte nicht als Sicherheiten übertragen worden wären. Zusätzlich können noch Mindesteigenmittel zu halten sein für das Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei, die die Vermögenswerte oder Sicherheiten hält (Art. 152 Abs. 2).

Art. 154 regelt in nicht abschliessender Weise, bezüglich welcher Szenarien die Bank das Halten von zusätzlichen Eigenmitteln nach Artikel 77e ERV für ihre Positionen aus Geschäften mit einer zentralen Gegenpartei prüfen muss. Diese Prüfung ist nicht auf Handelsgeschäfte begrenzt, sondern umfasst insbesondere auch Positionen im Zusammenhang mit dem Ausfallfonds, die ja mithin infolge der Handelsgeschäfte entstehen.

#### **4.2.14 Risiko von Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Art. 155 und 156)**

Das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften – und dadurch entstehender Verluste – infolge eines geänderten Ausfallsrisiko der Gegenpartei wird auch als CVA-Risiko bezeichnet (vgl. Definition in Art. 48 Abs. 3 ERV). Für die Eigenmittelunterlegung des CVA-Risikos stehen mehrere Ansätze zur Verfügung (Art. 77g Abs. 2 ERV), welche die heutigen Ansätze ersetzen:

- der Basisansatz (BA-CVA);
- der vereinfachte Ansatz;
- der fortgeschrittene Ansatz (F-CVA).

Wie bisher ist nur das CVA-Risiko von Derivaten, die nicht direkt über eine QCCP abgewickelt werden, mit Eigenmitteln zu unterlegen (Art. 155 Abs. 1 inkl. der Präzisierung, welche weiteren Positionen ausgeschlossen sind). In Ausnahmefällen kann die FINMA zusätzlich eine Eigenmittelunterlegung des CVA-Risikos von buchhalterisch zu *Fair Value* bewerteten SFT verlangen, falls deren CVA-Risiko materiell ist (Art. 155 Abs. 2 ERV in Verbindung mit

Ziff. 50.5 Abs. 2 MAR). Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer (Art. 2 Bst. e), welche keine Derivate sind, erfordern in der Regel keine Eigenmittelunterlegung des CVA-Risikos. In Ausnahmefällen, etwa wenn die Abwicklungsdauer von Spot-Transaktionen (Kauf oder Verkauf von Titeln) exzessiv lang ist, kann die FINMA eine Eigenmittelunterlegung des CVA-Risikos verlangen (Art. 4 Abs. 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 [BankG; SR 952.0]).

Der vereinfachte Ansatz für CVA-Risiken ist in Art. 77i ERV definiert und sehr einfach umzusetzen. Die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken entsprechen in diesem Ansatz grundsätzlich einfach 100 % der Mindesteigenmittel für die Gegenpartei-Kreditrisiken.

Die Bestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Basisansatz für CVA-Risiken werden im Rahmen von Art. 155 Abs. 3 durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt, mit einer Präzisierung zur Verwendung von internen Ratings (Art. 156). Der Basisansatz ist vergleichbar zum heutigen Standardansatz für CVA-Risiken. Er besteht aus zwei Varianten, einmal ohne und einmal mit Anerkennung von CVA-Hedges.

Nach Art. 77i Abs. 3 ERV kann die FINMA eine Bank dazu verpflichten, den F-CVA oder den BA-CVA anzuwenden, sofern die CVA-Risiken, die aus den Derivatepositionen der Bank resultieren, wesentlich zum Gesamtrisiko der Bank beitragen. Als Orientierungshilfe dienen folgende Werte für Institute, die den vereinfachten Ansatz verwenden: Übersteigen die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken 100 Mio. CHF oder 5 % der gesamten erforderlichen Mindesteigenmittel, so würde die FINMA im Regelfall untersuchen, ob die Anwendung des Basisansatzes notwendig ist.

Der fortgeschrittene Ansatz (F-CVA; *standardized approach for CVA-risk*, SA-CVA nach Ziff. 50 MAR) ist wie ein Modellansatz bewilligungspflichtig (Art. 77g Abs. 3 ERV), gilt aber als Standardansatz für die Berechnung des *Output-Floors* (Art. 45a Abs. 2 Bst. e ERV).

Die Bestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem fortgeschrittenen Ansatz für CVA-Risiken werden ebenfalls durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt (Art. 155 Abs. 3). Der fortgeschrittene Ansatz erfordert die Berechnung von „regulatorischen CVA“<sup>10</sup> im Einklang mit vorgegebenen *Best Practice*-Prinzipien (Ziff. 50.32–50.36 MAR). Aus diesen regulatorischen CVA werden entsprechende Sensitivitäten zu vorgegebenen Risikofaktortypen hergeleitet und die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken werden ähnlich wie in der sensi-

---

<sup>10</sup> Die Berechnung der regulatorischen CVA erfordert eine komplexe Modellierung, weswegen der F-CVA bewilligungspflichtig ist.

tivitätsbasierten Methode des Standardansatzes für Marktrisiken (vgl. Abschnitt 4.3.3) bestimmt.

Die FINMA geht davon aus, dass die grosse Mehrzahl der Institute den vereinfachten Ansatz wählen wird, eine kleinere Gruppe von Instituten den Basisansatz und wohl nur Banken in Kategorie 1 den fortgeschrittenen Ansatz. Entsprechend sind der Basisansatz und der fortgeschrittene Ansatz via einen Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV umgesetzt, während alle Regelungen zum vereinfachten Ansatz vollständig und explizit in der ERV und der KreV-FINMA aufgeführt sind.

### 4.3 Verordnung der FINMA über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (MarV-FINMA)

#### 4.3.1 Allgemeines

Die Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken erfasst Aktienpreis- und Zinsrisiken im Handelsbuch sowie Währungs-, Goldpreis- und Rohstoffrisiken im ganzen Institut (d. h. im Handels- und Bankenbuch des Instituts). Die Zuordnung aller Positionen eines Instituts zu diesen Büchern regeln Art. 4b und 5 ERV. Als Marktwert einer Position gilt nach Art. 2 MarV-FINMA deren ökonomischer Wert unter Miteinbezug der aufgelaufenen Zinsen. Der „Marktwert“ ist somit für Zinsinstrumente in der Regel nicht mit dem am Markt notierten Wert bzw. Kurswert identisch. Letzterer entspricht dem sogenannten *Clean Price*, d. h. dem Barwert der Zahlungsströme abzüglich der seit dem letztem Zinszahlungstermin aufgelaufenen Zinsen. Der ökonomische Wert entspricht dem sogenannten *Dirty Price*, welcher dem Barwert der Zahlungsströme ohne Abzug der aufgelaufenen Zinsen entspricht.

Von der Eigenmittelunterlegung von Währungsrisiken ausgenommen werden können Positionen, die eingegangen oder aufrechterhalten werden, um die Eigenmittelquote vollständig oder teilweise vor Wechselkursänderungen abzusichern, und die die Bedingungen nach Art. 81b Abs. 2 ERV erfüllen. Basierend auf der Delegationsnorm von Art. 81b Abs. 3 ERV hat die FINMA die Anforderungen an die Weisung nach Art. 81b Abs. 2 Bst. d ERV auszuführen. Die FINMA tut dies in Art. 3.

Für die Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken stehen nach Art. 82 Abs. 1 ERV weiterhin mehrere Ansätze zur Verfügung, die nach Art. 82 Abs. 2 ERV in bestimmter Weise kombiniert werden dürfen:

- einfacher Marktrisiko-Standardansatz;
- Marktrisiko-Standardansatz;
- Marktrisiko-Modellansatz.

Innerhalb des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes gibt es weiterhin den De-Minimis-Ansatz (Art. 83 Abs. 3 ERV), dessen Kombination mit anderen Ansätzen in Art. 83 Abs. 5 geregelt ist.

Wie bisher gelten für alle Ansätze Anforderungen an die Datenintegrität (Art. 4).

### **4.3.2 Einfacher Marktrisiko-Standardansatz (Art. 5–52)**

#### 4.3.2.1 Einleitung

Der einfache Marktrisiko-Standardansatz entspricht fast vollumfänglich dem bisherigen Standardansatz für Marktrisiken. Den (neuen) Marktrisiko-Standardansatz dürften nur sehr wenige Institute anwenden, ebenso den (neuen) Marktrisiko-Modellansatz. Im Sinne einer schlanken und adressatengerechten Regulierung führt die FINMA daher nur den einfachen Standardansatz im Detail aus. Bezüglich den beiden neuen Ansätzen zur Unterlegung von Marktrisiken beschränkt sich die MarV-FINMA auf zusätzlich notwendige Präzisierungen der entsprechenden Regelungen nach den finalen Basel III Standards, auf die für die detaillierten technischen Ausführungen verwiesen wird. Dieses Vorgehen wurde bereits mit der Einführung von Basel II anno 2007 im Bereich der Kreditrisiken (IRB-Ansatz, EPE-Modellansatz sowie Verbriefungen) eingeführt und hat sich bewährt. Der in den Basler Mindeststandards als „*simplified standardised approach*“ (also „vereinfachter Standardansatz“) bezeichnete Ansatz wird in der Schweizer Regulierung als „einfacher Standardansatz“ bezeichnet, da er nicht eine Vereinfachung eines komplexeren „neuen“ Marktrisiko-Standardansatzes nach Art. 87 ERV ist, sondern ein eigenständiger Ansatz.

Die Bestimmungen zum einfachen Standardansatz finden sich den Art. 5–52. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen unverändert den Rz 63–227.1 FINMA-RS 08/20 betreffend den bisherigen Standardansatz für Marktrisiken. Die materiellste Änderung besteht in den in Art. 83a ERV festgelegten vier Skalierungsfaktoren. Mit diesen werden die grundsätzlich nach bisherigen Regeln bestimmten Mindesteigenmittel für Aktienpreis-, Zins-, Währungs-, Goldpreis- und Rohstoffrisiken erhöht. Zudem wurden nachfolgend beschriebene, punktuelle Änderungen vorgenommen, um bisher bestehende Abweichungen von den Basler Mindeststandards zu beheben.

Nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV betragen die Mindesteigenmittel (vor Skalierungsfaktor in Höhe von 3.5) für die spezifischen Aktienpreisrisiken 8 % der Nettoposition pro Emission. Nach Rz 126–127 FINMA-RS 08/20 wurde die Nettoposition pro Emittent anstatt pro Emission verwendet. Diese Abweichung wurde behoben, indem nach Art. 27 Abs. 1 (und nach Art. 85 Abs. 1 ERV) die Nettoposition nun pro Emission zu verwenden ist.

Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel (wiederum vor Skalierung) für die spezifischen Aktienpreissrisiken nach Rz 121 FINMA-RS 08/20 konnten Indexpositionen wahlweise entweder als Indexinstrumente behandelt oder in die einzelnen Aktienpositionen aufgespalten und wie normale Aktienpositionen behandelt werden. (Das Institut hatte sich jedoch pro Index auf eine Methode festzulegen und diese stetig anzuwenden.) Dies ist eine Abweichung von den Basler Mindeststandards, nach denen die Möglichkeit zur Aufspaltung (*Look-Through*) nicht besteht. Stattdessen sehen die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV eine verfeinerte Behandlung vor, die in Art. 27 Abs. 2–4 umgesetzt ist:

- Für breit diversifizierte Aktienindizes darf anstelle von 8 % ein Satz von 2 % zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für das spezifische Aktienpreissrisiko angewendet werden. Die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV enthalten keine Definition von „breit diversifiziert“, schliessen jedoch Sektorindizes explizit aus.
- Im Fall einer Arbitragestrategie mit Aktienindexfutures muss die Eigenmittelunterlegung mit 2 % unter gewissen Bedingungen nur auf eine Seite der Arbitrageposition angewendet werden.
- Im Fall einer Arbitragestrategie mit Positionen in *Futures* auf breit diversifizierte Indizes auf der einen Seite und einem Aktienkorb auf der anderen Seite darf unter gewissen Bedingungen der Satz von 2 % auch auf den Aktienkorb angewendet und auf die Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Aktienpreiskursrisiko der gegenläufigen, wertmässig ausgleichenden Positionen verzichtet werden.

Im Kontext der Mindesteigenmittel für Aktienpreissrisiken (inkl. der Gamma-Risiken von Optionen auf Aktieninstrumente) wurde die Kategorisierung in Bezug auf den denselben einheitlichen Währungsraum aufgegeben, da die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV nur die Kategorisierung bzgl. desselben nationalen Markts kennen. Ebenfalls nicht weitergeführt wird die bisher in Rz 139 FINMA-RS 08/20 vorgesehene Spezialbehandlung der Netto-Goldposition als zusätzliche Fremdwährungsposition.

Die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV enthalten für den einfachen Marktrisiko-Standardansatz keine Vorgabe für die Mindesteigenmittel für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen. Umsetzungstechnisch am effizientesten ist es daher, die bisherige Vorgehensweise für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen nach Rz 116 FINMA-RS 08/20 beizubehalten: Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen werden entweder wie Aktien behandelt oder sie werden in ihre Anteile aufgespalten, wobei die einzelnen Bestandteile nach den Bestimmungen für die entsprechenden Risikokategorien behandelt werden (Art. 23 Abs. 2).

Analog zur Behandlung von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen im Bankenbuch kann die Aufspaltung entweder per *Look-Through* oder mandatsbasiert vorgenommen werden. Bei der mandatsbasierten Aufspal-

tung bzw. Behandlung wird wie für das Bankenbuch angenommen, dass im grösstmöglichen Umfang in jene Vermögenswerte investiert wird, welche unter allen Anlagen, die gemäss Mandat oder Regulierung erlaubt sind, die höchsten Mindesteigenmittelanforderungen erzeugen. Auch bezüglich der Behandlung von *Funds-of-Funds* und bezüglich der Mindesteigenmittel für Gegenparteikreditrisiko und CVA der einzelnen Bestandteile kommen die Regelungen für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen im Bankenbuch nach Art. 43–55 KreV-FINMA zur Anwendung.

#### 4.3.2.2 Spezifische Erläuterungen

Zumeist waren diese im FINMA-RS 08/20 enthalten, konnten aber aufgrund ihres nichtnormativen Charakters nicht in die MarV-FINMA übernommen werden.

Wie bisher sind alle bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen des Handelsbuch mit Zins- und Aktienpreissrisiken und alle bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen mit Währungs-, Gold- und Rohstoffrisiken Ausgangspunkt für die Bestimmung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken zu erfassen (Art. 7, 23, 28 und 31).

Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Zinsrisiko können nach Art. 16 Abs. 3 bzw. Art. 18 Abs. 5 Zinsrisikopositionen in Währungen, in denen die Bank eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist, in einem Fristigkeitenfächer zusammengefasst werden. Da nach Art. 16 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 5 keine Verrechnungen mehr zulässig sind, entfällt die Anwendung der Verrechnungen nach Art. 16 Abs. 2 bzw. Art. 18 Abs. 4 entsprechend.

Bei der Berechnung der Komponenten für das spezifische Risiko gestattet Art. 7 Abs. 2 jene Derivate nicht zu berücksichtigen, die auf Referenzsätzen basieren. Solche Derivate sind z. B. Zinsswaps, Währungsswaps, *Forward Rate Agreements* (FRA), *Forward-Devisenkontrakte*, *Zins-Futures* und *Futures* auf einen Zinsindex.

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a dürfen sich betragsmässig ausgleichende Positionen gleicher Währung, einschliesslich solcher aus der Abbildung von *Futures* oder *Forwards* nach Art. 11, verrechnet (und dadurch von der Berechnung der Mindesteigenmittel für allgemeine und spezifische Zinsrisiken ausgeschlossen) werden, sofern die Positionen insbesondere hinsichtlich des Emittenten, des Coupons und der Laufzeit identisch sind. Zu beachten ist hierbei, dass *Futures* und *Forwards* als Kombination einer *Long*- und einer *Short*-Position zu behandeln sind (Art. 11) und deshalb bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument eine der beiden Positionen des *Futures* oder des *Forwards* bestehen bleibt und in der Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken zu berücksichtigen ist. Dieselbe Verrechnungsmöglichkeit besteht nach Bst. b auch für Positionen der-

selben Art in Derivaten nach den Ziff. 1–3, sofern sie sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen.

In Rz 72 FINMA-RS 08/20 war die Rede von „einander ganz oder fast ausgleichende Positionen in identischen Instrumenten, welche ...“. Auf Ebene der FINMA-Verordnung musste auf diese vage Umschreibung mit „fast ausgleichende“, verzichtet werden. Sofern Institute bisher von dieser Approximation angemessen Gebrauch gemacht haben, können diese Institute dies auch weiterhin tun.

Nach Art. 9 Abs. 2 dürfen bei Verrechnung der Positionen in einer Währung nach Art. 9 Abs. 1 auch Positionen aus der Aufgliederung von währungsübergreifenden Devisentermingeschäften (*Cross-Currency-Devisentermingeschäften*) einbezogen werden, sofern die Bedingungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Dazu ein erläuterndes Beispiel: Man betrachte folgende drei Devisentermingeschäfte mit unterschiedlichen Abschlussterminen und identischen Fälligkeitsterminen:

1. Kauf von 20 Mio. USD gegen 17 Mio. EUR
2. Verkauf von 20 Mio. USD gegen 28 Mio. CHF
3. Kauf von 17 Mio. EUR gegen 27 Mio. CHF

Die erste Position darf auf Grund der vorliegenden *Cross-Currency-Beziehung* in die folgenden Transaktionen aufgliedert werden:

- 1A. Kauf von 20 Mio. USD gegen CHF (zum entsprechenden Wechselkurs)
- 1B. Kauf von CHF gegen 17 Mio. EUR (zum entsprechenden Wechselkurs)

Die Positionen 1A und 1B dürfen mit den Positionen 2 und 3 verrechnet werden.

Nach Art. 11 werden *Futures*, *Forwards* und *Forward Rate Agreements* als Kombinationen einer fiktiven *Long*- und einer fiktiven *Short*-Position behandelt, die das Geschäft nachbilden. Die Laufzeit eines *Futures*, *Forwards* oder eines *Forward Rate Agreements* entspricht der Zeit bis zur Belieferung beziehungsweise Ausübung des Kontrakts zuzüglich der Laufzeit des Basisinstruments, falls eine solche gegeben ist. Eine *Long*-Position in einem Zinsfuture ist beispielsweise abzubilden als

- eine fiktive *Long*-Position in dem zugrundeliegenden Zinsinstrument mit einer Zinsfälligkeit zu dessen Verfall und

- eine *Short*-Position in einem fiktiven Staatspapier mit demselben Betrag und Fälligkeit am Erfüllungstag des *Futures*.

Nach Art. 12 werden *Swaps* mit Zinssätzen als Referenzgrösse als zwei fiktive Positionen in Staatspapieren mit den entsprechenden Fälligkeiten abgebildet. Ein Zinsswap, bei dem ein Institut einen variablen Zins erhält und einen festen Zins zahlt, wird beispielsweise abgebildet als

- eine *Long*-Position in einem zinsvariablen Instrument mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum bis zur nächsten Zinsneufestsetzung entspricht und
- eine *Short*-Position in einem festverzinslichen Instrument mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des *Swaps* entspricht.

Nach Art. 13 können Institute mit vielen und insgesamt wesentlichen Positionen in *Swaps* diese auch mittels alternativer Methoden abbilden, namentlich mittels der in Abs. 2 genannten. Es ist auch möglich, die *Swaps* in ihre einzelnen Zahlungen zu zerlegen und diese bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Zinsrisiko nach Art. 15–18 als einzelne Positionen zu berücksichtigen (d. h. Nettobarwert der Zahlung im Rahmen der Laufzeitmethode bzw. zahlungsspezifische Kurssensitivität im Rahmen der Durationsmethode). Die Angemessenheit der Methode und deren Implementierung muss von der Prüfgesellschaft verifiziert und bestätigt werden. Für diese Angemessenheit muss insbesondere gewährleistet sein, dass diese Positionen vollständig die Sensitivitäten der einzelnen Zahlungsströme in Bezug auf Zinsänderungen reflektieren und den korrekten Zeitbändern zugewiesen sind. Auch darf die Verrechnung nur zwischen in gleicher Währung denominierten Positionen stattfinden. Im Sinne von Art. 84 Abs. 2 ERV ist bei Anwendung von Art. 13 darauf zu achten, dass diejenige Methode gewählt wird, die auch für die übrige Zinsrisikounterlegung angewendet wird.

Art. 17 definiert den Begriff der geschlossenen Position im Kontext der Verrechnung einer Long- und einer Short-Position. Sie entspricht dem Umfang der sich betragsmässig ausgleichenden Positionen. Im Falle nicht gegenläufiger Positionen (entweder zweier Long-Positionen oder Short-Positionen) ist offensichtlich keine Verrechnung möglich. In diesem Fall hat die geschlossene Position den Wert null.

Die Durationsmethode ist nach Art. 18 Abs. 1 von sämtlichen Niederlassungen und für sämtliche Produkte anzuwenden. Von dieser Norm kann nur zeitlich befristet und nach Absprache mit der FINMA abgewichen werden.

Art. 19 regelt die Mindesteigenmittel für spezifische Zinsrisiken. Diese können im Falle abgesicherter Positionen reduziert werden. Wird die Absicherung einer Position nicht anerkannt, gelten für die Position wie auch die Absicherungsposition die Mindesteigenmittel für spezifische Zinsrisiken in nicht reduzierter Höhe. Art. 20 Abs. 1 stellt im Einklang mit Ziff. 40.17 MAR klar, dass auch *Credit-Linked-Notes* unter den genannten Anforderungen als Ab-

sicherungen zur Reduktion der Mindesteigenmittel für Marktrisiken anerkannt sind, auch wenn diese in Art. 70 KreV-FINMA nicht genannt sind (siehe aber Art. 78 KreV-FINMA).

Im Kontext des Aktienpreisisikos definiert Art. 22 das allgemeine und das spezifische Aktienpreisisiko. Unter den Begriff „Aktienpreisisiko“ fallen insbesondere Risiken aufgrund von Schwankungen der Aktienpreise und Volatilitäten des jeweiligen Aktienmarkts, z. B. auch die Preisrisiken von Optionen auf einem Aktienvolatilitätsindex.

Art. 25 regelt die Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen. Hiernach können sich betragsmässig ausgleichende Positionen in Derivaten oder in Derivaten und entsprechenden Basisinstrumenten in jeder identischen Aktie oder jedem identischen Aktienindex miteinander verrechnet werden. Zu beachten ist dabei, dass *Futures* und *Forwards* auf eine Aktie, einen Aktienkorb oder einen Aktienindex nach Art. 24 Abs. 2 (bzw. analog dem zu Art. 11 beschriebenen Vorgehen für Zinsfutures) als Kombination einer *Long*- und einer *Short*-Position abzubilden sind und deshalb die Zinsposition bei der Verrechnung mit einer entsprechenden Kassaposition im Basisinstrument (d. h. Aktieninstrument) bestehen bleibt.

Nach Art. 26 Abs. 1 betragen die Mindesteigenmittel für das allgemeine Aktienpreisisiko (vor Skalierung nach Art. 83a Abs. 1 Bst. a ERV) 8 % des absoluten Werts der Nettoposition pro nationalem Markt (Art. 85 Abs. 2 ERV). Aktien aus dem Fürstentum Liechtenstein dürfen hierbei dem schweizerischen Markt zugerechnet werden. Art. 26 Abs. 2 definiert den Begriff des nationalen Markts als Aktienmarkt und regelt die Zuordnung von Aktieninstrumenten, die in verschiedenen nationalen Indizes enthalten sind. Als nationaler Markt eines Emittenten international kotierter Aktieninstrumente gilt der jeweilige Heimmarkt des Emittenten, d. h. der nationale Aktienmarkt des Landes wo der Hauptsitz des Emittenten liegt. Ein Aktientitel eines japanischen Emittenten ist damit beispielsweise für die Berechnung des allgemeinen Marktrisikos dem japanischen Aktienmarkt zuzuordnen; dies auch dann, wenn der Titel in der Schweiz gegen CHF erworben wurde. Auch für *American Depositary Receipts* (ADRs) gilt der Heimmarkt des Emittenten der betreffenden Aktie als relevantes Zuordnungskriterium. ADRs dürfen somit nicht mit dem Aktienmarkt der Vereinigten Staaten zugeordneten Aktieninstrumenten verrechnet werden. Aktienpositionen, die in verschiedenen nationalen Indizes enthalten sind, sind je nach Art ihrer Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen Markt bzw. Währungsraum zuzuordnen. Beispielsweise dürfen Aktienpositionen in ABB-Titeln, die sowohl Bestandteil des *Swiss Market Index* (SMI) als auch des schwedischen OMX-Stockholm-30-Index sind, gestützt auf die Art ihrer Bewirtschaftung sowohl dem schweizerischen als auch dem schwedischen Aktienmarkt zugeordnet werden. Es ist damit in solchen Spezialfällen grundsätzlich möglich, dass eine Aktienposition in einem bestimmten Titel anteilmässig verschiedenen nationalen Aktienmärkten bzw. Währungsräumen zugeordnet wird. Ausdrücklich untersagt ist je-

doch ein von der Bewirtschaftung unabhängiger Wechsel der Zuordnung je nach Opportunität. Sind Aktienpositionen zusätzlich zu den Aktienkursrisiken auch mit Währungsrisiken behaftet, so sind Letztere nach den entsprechenden Bestimmungen zu erfassen. Als mit einem Währungsrisiko behaftet gilt eine Aktie grundsätzlich dann, wenn die Währung im Heimmarkt des Emittenten einer Fremdwährung entspricht.

Um „breit diversifiziert“ im Sinne von Art. 27 Abs. 2 zu sein, darf der Index insbesondere kein Sektorindex sein. Mit „ähnliche Indizes“ in Abs. 3 Bst. b ist gemeint, dass diese eine genügende Anzahl gleicher Aktienbestandteile aufweisen, so dass infolge dieser genügenden Überlappung von einer sinnvollen Verrechenbarkeit ausgegangen werden kann.

Art. 29 regelt die Bestimmung der Nettoposition pro Fremdwährung. Entsprechend Art. 29 Abs. 1 Bst. b ist hierzu auch die Nettoterminposition zu ermitteln, d. h. alle ausstehenden abzüglich aller zu zahlenden Nettobarwerte im Rahmen aller in dieser Währung getätigten Termingeschäfte. Die Nettobarwerte sind die mit den aktuellen Fremdwährungszinssätzen abgezinsten Positionswerte. Weil es sich um Barwerte handelt, werden auch Terminpositionen zum Kassakurs in CHF umgerechnet und nicht zum Terminkurs. Konsistent mit den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV sowie einer risikogerechten Betrachtung wurden hierbei die Inhalte von Bst. d–f im Vergleich zu den bisherigen Ausführungen in Rz 132–136 FINMA-RS 08/20 ergänzt bzw. präzisiert. Eine durch den Ausübungspreis der Option bedingte Währungsexposition ist in Höhe ihres deltagewichteten Ausübungspreises zu erfassen.

Art. 30 regelt die Berechnung der Nettoposition in Gold. Allfällige Zinsänderungs- und/oder Währungsrisiken aus Termingeschäften in Gold sind nach den entsprechenden Abschnitten dieser Verordnung zu erfassen. Auf die Möglichkeit, die Netto-Goldposition zusätzlich als eine Fremdwährungsposition zu behandeln (Rz 139 FINMA-RS 08/20 inkl. Fussnote 17), sofern dies durchgängig und stetig erfolgt, wurde im Einklang mit den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verzichtet.

Die Unterlegung von Rohstoffrisiken wird in Art. 31–36 geregelt. Rohstoffe sind definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, wie zum Beispiel Agrarerzeugnisse, Mineralien und Edelmetalle. Rohstoff-*Futures* und -*Forwards* werden analog den Aktien-*Futures* und -*Forwards* behandelt, also durch diese replizierenden Positionen abgebildet, für die sodann die Mindesteigenmittel berechnet werden.

Nach Art. 31 Abs. 2 müssen Positionen, die nur der Bestandsfinanzierung dienen, nicht erfasst werden. Bei einer Bestandsfinanzierung wird ein physischer Bestand auf Termin verkauft und die Finanzierungskosten werden bis zum Tag des Terminverkaufs festgeschrieben.

Art. 33 regelt die Abbildung von Rohstoffderivaten. Bei Rohstoffswaps, bei denen fixe oder variable Zinszahlungen geleistet werden (*Commodity-For-Interest Swaps*), sind die Zahlungen pro Rohstoff in das entsprechende Laufzeitband einzustellen und die Zinszahlungen sind in die Messung des allgemeinen Zinsrisikos einzubeziehen.

Die Bestimmung der Mindesteigenmittel für Optionsrisiken ist Gegenstand der Art. 37–49. Ist der Optionscharakter nur schwach ausgeprägt, kann nach Art. 37 Abs. 2 das Finanzinstrument statt als Option auch entsprechend seiner hauptsächlichen Charakteristik behandelt werden, also z. B. eine Wandelanleihe als Obligation oder Aktie. Ist der Optionscharakter hingegen ausgeprägt, ist das Finanzinstrument als Option zu behandeln. Sofern es sich nicht direkt bereits um eine einfache Option („*Plain-Vanilla-Option*“) handelt, ist das Instrument abzubilden, entweder durch analytische Zerlegung in (einfache) Optionen und Basisinstrumente oder durch Approximation seines Risikoprofils mittels eines synthetischen Portfolios aus Optionen und Basisinstrumenten. Ein solches Vorgehen sollte auch bei komplexeren Optionen angewendet werden, sofern eine Behandlung nach den Art. 37–49 zu keinen angemessenen Resultaten führt.

Zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für Optionspositionen sind nach Art. 39 drei Verfahren zulässig: Das Delta-Plus-Verfahren und die Szenario-Analyse für alle Institute sowie das vereinfachte Verfahren für Institute, die nur gekaufte Optionen verwenden. Die Mindesteigenmittel werden dabei jeweils getrennt nach Art des Marktrisikos (Aktienpreise, Zinsen, Währungen, Goldpreis und Rohstoffe) bestimmt (jeweils Abs. 3 von Art. 7, 23, 28 und 31). Die Wahl des Verfahrens sollte sich an der Komplexität der Optionsgeschäfte des Instituts orientieren.

Beim Delta-Plus-Verfahren (Art. 40–44) werden die Mindesteigenmittel für die linearen Risiken (Delta-Risiken) von Optionen nach Art. 5–36 und zusammen mit den nach diesen Artikeln behandelten Nicht-Optionspositionen berechnet (Art. 41). Die Mindesteigenmittel für die nichtlinearen Risiken (Gamma- und Vega-Risiken) von Optionen werden separat nach den Art. 42–44 berechnet. Diese Berechnungen basieren auf den entsprechenden Delta-, Gamma- und Vega-Sensitivitäten der Optionen.

Zunächst sind die Optionen in Höhe ihres Delta-Äquivalents als Positionen abzubilden, d. h. als dem mit dem Delta (Sensitivität des Optionspreises gegenüber Veränderungen des Preises des Basisinstruments) multiplizierten Marktwert des Basisinstruments (genauer gesagt Kontraktgrösse, d. h. Marktwert der zugrundeliegenden Basiswerte). Abhängig vom Basisinstrument werden die Delta-Äquivalente der Optionspositionen in die Eigenmittelberechnung für das allgemeine Marktrisiko und sofern existent auch für das spezifische Risiko nach den Art. 5–36 einbezogen. Optionen auf Derivate sind wie die entsprechenden Derivate selbst doppelt abzubilden. So wird etwa eine gekaufte Call-Option auf einen im Juni fälligen Drei-Monats-

Zinsfuture im April – auf Basis ihres Deltaäquivalents – als Long-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten betrachtet. Die verkaufte Option wird auf entsprechende Weise als Long-Position mit einer Laufzeit von zwei Monaten und als Short-Position mit einer Laufzeit von fünf Monaten eingeordnet.

Da die Risiken von Optionen mit dem Delta jedoch nicht ausreichend erfasst werden, müssen die Institute auch das Gamma-Risiko (Risiko aufgrund nichtlinearer Beziehungen zwischen Optionspreisänderungen und Veränderungen des Preises des Basisinstruments) und das Vega-Risiko (Risiko aufgrund der Sensitivität der Optionspreise gegenüber Veränderungen der Volatilität des Basisinstruments) berechnen (Art. 42–44).

Delta-Äquivalent (Art. 41 Abs. 2) sowie Gamma- und Vega-Effekte (Art. 42–44) einer Option sind in der MarV-FINMA ohne Berücksichtigung des mit einer Option verbundenen jeweiligen Ausübungsverhältnisses formuliert. Beispielsweise stellt das für die Berechnung der Mindesteigenmittel relevante Delta-Äquivalent einer Aktienoption somit in der Regel nicht einfach das Produkt von Delta der Option mal den Wert der zugrundeliegenden Aktie dar, sondern es ist die Anzahl (z. B. 100) der Aktien zugrunde zu legen, welche eine Aktienoption effektiv darstellt.

Die Regeln zur Bestimmung der angenommenen Veränderung des Basiswerts einer Option zur Berechnung des Gamma-Effekts nach Anhang 4 können sinngemäss auch angewendet werden, wenn die Option auf einen Terminkontrakt lautet.

Die Berechnung der Mindesteigenmittel für das Gamma-Risiko von Optionen (Art. 42) erfolgt auf Basis der Einteilung der Optionen in die in Art. 42 Bst. a genannten Kategorien. Es handelt sich hierbei nicht nur um fünf Kategorien, sondern in der Regel um deutlich mehr. So gibt es beispielsweise mehrere nationale Märkte für Aktien und Aktienindizes, und jeder stellt eine Kategorie dar.

Bei der Szenarioanalyse (Art. 45) wird für vorgegebene Szenarien bezüglich Veränderungen von Preis und Volatilität des Basisinstruments von Optionen und zugehörige Absicherungspositionen der maximale Verlust als Ausgangspunkt zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen verwendet. Dabei dürfen *Cross-Currency*-Beziehungen berücksichtigt werden (Art. 45 Abs. 4). Für bestimmte Währungsportfolios ist es nämlich unter Umständen auf Grund von *Cross-Currency*-Interdependenzen ausgeschlossen, dass sich die einzelnen relevanten Wechselkurse unabhängig voneinander entwickeln. In solchen Fällen müssen die Änderungsszenarien nicht zwingend für alle im Portfolio enthaltenen Wechselkurse simuliert werden. Enthält ein Portfolio beispielsweise Devisenoptionen auf die Wechselkurse CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR, so kann grundsätzlich die Simulation von zwei

Wechselkursänderungen genügend sein, wenn damit die dritte auf Grund von *Cross-Currency*-Beziehungen ausreichend mitberücksichtigt wird.

Ein Beispiel:

Ein Institut hat Optionen auf drei Wechselkurse: CHF/USD, USD/EUR und CHF/EUR. Es berechnet dafür je eine 3x7-Matrix (3 Volatilitätsänderungen: +25 %, 0 %, -25 %; und 7 Wechselkursänderungen: +10 %, +6.67 %, +3.33 %, 0 %, -3.33 %, -6.67 %, -10 %):

In der Matrix A (CHF/USD) ergibt sich beispielsweise der maximale Positionsverlust in jenem Feld, das von einer Volatilitätsänderung von -25 % und von einer USD-Abwertung gegenüber dem CHF von 3.33 % ausgeht.

Ferner sei angenommen, in Matrix B (USD/EUR) ergebe sich der grösste Positionsverlust in jenem Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von +25 % und von einer EUR-Abwertung gegenüber dem USD von 3.33 % ausgeht.

In der Matrix C (CHF/EUR) schliesslich sei der grösste Verlust in jenem Feld enthalten, welches von einer Volatilitätsänderung von -25 % und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10.00 % ausgeht.

Die so implizierten Veränderungen der drei Wechselkurse können nicht gleichzeitig erfolgen. Eine USD-Abwertung gegenüber dem CHF um 3.33 % und eine EUR-Abwertung gegenüber dem USD um ebenfalls 3.33 % implizieren eine EUR-Abwertung gegenüber dem CHF im Bereich von 6.67 % und schliessen eine EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF – wie sie in Matrix C angenommen wird – aus. Eine ausschliessliche Simulierung der CHF/EUR-Wechselkursänderung mit der durch die *Cross-Currency*-Beziehung implizierten EUR-Abwertung gegenüber dem CHF von 6.67 % macht jedoch nur dann Sinn, wenn die in der Matrix erfassten Positionen dieses Währungspaares in Bezug auf ihre Risikoexposition geringer sind als jene der Matrizen A und B. Aus diesem Grund sind die Volumina der einzelnen Positionen auf Grund ihrer absoluten Deltaäquivalente zu berücksichtigen. Bezeichnen DA, DB und DC die in CHF denominierten absoluten Deltaäquivalente der Positionen aus den einzelnen Matrizen, so darf auf Grund der vorliegenden *Cross-Currency*-Beziehungen die entsprechende Position in Matrix C maximal bis zum kleineren Prozentsatz aus der Relation DA/DC oder DB/DC nach dem Simulationsfeld jener Spalte der Matrix C berechnet werden, welches von einer EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67 % ausgeht und innerhalb dieser Spalte den grössten Positionsverlust ergibt, also die ungünstigste Volatilitätsänderung impliziert. Ein allfälliger Rest der Position ist

konventionell nach dem Feld mit dem grössten Positionsverlust in Matrix C zu berechnen; im Beispiel also im Feld, welches von einer Volatilitätsänderung von -25 % und von einer EUR-Aufwertung gegenüber dem CHF von 10 % ausgeht. Die implizierte Abwertung beträgt 6.56 %. In Bezug auf die für die Matrix relevanten Wechselkursänderungen liegt diese am nächsten bei der angenommenen EUR-Abwertung gegenüber dem CHF um 6.67 %.

Es ist zu beachten, dass die Art der Wechselkursnotation für die Berechnung der Szenario-Analyse-Matrizen nicht irrelevant ist. Entspricht beispielsweise 1 EUR dem Gegenwert von 1,10 USD, so lässt sich der Wechselkurs entweder in der Form USD/EUR (1,1000) oder in der Form EUR/USD (0,9091) notieren. Aus den Änderungssimulationen ergeben dabei nicht identische Werte. Nach der Notation USD/EUR resultieren z. B. für simulierte Wechselkursänderungen von  $\pm 10\%$  die Werte von 0,9900 (Änderung um -10 %) bzw. von 1,2100 (Änderung um +10 %). Wird stattdessen für die Matrix die Notation EUR/USD verwendet, ergeben sich für die analoge Simulation Wechselkurswerte von 0,8182 (Änderung von -10 %) bzw. von 1,0000 (Änderung von +10 %), was in der Notation USD/EUR den Werten von 1,0000 bzw. 1,2222 entspricht. Diese unterscheiden sich von den direkt für die Notation USD/EUR berechneten Werten (0,9900 bzw. 1,2100). Für die Szenario-Analyse ist jeweils pro Währungspaar eine bestimmte Notation zu verwenden. Diese darf nicht je nach Opportunität gewechselt werden.

Beim vereinfachten Verfahren (Art. 49) werden die Mindesteigenmittel nicht getrennt nach allgemeinem und spezifischem Marktrisiko bestimmt. Des Weiteren ist das Vorliegen originärer Kassapositionen keine Voraussetzung zur Bildung der Kombinationen aus Kassaposition und Optionsposition wie in Art. 49 Abs. 1 Bst. b beschrieben. Eine Terminposition (bzw. die neben der fiktiven Staatsanleihe aus ihr resultierende Kassa-Positions-Komponente) darf genauso als Basis zur Bildung von Kombinationspaaren mit Optionsinstrumenten verwendet werden. Die Komponente der fiktiven Staatsanleihe ist dabei nach konventionellem Verfahren für das Zinsänderungsrisiko ausserhalb des vereinfachten Verfahrens für Optionen ebenfalls mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Bei Instituten, welche die Mindesteigenmittel für Aktien- und Zinsinstrumente nach dem De-Minimis-Ansatz berechnen, erfolgt die Berechnung nach den Regeln des Bankenbuchs (Art. 83 Abs. 3 ERV). Dies gilt auch für Optionen auf Aktien- und Zinsinstrumente. Entsprechend fallen diese Optionen nicht in den Anwendungsbereich des 5. Abschnitts „Marktrisiko von Optionen“ der MarV-FINMA. Bei der Bestimmung der Grösse des Handelsbuchs nach Art. 51 können die in Art. 52 aufgeführten Verrechnungen von Positionen vorgenommen werden. Neben den hierin aufgeführten Verrechnungen ist im Umkehrschluss insbesondere eine Verrechnung von Derivaten mit entspre-

chenden Basisinstrumenten oder von Derivaten untereinander nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Aufgliederung von Aktienindizes in Einzelkomponenten. Diese Einschränkungen galten bereits bisher (Rz 59 FINMA-RS 08/20).

#### 4.3.2.3 Kreditderivaterisiko

Die bisherigen Regelungen zu Kreditderivaten wurden in grundsätzlich unveränderter Form beibehalten, aber formell sauberer in die Behandlung von Zinsinstrumenten integriert (insbesondere Art. 10, 14, 20 und 21).

Die Art. 10, 20 und 21 regeln die reduzierten Mindesteigenmittel im Falle von durch Kreditderivate abgesicherten Positionen. Die Mindesteigenmittel der sich betragsmässig nicht ausgleichenden Teile der abzusichernden und absichernden Position dürfen dabei nicht reduziert werden. Der Begriff „betragsmässig“ bezieht sich hier auf die Beträge nach Art. 14 bezüglich der Referenzforderung (resp. dem entsprechenden Deltaäquivalent für Kreditoptionen).

In Art. 14 Abs. 4 wurde die Möglichkeit, nicht periodische Prämienzahlungen bei *First-to-Default-Swaps* von der Berechnung der Mindesteigenmittel für allgemeine Zinsrisiken auszunehmen, auf *N<sup>th</sup>-to-Default-Swaps* erweitert. Periodische Prämienzahlungen von *Credit-Default-Swaps* wie auch *Nth-to-Default Swaps* sind hingegen wie bisher bei der Berechnung zu berücksichtigen.

#### 4.3.2.4 De-Minimis-Ansatz für das Zins- und Aktienpreisrisiko

In Art. 50–52 übernommen wurden die bisherigen Regelungen des FINMA-RS 08/20 zum sogenannten De-Minimis-Test. Was die in Art. 50 genannten Grenzwerte betrifft, so sind beide Bedingungen kumulativ zu erfüllen und ihre permanente Einhaltung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen – insbesondere durch die Festlegung der Risikopolitik und die Ausgestaltung des Limitenwesens. Die in Art. 51 Bst. c genannten absoluten Marktwerte der jeweils betragsmässig grösseren Komponente sämtlicher Terminpositionen sind wie folgt zu verstehen: Besteht beispielsweise ein Terminkontrakt zum Kauf einer deutschen Aktie gegen 100 Euro in einem Jahr, so ist der aktuelle Terminpreis der entsprechenden Aktie dem aktuellen Terminpreis von 100 Euro gegenüberzustellen. In die für den De-Minimis-Test relevante massgebende Grösse des Handelsbuchs hat der grössere dieser beiden Terminpreise einzufliessen.

Der De-Minimis-Ansatz sieht für Zins- und Aktieninstrumente inkl. entsprechender Optionen eine Sonderbehandlung vor, wonach die Berechnung der Mindesteigenmittel für Zins- und Aktienpreisrisiken dieser Positionen, obschon im Handelsbuch gehalten, nach den Regeln für die Kreditrisiken des Bankenbuchs erfolgt (nach Art. 83 Abs. 3 ERV neu unter Anwendung

des Multiplikators von 2,5). Optionen auf Zins- und Aktieninstrumente werden dabei in Höhe ihres Deltaäquivalents in der Nettoposition nach Art. 51 bzw. 52 ERV berücksichtigt, also nur bezüglich linearer Risiken erfasst. Die Mindesteigenmittel für Optionen auf Währungen, Gold oder Rohstoffe werden weiterhin nach den Regeln zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem fünften Abschnitt des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes berechnet, womit auch bestimmte nichtlineare Marktrisiken dieser Optionen erfasst werden.

Die Regelung des De-Minimis-Ansatzes fusst auf der impliziten Annahme, dass Short-Positionen in Zins- und Aktieninstrumenten inkl. zugehöriger Optionen zumindest in einer Netto-Positionssicht unwesentlich sind. Andernfalls ist die Anwendung des De-Minimis-Ansatzes infolge sich rechentechnisch ergebender negativer Mindesteigenmittelanforderungen nicht angemessen. Diesfalls sollte die Bank geeignete Massnahmen treffen, um dies zu korrigieren.

#### **4.3.3 Marktrisiko-Standardansatz (Art. 53–57)**

Die Bestimmungen zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz werden durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV in Art. 53 Abs. 1 umgesetzt. Hierbei wird präzisiert, dass die nationale Option für eine reduzierte Risikogewichtung von Finanzinstrumenten bestimmter Gegenparteien nicht ausgeübt wird.

Im Marktrisiko-Standardansatz wird die Eigenmittelunterlegung als die Summe von drei, nach unterschiedlichen Methoden berechneten Anforderungen bestimmt.

Die erste Methode (sog. sensitivitätsbasierte Methode) stellt das Kernstück des neuen Standardansatzes dar. Es beruht auf stress-basierten Auslenkungen von preisbestimmenden Risikofaktoren wie insbesondere Aktienpreisen, Zinsen, *Credit-Spreads*, Währungen, Gold- und Rohstoffpreisen. Über entsprechende Sensitivitäten werden die Preisänderungen bzw. Verluste der betrachteten Positionen zu jeder Auslenkung eines Risikofaktors berechnet. Dies erfolgt zudem separat für drei Arten von „Sensitivitäten“, nämlich den sogenannten Delta-Sensitivitäten, einer Krümmungskomponente sowie den Vega-Sensitivitäten. Die so geschätzten Verluste werden sodann mittels eines vorgegebenen Varianz-Kovarianz-Ansatzes aggregiert und stellen die Eigenmittelanforderung nach der sensitivitätsbasierten Methode dar.

Mit der zweiten Methode wird eine Eigenmittelanforderung für Ausfallrisiken von Positionen mit Kredit- und Aktienrisiken berechnet. Die Anforderung bzgl. einer Position wird dabei nach Ratings abgestuft.

Mit der dritten Methode ermittelt man schliesslich, eine residuale Eigenmitelanforderung. Diese Anforderung deckt jene residualen Risiken ab, die im Rahmen der ersten beiden Methoden nicht oder nicht angemessen erfasst wurden. Die Methode ist konservativ und sehr einfach. Pro Position mit residualen Risiken wird der entsprechende Brutto-Nominalwert entweder mit 1 % oder 0,1 % gewichtet und die Einzelwerte über alle solche Positionen zur residualen Anforderung addiert.

Art. 83 Abs. 2 ERV sieht vor, dass die FINMA in begründeten Einzelfällen die Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes anordnen kann, auch wenn die Bank die Voraussetzungen nach Art. 83 Abs. 1 ERV erfüllt. Die FINMA dürfte von der Anordnungskompetenz Gebrauch machen, wenn Handelsaktivitäten in dem Sinne komplex sind, dass der einfache Marktrisiko-Standardansatz eine im Vergleich zum (neuen) Marktrisiko-Standardansatz geringere Eigenmittelunterlegung erzeugt und dies namentlich auf Elemente der Handelsaktivität zurückzuführen ist, deren Risiken im einfachen Marktrisiko-Standardansatz nicht angemessen erfasst werden. Für einen solchen Vergleich würden dabei nicht nur die globalen Eigenmitelanforderungen für Marktrisiken betrachtet werden, sondern insbesondere auch die Anforderungen für bestimmte Arten von Marktrisiken, wie z. B. bzgl. Rohstoffen oder für spezifische Produktklassen wie Optionen. Ausserdem ist mit einer FINMA-seitigen Anordnung zur Anwendung des neuen Marktrisiko-Standardansatzes zu rechnen, falls das Institut keine unwesentlichen Geschäftsaktivitäten im Bereich Rohstoffe hat. In so einem Fall ist die Anwendung des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes nach den finalen Basel III Standards nämlich nicht zulässig (Ziff. 40.66 MAR). Unter bisheriger Praxis war der Marktrisiko-Modellansatz anzuwenden, falls ein Institut absolut oder relativ wesentliche Handelsbuchpositionen in Rohstoffen hatte (Rz 146 FINMA-RS 08/20).

Institute, die mit Inkrafttreten der Regelungen zu Basel III final den Marktrisiko-Standardansatz anwenden wollen, sind gebeten sich im Vorfeld mit der FINMA in Verbindung zu setzen. Die Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes ist nicht bewilligungspflichtig. Der notwendige Prüfaufwand kann jedoch insbesondere durch eine Teilnahme der Bank an der sogenannten ISDA-Benchmarking Study reduziert werden. Auf Basis dieser Analyse kann ergebnisbasiert eine gewisse Einschätzung darüber getroffen werden, ob die Bank die Regelungen zur Bestimmung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz hinreichend korrekt interpretiert sowie auch technisch umgesetzt hat. Hierdurch werden zwar entsprechende Prüfungen nicht ersetzt, der Prüfaufwand lässt sich jedoch klar reduzieren. Deswegen sollen Institute, welche den Marktrisiko-Standardansatz anwenden wollen, an der ISDA-Benchmarking Study teilnehmen.

Für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile), welche im Handelsbuch gehalten werden und deren Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Standardansatz berechnet werden, sieht die Schweizer Regulie-

zung folgende Vereinfachungen gegenüber den Basler Mindeststandards vor (Art. 54–56):

Art. 54 beschreibt zulässige Vereinfachungen des Look-Through-Ansatzes nach Ziff. 21.35 MAR. Der *Look-Through*-Ansatz nach Ziff. 21.35 MAR ist nicht zwingend anzuwenden, da er in vielen Fällen unverhältnismässig aufwändig ist.

Neben den Berechnungsansätzen, welche in den Ziff. 21.35–21.36 MAR festgelegt sind, darf die Bank für VKV-Anteile zusätzlich einen der folgenden Berechnungsansätze anwenden.

- (1) Für VKV-Anteile, für welche die Bank genügend Kenntnisse über die dem VKV zugrunde liegenden Positionen verfügt, die sie für eine Berechnung der Mindesteigenmittel benötigen würde, wenn die Bank jede einzelne Position des VKV selbst halten würde (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c Ziff. 1 ERV), darf im Berechnungsansatz nach Ziff. 21.36 Abs. 3 MAR ein Risikogewicht von 50 % statt 70 % (Ziff. 21.77 MAR) für den „Bucket 11 – other sector“ (Ziff. 21.72 MAR) angewendet werden. Ansonsten bleibt der Berechnungsansatz unverändert, d. h. insbesondere wird für die Aggregation innerhalb der *Sensitivities-based*-Methode (SbM-Komponente) nach den Ziff. 21.79 und 21.80 Abs. 2 MAR keine Diversifikation mit anderen Positionen im Handelsbuch berücksichtigt. Die *Default-Risk*-Berechnung (DRC) bleibt unverändert und Ziff. 23.6 Abs. 5 MAR ist anzuwenden.
- (2) Im Berechnungsansatz unter Ziff. 21.36 Abs. 3 MAR darf unter bestimmten Voraussetzungen für den „Bucket 11 – other sector“ (Ziff. 21.72 MAR) statt eines Risikogewichts von 70 % (Ziff. 21.77 MAR) ein von einer Drittpartei bestimmtes Risikogewicht angewendet werden. Ansonsten bleibt der Berechnungsansatz unverändert. Die Drittpartei muss das Risikogewicht des VKV nach dem Look-Through-Ansatz nach Ziff. 21.35 MAR alleinstehend nur für das Portfolio der dem VKV zugrunde liegenden Positionen berechnen, ohne andere Positionen der Bank zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzungen sind in Art. 55 Abs. 4 festgelegt.

Im Handelsbuch darf gesamthaft nur einer der obigen Berechnungsansätze (1) und (2) zusätzlich zu den in den Ziff. 21.35–21.36 MAR festgelegten Berechnungsansätzen zur Anwendung kommen. Die Bank darf also nur einen der obigen Berechnungsansätze (1) und (2) als zusätzlich im Handelsbuch zur Verfügung stehenden „VKV-Ansatz“ auswählen und wendet dann, unter Berücksichtigung der Anwendungsvoraussetzungen, für jeden VKV genau einen der Berechnungsansätze nach den Ziff. 21.35–21.36 MAR oder den zusätzlich fest ausgewählten „VKV-Ansatz“ an. Der Wechsel in der Wahl des zusätzlich verwendeten „VKV-Ansatzes“ bedarf der Bewilligung der FINMA (Art. 56). Die Bewilligungspflicht soll begleiten, dass das alternative Risiko-

gewicht von 50 % unter (1) in der Praxis nicht mehr verwendet wird, falls sich der Ansatz mit dem Drittpartei-Risikogewicht unter (2) international durchsetzt.

Das folgende Beispiel einer Bank mit Anteilen an vier verschiedenen VKV illustriert die Anwendungsmöglichkeiten. Zum ersten VKV sind genügend Informationen vorhanden um den *Look-Through*-Ansatz nach Ziff. 21.35 MAR ohne exzessiven Aufwand umzusetzen. Die Bank verwendet diesen Berechnungsansatz für das erste VKV. Zum zweiten VKV sind nicht genügend Informationen vorhanden, um den *Look-Through*-Ansatz umzusetzen. Die Bank verwendet den Berechnungsansatz nach Ziff. 21.36 Abs. 3 MAR mit einem Risikogewicht von 70 %. Für das dritte und vierte VKV sind zwar genügend Informationen vorhanden, um den *Look-Through*-Ansatz nach Ziff. 21.35 MAR umzusetzen, aber der Aufwand wäre unverhältnismässig. Für das dritte VKV steht ein Drittpartei-Risikogewicht zur Verfügung, aber nicht für das vierte VKV. Möchte die Bank das Drittpartei-Risikogewicht für das dritte VKV verwenden, so darf sie für das vierte VKV den Berechnungsansatz (1) mit Risikogewicht von 50 % nicht anwenden, sondern muss ein Risikogewicht von 70 % anwenden<sup>11</sup>, da nur einer der obigen Berechnungsansätze (1) oder (2) im Handelsbuch verwendet werden darf. Alternativ kann die Bank für beide VKV den obigen Berechnungsansatz (1) mit einem Risikogewicht von 50 % anwenden.

Bei der Verwendung von durch eine Drittpartei bestimmten Risikogewichten behält sich die FINMA vor, die zulässigen Drittparteien weiter einzuschränken. Falls die Bank bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für VKV innerhalb der SbM durch eine Drittpartei bestimmte Risikogewichte verwendet, kann die FINMA eine Erlaubnis erteilen, durch eine Drittpartei bestimmte Risikogewichte auch bei der Berechnung der *Default-Risk*-Mindesteigenmittelanforderungen nach Ziff. 22.8 MAR zu verwenden. Diese Regelungen dienen der Abstimmung und Angleichung des Schweizer Regelwerks mit den Regelungen anderer Jurisdiktionen. Insbesondere wird die Erlaubnis zur Verwendung von Drittpartei-Risikogewichten für DRC nur erteilt, wenn eine entsprechende Regelung in führenden Jurisdiktionen eingeführt wird.

#### **4.3.4 Marktrisiko-Modellansatz (Art. 58–64)**

Die Bestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen für den Marktrisiko-Modellansatz und zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz werden neu durch Verweis auf die Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV in Art. 58 umgesetzt, mit zugehörigen Präzisierungen im Rahmen der MarV-FINMA.

---

<sup>11</sup> Alternativ kann die Bank den *Look-Through*-Ansatz nach Ziff. 21.35 MAR umsetzen oder den „mandatsbasierten Ansatz“ nach Ziff. 21.36 Abs. 2 MAR für diesen VKV von der FINMA bewilligen lassen.

Im grundlegend überarbeiteten Marktrisiko-Modellansatz basiert die Eigenmittelunterlegung nicht mehr auf dem *Value-at-Risk*-(VaR)-Mass, sondern auf dem sogenannten *Expected Shortfall*. Hierdurch werden die Risiken in den „Rändern“ der geschätzten Verlustverteilung (*Tail Events*) besser erfasst. Die Schätzungen beruhen auf einer Stressperiode („Stress-Kalibrierung“)<sup>12</sup> und Risikofaktoren werden gemäss erwarteter Liquidität differenziert. Eine weitere Verbesserung ergibt sich durch strengere Zulassungskriterien für die Anwendung des Modellansatzes. Neu wird die Bewilligung nicht mehr global für das Institut, sondern spezifisch für einzelne Handelsdesks erteilt. Das bisherige Backtesting der Verlustschätzungen (gemessen an der Häufigkeit von beobachteten Verlusten, welche grösser sind als die VaR-Verlustschätzung) wird neu auf Ebene eines jeden Handelsdesks verlangt und zusätzlich durch die sogenannten *Profit-and-Loss Attribution Tests* (PLA-Tests) ergänzt. Diese prüfen, ob die Positionsbewertungen innerhalb des internen Marktrisiko-Modells auf Stufe eines Handelsdesk die tatsächlichen, buchungsrelevanten Bewertungen angemessen nachbilden und alle relevanten Risikofaktoren angemessen erfassen. Für Handelsdesks, die die Backtesting- und PLA-Test-Bedingungen nicht erfüllen, muss der Standardansatz zur Bestimmung der Mindesteigenmittel verwendet werden. Risikofaktoren, für welche nicht genügend beobachtbare Marktdaten vorhanden sind, gelten als „nicht modellierbar“ und deren Eigenmittelunterlegung wird auf Basis von Stress-Szenarien berechnet, separat zur modellbasierten Unterlegung der modellierbaren Risikofaktoren auf Basis des *Expected Shortfalls* der geschätzten Verlustverteilung. Schliesslich wurde die mit Basel 2.5 eingeführte „*Incremental Risk Charge*“-Modellierung durch eine „*Default Risk Charge*“-Modellierung ersetzt. Letztere deckt nur noch Ausfallrisiken ab, aber keine Migrationsrisiken, um eine Doppelzählung mit dem *Expected Shortfall* zu vermeiden.

Die neuen Anforderungen zeichnen sich allgemein durch engere Vorgaben für die Modellierung aus. Zusammenfassend stellen insbesondere folgende Aspekte einen bedeutenden Schritt in der Risikomodellierung dar, als Antwort auf „*Lessons learnt*“ seit der Finanzkrise: eine stärkere Kontrolle der Qualität der Modellierung (*Backtesting*, PLA-Tests auf Desk Ebene) mit dem Standardansatz als *Fallback*; die PLA-Tests erfordern ausgereifere interne Datensysteme und ein besseres Verständnis des P&L; die Kriterien für Modellierbarkeit erfordern den Aufbau von Datenbanken zu Transaktionspreisen mit einheitlicher Taxonomie der Marktinstrumente, welche die Transparenz erhöhen und zukünftig eine bessere Modellierung der Marktliquidität ermöglichen sollen; zudem wird eine klare Struktur der Handelsdesks mit eindeutigen Mandaten verlangt (*Lessons learnt* aus *Rogue Trading* und *London Whale* Ereignissen).

---

<sup>12</sup> Im bisherigen Marktrisiko-Modellansatz beruhte die Eigenmittelunterlegung auf einer Summe von VaR und Stress-VaR (mit Stress-Kalibrierung). Stress-Kalibrierung bedeutet, dass die gemeinsame Verteilung der Risikofaktoren (Treiber der Marktpreise) derjenigen einer beobachteten Stressperiode entspricht.

Art. 59 beschreibt eine zulässige Vereinfachung in der Modellierung von VKV-Anteilen unter dem Marktrisikomodellansatz. Die Bank kann die Positionen in VKV-Anteilen modellieren, ohne dabei jede dem VKV zugrunde liegende Position einzeln zu modellieren. Die Bank muss mindestens jährlich den Nachweis erbringen, dass die so berechneten Mindesteigenmittel jederzeit mindestens gleich hoch sind wie die gestützt auf eine Modellierung jeder einzelnen dem VKV zugrunde liegenden Position berechneten Mindesteigenmittel. Es genügt, wenn dieser Nachweis auf Ebene des Portfolios aller VKV-*Exposures*, sowie aller relevanten Hedges, welche im Modellansatz abgedeckt werden, erbracht wird.

Das gesamte Risikoüberwachungssystem ist jährlich zu überprüfen (Art. 64). Die Überprüfung umfasst sowohl die Tätigkeiten der Handels- als auch der Risikokontrollabteilungen und richtet sich nach dem in Ziff. 30.16 MAR festgelegten Mindestinhalt. Mit der Durchführung der Überprüfung kann sowohl die interne Revision wie auch eine für die Prüfung von Banken zugelassene Prüfgesellschaft beauftragt werden, also etwa auch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft. Zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten können die Prüfungshandlungen abgestimmt werden mit Prüfungen, die allenfalls bereits im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG im selben Gebiet erfolgen.

#### 4.4 Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser: Gesamtengagement für die Leverage Ratio (Art. 1–22 LROV-FINMA)

Die Bestimmungen zur Leverage Ratio, d. h. zur Berechnung ihrer Bemessungsgrundlage – dem Gesamtengagement – entsprechen mehrheitlich dem Inhalt des bisherigen FINMA-RS 15/3 „*Leverage Ratio* – Banken“. Die wesentlichste Anpassung betrifft den Bereich der Derivate. Weitere Anpassungen betreffen spezielle Themen, wie z. B. nicht abgewickelte Geschäfte, oder sind vorwiegend präzisierender Natur.

Auf diese Anpassungen wird in den nachfolgenden Abschnitten 4.4.1–4.4.5 näher eingegangen. Dabei erfolgen auch punktuelle Erläuterungen zu ausgewählten Artikeln. Nebst relevanten Erläuterungen zu den Anpassungen umfassen diese auch diejenigen Aspekte, die bisher im FINMA-RS 15/3 schon enthalten waren, aber aufgrund ihres erläuternden Charakters nicht in die LROV-FINMA überführt werden konnten.

#### 4.4.1 Allgemeines

Änderungen gegenüber dem FINMA-RS 15/3:

- Der Konsolidierungskreis für das Gesamtengagement ist neu gleich dem für die risikogewichteten Positionen geltenden Kreis (Wegfall der nach Rz 6 FINMA-RS 15/3 möglichen Inkongruenz).
- Die FINMA kann, falls Strukturen oder Transaktionen einer Bank nicht adäquat im Gesamtengagement reflektiert werden, Massnahmen ergreifen (Art. 4 Abs. 2).
- Mit Zustimmung der FINMA kann eine Bank die Berechnung der Leverage Ratio auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Gesamtengagements vornehmen (Art. 4 Abs. 3).
- Zulässige Ausschlüsse von Positionen vom Gesamtengagement wurden näher spezifiziert (Art. 5).
- Fallspezifische Bestimmungen gelten für die Behandlung nicht abgewickelter Geschäfte, abhängig davon, ob deren Verbuchung nach Abschlussstagnanzprinzip oder Erfüllungstagnanzprinzip erfolgt (Art. 7 und 22 Abs. 4).

Weitergehende Erläuterungen:

Im Kontext von Art. 4 Abs. 1 ist der genannte Vorbehalt erwähnenswert. Ausnahmen in Bezug auf das Verbot bzgl. Verrechnung und Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen finden sich insbesondere in den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2.

Falls das Gesamtengagement Transaktionen oder Strukturen einer Bank nicht adäquat erfasst, hat die FINMA explizit gestützt auf Art. 4 Abs. 2 die Möglichkeit, die nötigen Anpassungen anzuordnen (auch Ziff. 30.6 LEV). Eine nicht adäquate Berechnung könnte beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen das *Exposure* gegenüber der Gegenpartei steigt, wenn die Kreditqualität der Gegenpartei fällt oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen die Kreditqualität der Gegenpartei fällt, wenn der Wert der Wertpapiere fällt.
- Eine Bank versucht, ein Wertpapierfinanzierungs-Eigengeschäft als Wertpapierfinanzierungsgeschäft, bei dem die Bank als Kommissionärin auftritt, ins Gesamtengagement einfließen zu lassen, um von der vorteilhafteren Behandlung zu profitieren.
- Eine Bank versucht, Bilanzpositionen in Ausserbilanzpositionen oder Derivate umzustrukturieren, um von allfällig vorteilhafteren Bestimmungen für die Berechnung des Gesamtengagements zu profitieren.

Im Sinne einer konsistenten Behandlung von Positionen, die einem Kernkapitalabzug unterliegen, können nach Art. 5 Bst. a beispielsweise folgende

Positionen vom Gesamtengagement abgezogen werden (vgl. auch Ziff. 30.3 LEV):

- Ziff. 1: Positionen in Eigenkapitalinstrumenten von im Finanzbereich tätigen Unternehmen ausserhalb des regulatorischen Konsolidierungskreises, die im Rahmen des entsprechenden Abzugsverfahrens (Art. 33 ERV) vom CET1 oder AT1 abgezogen wurden.
- Ziff. 2: übrige Wertberichtigungen von Aktiven: Hiermit sind Wertberichtigungen auf nicht gefährdete Positionen gemeint, nicht jedoch Einzelwertberichtigungen. Letztere sind bereits bei der Berechnung des Gesamtengagement ausgeschlossen, da die in Art. 6 Bst. a genannten Buchwerte nach Abzug von Einzelwertberichtigungen definiert sind.

Beispiele für Verbindlichkeiten bzw. damit in Verbindung stehende Abzüge vom Kernkapital, die nach Art. 5 Bst. a nicht vom Gesamtengagement abgezogen werden dürfen (vgl. auch Ziff. 30.4 LEV), sind:

- Gewinne/Verluste auf Verbindlichkeiten, die zu *Fair Value* bewertet werden.
- Buchhalterische Bewertungsanpassungen an negativen Wiederbeschaffungswerten von Derivaten, die sich aus dem Kreditrisiko der Bank selbst ergeben.

Nach Art. 5 Bst. b (Ziff. 30.5 LEV) dürfen traditionell verbriefte Positionen vom Gesamtengagement ausgeschlossen werden, falls die operationellen Anforderungen an den Risikotransfer erfüllt sind. Bei allen anderen Verbriefungen, also bei synthetischen Verbriefungen oder bei traditionellen (nicht synthetischen) Verbriefungen, die die operationellen Anforderungen an den Risikotransfer nicht erfüllen, sind die verbrieften Positionen in das Gesamtengagement aufzunehmen.

Mit den fallspezifischen Regelungen zu nicht abgewickelten Transaktionen soll die bisher unterschiedliche Behandlung dieser Geschäfte einheitlicher gemacht werden. Die zugehörigen Bestimmungen finden sich in den Art. 7, 18 Abs. 4 und 21 Abs. 5, auf die unten näher eingegangen wird.

Transaktionen mit langer Abwicklungsdauer (Art. 48 Abs. 2 Bst. c ERV und zugehörige Erläuterungen) und Positionen mit fehlgeschlagener Abwicklung fliessen nach ihrer Behandlung für die Rechnungslegung in das Gesamtengagement ein (Ziff. 30.1 FAQ1 LEV). Wird zum Beispiel eine Transaktion mit fehlgeschlagener Abwicklung als Forderung verbucht, so ist sie nach den Bestimmungen für Bilanzpositionen (Art. 6–8) zu behandeln. Falls eine Transaktion mit langer Abwicklungsdauer aus Rechnungslegungssicht wie ein Derivat behandelt wird, sind die Bestimmungen für Derivate (Art. 9–16) anzuwenden. Fehlgeschlagene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden weiterhin nach den Bestimmungen für diese Geschäfte (Art. 17–21) behandelt.

Falls ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, bei dem die Bank als Kommissionärin auftritt, fehlgeschlagen ist und die Bank deshalb für den Kunden eintritt, so kommt die Behandlung nach Art. 21 Abs. 6 zum Zug.

#### 4.4.2 Bilanzpositionen (Art. 6–8)

Änderungen gegenüber dem FINMA-RS 15/3:

- Die Behandlung von *Exposures* aus operativem Leasing (Art. 6 Bst. b) und Berücksichtigung von bilanzierten Nutzungsrechten aus Leasinggeschäften im Gesamtengagement (Art. 6 Bst. c).
- Das Vorgehen für noch nicht abgewickelte Transaktionen, welche mit dem Abschlusstagprinzip in die Rechnungslegung einfließen (Art. 7).
- Die Behandlung von Sammelkonti für das Cash- und Liquiditätsmanagement (Art. 8).

#### 4.4.3 Derivate (Art. 9–16)

Die wichtigsten Neuerungen für die Berechnung des Gesamtengagements beziehen sich auf die Derivate. Die Änderungen gegenüber dem FINMA-RS 15/3 sind wie folgt:

- Die Marktwertmethode nach Rz 22 FINMA-RS 15/3 (Art. 57 ERV in der Fassung vom 1. Juli 2016 und Rz 16–63 FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken – Banken“) wird durch die folgenden Ansätze abgelöst: durch den Standardansatz nach Art. 57 ERV, den vereinfachten Standardansatz oder den Marktwertansatz nach Art. 58 ERV. Im Rahmen der Leverage Ratio sind dabei wie bisher bestimmte Anpassungen dieser Methoden gegenüber denselben Methoden für die Bestimmung der Kreditäquivalente im Rahmen der Bestimmung der risikogewichteten Positionen zu beachten.
- Für Positionen gegenüber dem Kunden im Rahmen von *Clearing*-Dienstleistungen darf neu das ganze Derivate-Engagement nach den Ansätzen für die Bestimmung der risikogewichteten Positionen berechnet werden (Art. 13 Abs. 1). Dasselbe gilt auch für Positionen, bei denen die Bank nur als Garantiegeberin auftritt und der Kunde direkt ein Derivategeschäft mit der zentralen Gegenpartei (CCP) eingeht (Art. 13 Abs. 2).
- Der Begriff des geschriebenen Kreditderivats ist breit gefasst und wurde inklusive möglicher anrechenbarer Absicherungen näher präzisiert (Art. 2 Bst. d, 15 und 16).

Ferner sind folgende Anpassungen und Präzisierungen erwähnenswert:

- Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a sind auch Derivate zu erfassen, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann. Dies stellt eine bewuss-

te Abweichung zu Art. 5 Abs. 3 Bst. a und Art. 36 Abs. 2 KreV-FINMA dar.

- Ein Beispiel für Bewertungsanpassungen, die nach Art. 10 Abs. 1 und Anhang 1 berücksichtigt werden dürfen, sind nach Rechnungslegung ausgewiesene Bewertungsanpassungen zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos der Gegenpartei.
- Eine nicht getrennte Haltung nach Art. 12 Abs. 3 Bst. a liegt vor, wenn die Gegenpartei, die Barmittel entgegengenommen hat, in keiner Weise in der Benützung der erhaltenen Barmittel eingeschränkt ist.
- Was ein Kreditereignis nach Art. 12 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1 darstellt, ist jeweils vertraglich geregelt.
- Für Positionen gegenüber dem Kunden aus *Clearing*-Dienstleistungen darf neu das Engagement, wie es auch für die risikobasierten Positionen berechnet wird, verwendet werden (Art. 13 Abs. 1). Dasselbe gilt auch in Situationen, bei denen die Bank das Kundenengagement gegenüber der CCP garantiert. Für Art. 13 Abs. 2 (Ziff. 30.28 LEV) heisst das, dass die Bank das Engagement auf gleiche Weise berechnen kann, wie wenn sie das Geschäft direkt mit dem Kunden abgeschlossen hätte. Dies gilt auch in Bezug auf erhaltene oder gestellte Sicherheiten.
- Falls der Kunde nach Art. 14 Abs. 4 Teil des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises ist, wird die Transaktion zwischen der Bank als *Clearing*-Mitglied und dem Kunden mit der Konsolidierung zwar eliminiert, aber es besteht immer noch eine Transaktion mit der CCP, die nicht mehr als *Clearing*-Dienstleistung betrachtet werden kann. Daher kommen keine Erleichterungen nach Art. 14 Abs. 2 und 3 zur Anwendung. Ist der Kunde hingegen nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, bezogen auf den die Leverage Ratio berechnet wird, können die Erleichterungen nach Abs. 2 und 3 angewendet werden. Unter „Kunde“ darf dabei auch eine zur Bank gehörige Gesellschaft verstanden werden, die ausserhalb dieses Konsolidierungskreis liegt (Ziff. 30.29 LEV).
- Im Umkehrschluss zu Art. 16 Abs. 2 (Ziff. 30.31 FAQ1 LEV) gilt, dass, falls der effektive Nominalwert des geschriebenen Kreditderivats nicht um einen allfälligen negativen Wiederbeschaffungswert verringert wurde, auch der effektive Nominalwert der gekauften Kreditabsicherung nicht um einen allfälligen positiven Wiederbeschaffungswert reduziert werden muss.
- Art. 16 Abs. 3 beschreibt die Voraussetzungen für einen Abzug nach Abs. 1 Bst. b bei einem für einen einzelnen Referenznamen (*single name credit derivative*) gekauften Kreditschutz.
- Ein für einen Pool von Referenzadressen gekaufter Kreditschutz kann den verkauften Kreditschutz für Einzeladressen nur dann ausgleichen, wenn der gekaufte Kreditschutz ökonomisch gleichwertig ist wie ein getrennter Kauf von Kreditschutz für jede einzelne Adresse im Pool. Deckt der gekaufte Kreditschutz jedoch nicht den gesamten Pool von Referenzadressen ab, sondern nur einen Teilbereich, wie im Fall eines  $N^{th}$ -

*to-default*-Kreditderivats oder einer Verbriefungstranche, dann ist keine Verrechnung mit dem auf einzelne Referenzadressen verkauften Kreditschutz erlaubt (Art. 16 Abs. 5; Ziff. 30.33 LEV).

- Ein Beispiel für Gleichwertigkeit nach Art. 16 Abs. 5 (Ziff. 30.33 LEV) ist, wenn die Bank Kreditschutz auf eine ganze Verbriefungsstruktur erwirbt.

#### 4.4.4 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 17–21)

Die materiellen Änderungen gegenüber dem FINMA-RS 15/3 sind:

- Systemrelevante Banken haben neu für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte das Engagement, berechnet aus dem Durchschnitt täglicher Werte eines Quartals, offenzulegen. Die FINMA hat diese nach den finalen Basel III Standards für alle Institute geltende Anforderung im Sinne einer proportionalen Umsetzung nur für systemrelevante Banken umgesetzt. Auf Antrag kann die FINMA der Verwendung des Durchschnitts monatlicher Werte zustimmen, wobei dies nur für nicht international tätige systemrelevante Banken vorgesehen ist (Anhang 2 Ziff. 71 Tabelle LR2 OffV-FINMA). Nicht systemrelevante Banken sind von der Offenlegung von Durchschnittswerten bzgl. Wertpapierfinanzierungsgeschäften befreit. Ziel dieser zusätzlichen Offenlegung ist, allfälliges *Window Dressing* transparenter zu machen (Anhang 2 Ziff. 1 Tabelle KM1 Zeile 14c OffV-FINMA).
- Neu gibt es Vorschriften für die Behandlung von Dreiparteien-Repo-Geschäften (*Tri-Party-Repo*-Geschäfte; Art. 19 Abs. 4).
- Für eine Bank, die als Kommissionärin agiert, wurde neu der Fall geregelt, bei dem eine Bank Garantien an beide Gegenparteien abgibt (Art. 21 Abs. 4).

Art. 18 regelt Anpassungen an den nach Rechnungslegung ausgewiesenen Brutto-Aktiva, um eine für die Zwecke der Leverage Ratio geeignete und vom konkreten Rechnungslegungsstandard möglichst unabhängige Messung des *Exposures* im Gesamtengagement zu erreichen. Hierzu werden zunächst sämtliche buchhalterischen Verrechnungen rückgängig gemacht und sodann definiert, welche Verrechnungen unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. Art. 18 Abs. 2 benennt die Bedingungen für die Verrechenbarkeit im Kontext von Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Keine Verrechenbarkeit besteht für Transaktionen ohne explizites endgültiges Erfüllungsdatum (Art. 18 Abs. 2 Bst. a), die jederzeit von einer Vertragspartei rückgängig gemacht werden können. Im Vergleich zu den bisherigen Ausführungen im FINMA-RS 15/3 (Rz 59–62) sind die Formulierungen leicht anders, um möglichst konsistent mit den Vorgaben nach den finalen Basel III Standards zu sein. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgewickelt werden und bei denen bestehende Kontrakte durch neue rechtliche Verpflichtungen abgelöst wurden (Novation), sind zum Wert der vertraglichen Verpflichtungen nach der Nova-

tion zu erfassen. Dies ist dadurch begründet, dass die vorher bestehenden Kontrakte mit der Novation durch eine neue, am Stichtag rechtlich gültige Verpflichtung abgelöst wurden. Für die Verrechnung von Barverbindlichkeiten und -forderungen mit einer QCCP gelten nach wie vor die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 2.

Allfällige Probleme bei der Abwicklung der Wertpapierseite dürfen nach Art. 18 Abs. 3 Bst. c die Nettoabwicklung der Barforderungen mit den Barverbindlichkeiten nicht verhindern. Damit ist gemeint, dass eine fehlgeschlagene Abwicklung der Wertpapierseite nur die Abwicklung der dazugehörigen Barbetragsseite verzögert oder eine Forderung gegenüber dem Abwicklungssystem entsteht, die mit Überziehungskrediten nach Art. 18 Abs. 3 Bst. c unterstützt wird. Falls am Abwicklungstag die Lieferung der Wertpapierseite fehlgeschlagen ist, muss sowohl die Wertpapierseite wie auch die Barbetragsseite vom *Netting-Set* ausgeschlossen werden und einzeln in das Gesamtengagement aufgenommen werden. Falls aber ein Abwicklungsmechanismus es zulässt, dass eine fehlgeschlagene Abwicklung des Wertpapiers und des dazugehörigen Bargeschäfts so lange im Abwicklungsmechanismus wiederaufgenommen werden kann, bis die Abwicklung stattgefunden hat, dann sind die Bedingungen von Art. 18 Abs. 2 erfüllt.

Im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommene Wertpapiere werden normalerweise nicht bilanziert. Ist dies ausnahmsweise doch der Fall, hält Art. 18 Abs. 6 fest, dass diese Wertpapiere nicht im Gesamtengagement zu erfassen sind.

Die in Art. 19 beschriebene Berechnung des Engagements gegenüber der Gegenpartei präsentiert sich in Formeldarstellung wie folgt:

- Falls eine vertragliche Verrechnung zulässig ist (Abs. 1):

$$E^* = \max \{0, [\sum E_i - \sum C_i]\}$$

$E^*$ : Engagement pro *Netting-Set*

$\sum E_i$ : Marktwert der an die Gegenpartei ausgeliehenen Barmittel und Wertpapiere für alle von der *Netting*-Vereinbarung erfassten Transaktionen

$\sum C_i$ : Marktwert der für diese Transaktionen entgegengenommenen Barmittel und Wertpapiere

- Falls eine vertragliche Verrechnung nicht zulässig ist (Abs. 2):

$$E_i^* = \max \{0, [E_i - C_i]\}$$

$E_i^*$ : Engagement pro Transaktion

E: Marktwert der an die Gegenpartei ausgeliehenen Barmittel oder Wertpapiere, pro Transaktion

Ci: Marktwert der für diese Transaktion entgegengenommenen Barmittel oder Wertpapiere, pro Transaktion

Damit die Regelung für die Bank als Kommissionärin angewendet werden kann, darf sich das Engagement der Bank nur beziehen auf eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der Wertpapiere und der Barmittel, die die Kundin oder der Kunde verliehen hat und dem Wert der Sicherheiten, die die Schuldnerin oder der Schuldner gestellt hat (Art. 21 Abs. 1 Bst. a). Geht das Engagement aber darüber hinaus, so ist das Engagement nach Art. 18 zusätzlich einzuschliessen.

Als weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung für die Bank als Kommissionärin darf die Bank einerseits nicht Eigentümerin der zugrundeliegenden Barmittel oder Wertpapiere sein, sie darf keine Kontrolle darüber haben und muss die Sicherheiten getrennt von ihren eigenen Aktiven halten (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c). Wenn die Bank als Kommissionärin Omnibus-Konten führt, ist das Engagement pro Kundin oder Kunde dennoch einzeln zu berechnen.

Falls ein Wertpapiergeschäft, bei dem die Bank als Kommissionärin nach Art. 21 handelt, fehlgeschlagen ist, so ist das Engagement wie in Art. 21 Abs. 6 erwähnt, nach Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 zu berechnen.

#### **4.4.5 Ausserbilanzpositionen (Art. 22)**

Gegenüber dem FINMA-RS 15/3 hat sich nur ein Punkt geändert: Für noch nicht abgewickelte Transaktionen, welche nach dem Erfüllungstagprinzip in die Rechnungslegung einfließen, gelten neue Regeln (Art. 22 Abs. 4).

Es folgen zwei Beispiele für die Auswahl des Kreditumrechnungsfaktors für Eventualverpflichtungen auf Ausserbilanzpositionen nach Art. 22 Abs. 5:

- Eine Bank hat eine Zusage für die Eröffnung eines kurzfristigen selbstliquidierenden Akkreditivs für Warentransporte gegeben, was mit einem Kreditumrechnungsfaktor von 20 % (anstatt 40 %) in ein Kreditäquivalent umgerechnet werden kann.
- Eine Bank hat eine jederzeit vorbehaltlos kündbare Zusage für ein direktes Kreditsubstitut gegeben, für dieses Geschäft ist ein Kreditumrechnungsfaktor von 10 % (anstatt 100 %) anwendbar.

#### 4.5 Verordnung der FINMA über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser: operationelle Risiken (Art. 23–30 LROV-FINMA)

Die Bestimmungen zu den Mindesteigenmitteln für operationelle Risiken wurden totalrevidiert. An die Stelle der bisher verfügbaren drei Ansätze (zwei Standardansätze und ein Modellansatz) tritt der neue Standardansatz für operationelle Risiken. Dieser ist weitestgehend auf Stufe der ERV in deren Art. 89–94 geregelt. Entsprechend wird auf die Erläuterungen zur ERV verwiesen.

In der LROV-FINMA finden sich punktuelle technische Ergänzungen zur ERV. Auf diese wird im Weiteren näher eingegangen.

##### 4.5.1 Massgebender Rechnungslegungsstandard für den Geschäftsindikator und dessen Komponenten (Art. 23)

Grundsätzlich wendet die Bank für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken und die dafür benötigten Komponenten denjenigen Rechnungslegungsstandard an, den sie für die Erstellung ihrer Jahres- bzw. Konzernrechnung verwendet. Zumeist handelt es sich dabei um die schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften für Institute (RVI) im Sinne von Rz 1 FINMA-RS 20/1. Diese führen die Bestimmungen der BankV zur Jahresrechnung weiter aus. Auf die BankV beziehen sich auch die Definitionen zu den Komponenten nach Art. 24–26 LROV-FINMA. Wendet die Bank einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung nach Art. 3 Abs. 1 ReIV-FINMA an, so wird der Geschäftsindikator bzw. dessen Komponenten nach Ziff. 10 OPE der finalen Basel III Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV berechnet, anstelle nach Art. 24–26 LROV-FINMA.

Werden je nach Abschluss verschiedene Rechnungslegungsstandards verwendet, beispielsweise die RVI für den statutarischen Einzelabschluss und ein anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandard nach Art. 3 Absatz 1 ReIV-FINMA für den Konzernabschluss oder den zusätzlichen Einzelabschluss *True and Fair View*, so werden die Mindesteigenmittel für operationelle Risiken jeweils auf Basis des für den jeweiligen Abschluss verwendeten Rechnungslegungsstandards berechnet. Der gewählte Rechnungslegungsstandard ist konsequent für alle Komponenten der Berechnung anzuwenden, auch beim Spezialfall nach Art. 57 Abs. 2 HBEV-FINMA.

Wendet die Bank einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung nach Art. 3 Abs. 1 ReIV-FINMA an, der *Other Comprehensive Income* verwendet (insb. IFRS oder US GAAP), so werden die für die Berechnung der *Financial Component* (FC) nach Ziff. 10 OPE relevanten Positionen des *Other Comprehensive Income* erst für die Berechnung der FC verwendet, wenn sie in die Erfolgsrechnung einfließen. Sollte der BCBS in einer allfälligen, zukünftigen Publikation eine andere Verwendung des *Other*

*Comprehensive Income* als Teil der finalen Basel III Standards vorgeben, so ist, statt des gerade beschriebenen Vorgehens, den Angaben des BCBS zu folgen.

#### **4.5.2 Neuberechnung des Geschäftsindikators und der Verlustkomponente (Art. 24–29)**

Der Geschäftsindikator und die Verlustkomponente sind grundsätzlich jährlich neu zu berechnen. Für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken erfolgt dies beispielsweise für den Stichtag 31. Dezember 2022 anhand der Daten der folgenden Zeitperioden:

- Der Geschäftsindikator wird anhand der nach Art. 24–26 erforderlichen Elemente der folgenden Zeitperiode berechnet: 1. Januar 2020 bis inkl. 31. Dezember 2022.
- Die Verlustkomponente wird anhand der jährlichen Verluste nach Art. 29 der folgenden Zehnjahresperiode berechnet: 1. Januar 2013 bis inkl. 31. Dezember 2022.

Sollte der Jahresabschluss von einem oder mehreren der Jahre aus der relevanten Zeitperiode nachträglich angepasst werden, so werden die angepassten Werte in die Berechnung des Geschäftsindikators für das aktuelle Jahr übernommen.

Eine unterjährige Neuberechnung kann infolge von Änderungen in den Geschäftsaktivitäten notwendig sein.

Als Beispiel für eine unterjährige Neuberechnung nach Art. 92b Abs. 2 sowie Art. 92d Abs. 2 ERV sei angenommen, dass durch Neuerwerb einer Firma im Februar 2023 neue Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden nach Art. 92a Abs. 2 ERV. Ausserdem werden die Verluste aus operationellen Risiken der neu erworbenen Firma in die Verlustdaten aufgenommen nach Art. 93a Abs. 1 und 2 ERV. Dies gilt nur für diejenigen Verluste, die aus Geschäftstätigkeiten der neu erworbenen Firma stammen, welche weitergeführt werden. Die unterjährige Neuberechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken des Jahres 2023 wird per Datum des Neuerwerbs vorgenommen. Sie erfolgt durch Neuberechnung der Zins- und Dividendenkomponente, der Dienstleistungskomponente, der Finanzkomponente und der Verlustkomponente nach Art. 24–29, indem zu den per Jahresende 2022 ursprünglich verwendeten Daten die Daten der neu erworbenen Firma hinzugefügt werden. Zur Berechnung der Zins- und Dividendenkomponente, der Dienstleistungskomponente und der Finanzkomponente per Ende 2022 werden also die Daten der neu erworbenen Firma von der Zeitperiode 1. Januar 2020 bis inkl. 31. Dezember 2022 hinzugefügt. Zur Berechnung der Verlustkomponente werden die Daten der neu erworbenen Firma von der Zehnjahresperiode vom 1. Januar 2013 bis inkl. 31. Dezember 2022 hinzugefügt.

Eine solche Neuberechnung wird auch durchgeführt, wenn durch Neuerwerb einer Firma oder durch Firmenzusammenschluss keine grundsätzlich neuen Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden. Betreibt die Bank beispielsweise *Investment Banking* und übernimmt eine andere Bank, die auch *Investment Banking* (und somit keine grundsätzlich neue Geschäftstätigkeit) betreibt, so wird dennoch eine unterjährige Neuberechnung durchgeführt.

Eine unterjährige Neuberechnung kann auch durch ausschliessbare Verlustereignisse begründet sein. Zum Ausschluss von Verlustereignissen wird auf Abschnitt 4.5.5 verwiesen.

Bei Fragestellungen zur (Neu-)Berechnung des Geschäftsindikators oder der Verlustkomponente, die nicht explizit in der ERV oder der LROV-FINMA vorgesehen und behandelt sind, soll die FINMA zur Klärung der Berechnung kontaktiert werden. Auch können Ausnahmegesuche an die FINMA gestellt werden.

#### **4.5.3 Zins- und Dividendenkomponente (Art. 24)**

Die Erfassung von Negativzinsen im Zinsertrag nach Art. 24 Bst. a bzw. im Zinsaufwand nach Art. 24 Bst. b erfolgt nach dem für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken verwendeten Rechnungslegungsstandard. Dieser gilt auch für die Erfassung der verzinslichen Aktiven nach Art. 24 Bst. c. Insbesondere werden verzinsliche Aktiven in der Zins- und Dividendenkomponente erfasst, selbst wenn sie aufgrund einer Geldmarktpolitik Negativzinsen unterstellt sind.

Die verzinslichen Aktiven nach Art. 24 Bst. c beinhalten auch die überfälligen Forderungen und Zinsen nach Art. 26 RelV-FINMA (vgl. auch Ziff. 10 und 10.2 FAQ1 OPE).

Da für die Berechnung der Zins- und Dividendenkomponente die Bruttobeträge der verzinslichen Aktiven relevant sind, werden die in Art. 24 Bst. c aufgeführten Aktivpositionen vor Abzug von Wertberichtigungen berücksichtigt.

#### **4.5.4 Verlustkomponente (Art. 27–29)**

##### **4.5.4.1 Verlustdaten**

Die Verlustdaten umfassen die Verlustereignisse, Bruttoverluste, Verlustminderungen, Nettoverluste und die dazu nachgehörigen Informationen wie Wechselkurse und Beschreibungen der Verlustursache nach den Art. 27 und 28.

Mehrere Verluste, die durch denselben zugrundeliegenden Auslöser oder dieselbe ursprüngliche Verlustursache entstehen, werden zwar separat erfasst, jedoch einem einzigen Verlustereignis nach Art. 27 zugeordnet.

Ein Beispiel ist eine Naturkatastrophe, die zu Verlusten an mehreren Standorten führt und/oder über eine längere Zeitperiode auftritt. Ein weiteres Beispiel ist eine Verletzung der Informationssicherheit, die zu einer Offenlegung von vertraulichen Kundendaten führt. Diese kann beispielsweise dazu führen, dass mehrere Kunden Verluste durch Betrug erleiden, die von der Bank rückerstattet werden. Auch kann es Zusatzkosten geben, z. B. wegen der Neuausgabe einer Kreditkarte oder zusätzlicher Überwachungstätigkeiten (Ziff. 25.29 FAQ OPE).

#### 4.5.4.2 Rückstellungen

Rückstellungen, die aufgrund von Verlustereignissen gebildet werden, gelten nach Art. 94 Abs. 4 Bst. c ERV als Bruttoverlust. Wenn das Verlustereignis nach Bildung der Rückstellung zu einem Verlust führt, beispielsweise durch eine gerichtlich angeordnete Zahlung oder einen aussergerichtlich erreichten Vergleich sowie den damit verbundenen zusätzlichen Kosten, so werden in der Berechnung der Verlustkomponente die Rückstellung und der Verlust nicht aufsummiert. Nur eine allfällige (positive oder negative) Differenz zwischen der Rückstellung und dem Verlust wird zusätzlich zur Rückstellung berücksichtigt.

Angenommen, eine Bank bildet in einem Jahr eine Rückstellung von 1 Mio. CHF für einen Rechtsfall, der im nächsten Jahr zu einem Verlust von 1,2 Mio. CHF führt. Im ersten Jahr wird für das Verlustereignis nach Art. 27 ein Bruttoverlust von 1 Mio. CHF erfasst und im zweiten Jahr zusätzlich ein demselben Verlustereignis zugeordneter Bruttoverlust in Höhe der Differenz von 0,2 Mio. CHF. Umgekehrt sei angenommen, dass der Rechtsfall stattdessen im zweiten Jahr zu einem Verlust von nur 0,7 Mio. CHF führt. Dann wird im ersten Jahr ein Bruttoverlust von 1 Mio. CHF erfasst und im zweiten Jahr zusätzlich eine demselben Verlustereignis zugeordnete Verlustminderung in Höhe der Differenz von 0,3 Mio. CHF (Ziff. 25.26 FAQ1 OPE).

#### 4.5.4.3 Timing-Verluste

Timing-Verluste nach Art. 94 Abs. 4 Bst. e ERV entstehen aus Verlustereignissen, die zu einer temporären Fehldarstellung des Geschäftsabschlusses einer Rechnungsperiode führen und in einer späteren Rechnungsperiode korrigiert werden. Es handelt sich beispielsweise um einen fälschlicherweise zu hoch rapportierten Ertrag, Fehler in der Buchhaltung oder *Mark-to-Market* Fehler. Aufgrund nachträglicher Korrekturen dieser Fehler ist der tatsächliche Nettoverlust null. Aufgrund der zeitlichen Verteilung des Fehlers und der entsprechenden Korrekturen über zwei oder mehrere Rechnungsperioden ergibt sich jedoch eine falsche Darstellung des Abschlusses.

Zum Timing-Verlust zählen neben dem Korrekturbetrag auch allfällig damit verbundene Kosten und Ausgaben, wie beispielsweise Wiedergutmachungszahlungen, Strafzahlungen und Zinsen. Sollte der Korrekturbetrag einen positiven Betrag (d. h. einen Gewinn) darstellen, so wird er dennoch wie ein negativer Betrag (d. h. wie ein Verlust) behandelt, und nicht wie eine Verlustminderung. Die verschiedenen Komponenten des Timing-Verlustes werden nach Art. 27 dem entsprechenden Verlustereignis zugeordnet und mit einer Beschreibung versehen, aus der ihre Herkunft, ihre Zuordnung zu einem Timing-Verlust sowie der Grund für diese Zuordnung klar hervorgeht.

Wenn beispielsweise aufgrund eines operationellen Fehlers eine Bank einem Kunden eine zu hohe Rechnung ausgestellt hat, so hängt es vom Zeitpunkt der Rechnung und vom Zeitpunkt der Rückerstattung ab, ob der falsch in Rechnung gestellte Betrag und die Rückerstattung addiert werden können, um den Nettoverlust zu bestimmen. Falls der falsch in Rechnung gestellte Betrag und die Rückerstattung in dieselbe Rechnungsperiode fallen, so ist der Nettobetrag der beiden Zahlungsflüsse null und es handelt sich nicht um einen Verlust aus operationellen Risiken. Falls die Rückerstattung jedoch in einer späteren Rechnungsperiode erfolgt, so handelt es sich um einen Timing-Verlust, der in die Berechnung der Verlustkomponente einfließt, falls er CHF 25 000 übersteigt. Der ursprünglich falsch in Rechnung gestellte Betrag gilt nicht als Verlustminderung (Ziff. 25.26 FAQ2 OPE).

#### 4.5.4.4 Berücksichtigung von Verlustereignissen in der Verlustkomponente

Als Beispiel der Anwendung von Art. 29 sei angenommen, dass die Bank die Mindesteigenmittel für den Stichtag 31. Dezember 2022 berechnet und dazu die jährlichen Verluste von 2013 bis 2022 verwendet. Ein Verlustereignis, das zu einem Bruttoverlust von CHF 20 000 im Jahr 2013 und zu einem weiteren Bruttoverlust von CHF 9 000 im Jahr 2014 führt, fließt in die Berechnung der Verlustkomponente ein, da der Nettoverlust innerhalb der Zehnjahresperiode CHF 29 000 beträgt und somit die CHF 25 000 übersteigt. Als weiteres Beispiel sei angenommen, dass ein Verlustereignis zu einem Bruttoverlust von CHF 1 000 000 im Jahr 2008 (ausserhalb der Verlustdatenperiode) führte, zu einem weiteren Bruttoverlust von CHF 300 000 im Jahr 2013 (innerhalb der Verlustdatenperiode) und zu einer Verlustminderung von CHF 500 000 im Jahr 2020 (innerhalb der Verlustdatenperiode). Der (negative) Nettoverlust dieses Verlustereignisses innerhalb der Verlustdatenperiode beträgt CHF -200 000 und liegt unter den CHF 25 000. Das Verlustereignis fließt somit nicht in die Berechnung der Verlustkomponente ein (Ziff. 25.18 FAQ OPE).

#### 4.5.4.5 Prozesse zur Identifikation, Erhebung und Verwendung der Verlustdaten

Das Regelwerk der Bank zu den Prozessen zur Identifikation, Erhebung und Verwendung der Verlustdaten nach Art. 93 Abs. 4 ERV erläutert die Prozes-

se und Kriterien anhand derer die Bank die Anforderungen an die Verlustdaten nach den Art. 93, 93a und 94 ERV sowie den Art. 27–29 LROV-FINMA erfüllt. Es beinhaltet klare Kriterien für die Zuordnung eines oder mehrerer Bruttoverluste zu einem Verlustereignis und die Zuordnung einer oder mehrerer Verlustminderungen zu einem Bruttoverlust, die Verwendung der Wechselkurse und die Einschätzung der Wesentlichkeit des Bruttoverlustes. Auch erläutert das Regelwerk die Verantwortlichkeiten der in die Prozesse involvierten Funktionen.

Falls die Bank zum Management und zur Kontrolle der operationellen Risiken eine interne Kategorisierung (Taxonomie) verwendet, die nicht mit der Kategorisierung der Verlustereignisse nach Anhang 2 LROV-FINMA übereinstimmt, so dokumentiert sie die Zuordnung der intern verwendeten Kategorien zu der Kategorisierung nach Anhang 2.

Zu der Kategorisierung in Anhang 2 ist zu erwähnen, dass unter die Subkategorie „Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie“ auch die Zugangsproblematik zu (kritischen) Daten fällt, die aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entsteht.

Die Bank stellt sicher, dass ein institutsweites Verständnis des Regelwerkes existiert und Verlustdaten in angemessener Qualität erfasst werden. Verlustereignisdaten werden, soweit im Rahmen von Vertraulichkeitsanforderungen möglich, zwischen Geschäftsbereichen geteilt, um eine angemessene Zuordnung von Verlusten zu Verlustereignissen und eine wirksame Umsetzung des Regelwerks zu gewährleisten. Anhand angemessener Kontrollen überprüft die Bank regelmässig, ob das Regelwerk befolgt wird. Die Prozesse zur Identifikation, Erhebung und Verwendung der Verlustdaten werden unabhängig überprüft, bevor die Verlustdaten für die Berechnung verwendet werden (Ziff. 25.16 und 25.29 FAQ OPE).

#### **4.5.5 Ausschluss von Verlustereignissen (Art. 30)**

Alle Verluste, die nicht mehr in der Zehnjahresperiode sind, werden ausgeschlossen. Für den Ausschluss von Verlusten, die noch in der Zehnjahresperiode sind, müssen die zugeordneten Verlustereignisse die Anforderungen nach Art. 93a Abs. 3 ERV und Art. 30 LROV-FINMA erfüllen. Ein Ausschluss muss klar begründet sein und sollte die Ausnahme bilden.

##### **4.5.5.1 Zeitpunkt des Ausschlusses von Verlustereignissen**

Als Beispiel für den Ausschluss eines Verlustereignisses nach Art. 93a Abs. 3 ERV sei angenommen, dass das Verlustereignis zu einem einzelnen Verlust mit Buchungsdatum 15. Mai 2019 führte und nicht mehr relevant ist für das Risikoprofil der Bank nach Art. 30 Abs. 1 LROV-FINMA. Falls für dieses Verlustereignis Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz nicht zusätzlich erfüllt ist, so

kann der ihm zugeordnete Verlust frühestens nach drei Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausgeschlossen werden; dies als Teil einer unterjährigen Neuberechnung nach Art. 92d Abs. 2 ERV. Der Verlust kann also ab dem 16. Mai 2022 ausgeschlossen werden.

Obiges Beispiel bezieht sich auf den Fall, dass ein Verlustereignis einen einzelnen Verlust verursachte. Sind dem nicht mehr relevanten Verlustereignis jedoch mehrere Verluste zugeordnet, so gilt die dreijährige Zeitperiode nach Art. 30 Abs. 2 ab dem Buchungsdatum des zuletzt eingetretenen Verlustes.

Unter speziellen Umständen und mit Bewilligung der FINMA kann die dreijährige Zeitperiode ab einem früheren Zeitpunkt gelten. Spezielle Umstände können beispielsweise entstehen, wenn sich aus einem Verlustereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten ergeben und ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch sehr wenige Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen sind, die im Vergleich zur Summe aller dem Verlustereignis zugeordneten Verluste immateriell sind.

#### 4.5.5.2 Schwellenwert für den Ausschluss von Verlustereignissen

Für den Ausschluss von Verlustereignissen aus einer nicht weitergeführten Geschäftstätigkeit findet der Materialitätsschwellenwert von 10 % des durchschnittlichen jährlichen Verlusts keine Anwendung.

Für andere Verlustereignisse wird der Materialitätsschwellenwert von 10 % des durchschnittlichen jährlichen Verlusts wie folgt angewendet: Der nach Art. 29 Abs. 2 berechnete Nettoverlust des Verlustereignisses innerhalb der Zehnjahresperiode muss die 10 % des Durchschnittes der nach Art. 29 Abs. 3 berechneten jährlichen Verluste der 10 Jahre übersteigen. Ist dies gegeben, so werden alle dem Verlustereignis zugeordneten Bruttoverluste und Verlustminderungen von der Berechnung des für die Verlustkomponente relevanten jährlichen Verlustes nach Art. 29 Abs. 3 ausgeschlossen. Verlustereignisse, die diesen Materialitätsschwellenwert von 10 % nicht erreichen, werden weiterhin in der Berechnung der Verlustkomponente berücksichtigt.

#### 4.5.5.3 Bedingungen für den Ausschluss von Verlustereignissen nach Art. 30

Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a ist eine der Bedingungen für den Ausschluss eines Verlustereignisses, dass aus dem Sachverhalt, der dem Verlustereignis zugrunde liegt, keine weiteren Verluste erwartet werden.

Resultiert beispielsweise eine unzulässige Geschäfts- oder Marktpraxis in einer oder mehrerer Rechtsstreitigkeiten, mit daraus resultierenden Verlusten, so ist Art. 30 Abs. 1 Bst. a erfüllt, wenn alle mit der unzulässigen Ge-

schäfts- oder Marktpraxis verbundenen Rechtsstreitigkeiten abgeschlossen sind und keine zusätzlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund der unzulässigen Geschäfts- oder Marktpraxis mehr erwartet werden.

Aus der Existenz oder Bildung von Rückstellungen für mögliche künftige Forderungen aus dem Verlustereignis folgt nicht, dass Art. 30 Abs. 1 Bst. a als erfüllt betrachtet werden kann.

Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b ist eine zusätzliche Bedingung für den Ausschluss eines Verlustereignisses, dass unter dem inhärenten Risikoprofil der Bank ein vergleichbares Ereignis nicht mehr eintreten kann<sup>13</sup>.

Das inhärente Risikoprofil der Bank entspricht denjenigen Risiken, welchen die Bank durch ihre Produkte, Aktivitäten, Prozesse und Systeme, ausgesetzt ist, ohne Berücksichtigung von Kontroll- und Minderungsmaßnahmen<sup>14</sup>. Ein mit dem Verlustereignis vergleichbares Ereignis kann nicht mehr eintreten, falls Änderungen an Produkten, Aktivitäten, Prozessen oder Systemen vorgenommen wurden, die ein solches Ereignis ausschliessen.

Als Beispiel einer solchen Änderung sei angenommen, dass ein manueller Prozess in einen vollautomatisierten Prozess umgewandelt wird. Durch die Automatisierung sind die meisten menschlichen Fehler (beispielsweise Tippfehler) nicht mehr möglich und das inhärente Risikoprofil wurde geändert. Die inhärenten Risiken würden insgesamt nicht zwangsläufig reduziert, jedoch würde sich die Beschaffenheit der Risiken ändern. Durch die manuellen Interventionen verursachte Verlustereignisse können nach Erfüllung der Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV und Art. 30 LROV-FINMA ausgeschlossen werden.

Weitere Beispiele von Änderungen (nicht zwangsläufig Reduktionen) des inhärenten Risikoprofils sind:

- Nicht weitergeführte oder neue Geschäftstätigkeiten (z. B. kein *Investment Banking* mehr);
- Aufgegebene oder neue Produktangebote (z. B. kein Angebot mehr von *Residential Mortgage-Backed Securities*);

---

<sup>13</sup> Die FINMA erachtet das residuale Risikoprofil für den Beweis, dass das Verlustereignis nicht mehr relevant ist, als nicht angemessen. Auch niedrige residuale Risiken bleiben relevant. Würde die Beurteilung der Relevanz entlang der residualen Risiken vorgenommen werden, so könnten sehr viele Verlustereignisse ausgeschlossen werden. Dies ist ein Widerspruch zur Vorgabe, dass ein Ausschluss die Ausnahme bilden sollte.

<sup>14</sup> Das residuale Risikoprofil der Bank entspricht denjenigen Risiken, denen die Bank noch nach Berücksichtigung von Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen ausgesetzt ist. Beispiele von solchen Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen sind Abgleiche zwischen Datensätzen, die Durchsicht und Genehmigung durch Aufsichtskomitees, Verpflichtungen zu Trainings, die Einführung und Überwachung von Metriken, z. B. Früh-Warn-Indikatoren, die Klarstellung von Rollen und Verantwortlichkeiten inklusive Trennung von Verantwortlichkeiten, oder eine Überwachung von Transaktionen.

- Einführung neuer Zahlungsmethoden (z. B. durch neue Fintech-Lösungen);
- Änderungen im *Client Onboarding* (z. B. durch Video statt in Person);
- Neue Auslagerungen an externe Dienstleister oder in eine *Cloud*, bzw. umgekehrt Aufgabe der Auslagerung oder Wechsel zu einem anderen Dienstleister; oder
- Neue Systemlandschaft (z. B. Ersetzen von vorgängig mehreren miteinander kommunizierenden IT-Systemen durch ein einziges).

Nach Art. 30 Abs. 2 kann ein Verlustereignis, das Art. 93a Abs. 3 ERV und Art. 30 Abs. 1 LROV-FINMA erfüllt, nach weniger als drei Jahren von der Berechnung der Verlustkomponente ausgeschlossen werden, wenn die Bank die das Verlustereignis verursachende Geschäftstätigkeit sowie vergleichbare Geschäftstätigkeiten in anderen Geschäftsbereichen nicht mehr weiterführt. Als Beispiel für die Erfüllung dieser Anforderung sei angenommen, dass ein Verlustereignis aus grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten entstanden ist. Stellt die Bank grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten vollständig ein, so kann das Verlustereignis ausgeschlossen werden, wenn es aufgrund seiner Beschaffenheit eindeutig dieser nicht mehr weitergeführten Geschäftstätigkeit zugeordnet werden kann. Nimmt die Bank jedoch wieder das grenzüberschreitende Geschäft auf, so müssen entsprechende, erlittene Verlustereignisse wieder neu in die Berechnung der Verlustkomponente aufgenommen werden, sofern sie noch in die Zehnjahresperiode fallen.

Ein Einstellen der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten eingeschränkt auf eine bestimmte Region (z. B. Nichtweiterführung solcher Tätigkeiten in Asien, jedoch Weiterführung in Europa) oder einen bestimmten Geschäftsbereich (z. B. Nichtweiterführung solcher Tätigkeiten von einer Geschäftseinheit, jedoch Weiterführung solcher Tätigkeiten von einer anderen Geschäftseinheit der Bank) gilt nicht direkt als „nicht weitergeführte Geschäftstätigkeit“ im Sinne von Art. 93a Abs. 3 ERV. Risiken aus nicht grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten bleiben weiterhin relevant für das inhärente Risikoprofil der Bank und entsprechende Verluste können nicht ausgeschlossen werden, ausser die Bank kann nachweisen, dass die Tätigkeiten ein wesentlich verschiedenes, inhärentes Risikoprofil aufweisen (z. B. wenn sie mittels wesentlich verschiedener Prozesse und Systeme ablaufen).

Geschäftstätigkeiten, welche von der Bank in Abwicklung zur Nichtweiterführung gegeben werden (*Wind-down*), gelten erst als nicht weitergeführte Geschäftstätigkeiten, wenn die Abwicklung komplett und endgültig vollzogen ist.

Die Mitteilung über den Ausschluss eines Verlustereignisses an die FINMA nach Art. 30 Abs. 3 enthält den Nachweis, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Nachweis beinhaltet auch stützende Dokumente.

## 4.6 Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA)

Die Bestimmungen zur bankseitigen Offenlegung entsprechen grundsätzlich den bisherigen Vorgaben nach dem FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“. Die Neuerungen nach den finalen Basel III Standards bedingen aber mehrere Anpassungen. Aufgrund der weiterhin proportionalen Ausgestaltung der Offenlegungsanforderungen ist deren Umfang für die meisten Institute jedoch beschränkt.

Die Anpassung der bisherigen Vorgaben zur Offenlegung war ferner erforderlich, um die seit 1. Januar 2020 sowie 1. Januar 2023 geänderten Bestimmungen für systemrelevante Banken in der Offenlegung zu spiegeln. Auch wurde die Revision genutzt, um zwei Anpassungen der Offenlegungsbestimmungen umzusetzen, die nach internationalem Fahrplan bereits per 31. Dezember 2020 einzuführen gewesen wären. Ferner wurden kleinere Präzisierungen und Korrekturen der bisherigen Bestimmungen vorgenommen.

### 4.6.1 Anpassungen infolge von Basel III final

Wie bisher werden die infolge der finalen Basel III Standards geänderten Offenlegungsstandards proportional und nach den Bankkategorien nach Anhang 3 BankV differenziert umgesetzt. So definiert Anhang 1 OffV-FINMA, welche Tabellen von welchen Bankkategorien und in welcher Frequenz offenzulegen sind.

Neue Tabellen	Gegenstand der Offenlegung	Betroffene Institute
CMS1, CMS2	Vergleich der risikogewichteten Positionen (RWA) nach Modell- bzw. Standardansatz	Institute mit bewilligungspflichtigen Ansätzen (IRB, EPE, Marktrisiko-Modellansatz)
ENC	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	Systemrelevante Banken sowie Kat. 1–3 Institute
MR1, MRB, MR2	Neuer Standardansatz für Marktrisiken bzw. neuer Marktrisiko-Modellansatz	Institute mit neuem Marktrisiko-Standardansatz oder Marktrisiko-Modellansatz

Neue Tabellen	Gegenstand der Offenlegung	Betroffene Institute
CVAA,  CVA1 oder CVA2, CVA4	CVA-Risiken qualitativ  CVA-Risiken: quantitative Angaben entweder nach reduziertem oder vollständigem Basisansatz	Systemrelevante Banken sowie Kat. 1–3 Institute
CVAB, CVA3	Fortgeschrittener CVA-Ansatz	Institute mit bewilligungspflichtigem CVA-Ansatz
OR1, OR2, OR3	Operationelle Risiken	Systemrelevante Banken und, sofern der Geschäftsindikator über 1,25 Mia. CHF liegt, auch Kat. 1–3 Institute  Übrige Institute, sofern diese die Option für einen internen Verlustmultiplikator nach Art. 92d Abs. 4 ERV wählen (bewilligungspflichtig)

Die oben aufgeführte Tabelle ENC zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten wäre nach Basler Mindeststandards bereits per Ende 2020 anwendbar. Die FINMA hat sich jedoch entschieden, diese Tabelle erst im Rahmen der finalen Basel III Standards umzusetzen. Auch zwei weitere Tabellen wären nach Basler Mindeststandards bereits per Ende 2020 anwendbar gewesen, und zwar für Offenlegungen zu Ausschüttungsbeschränkungen (Tabelle CDC) sowie zu problembehafteten Aktiven (Tabelle CRBA), sofern sich die nationale Aufsichtsbehörde nicht dagegen entscheidet. Die FINMA hat von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, weshalb diese neuen Offenlegungstabellen national nicht umgesetzt werden.

Die finalen Basel III Standards bedingen auch punktuelle Anpassungen an bestehenden Tabellen. Hierauf wird im Weiteren eingegangen.

Geänderte Tabelle	Gegenstand der Änderungen	Betroffene Institute / Kommentar
KM1	<p>Neue Zeilen bzgl. <i>Output-Floor</i> und <i>Leverage-Anforderung</i> (im Falle temporärer Ausnahme von Zentralbankeinlagen)</p> <p>Zeile 4a neu für RWA vor Anwendung des <i>Output Floors</i></p> <p>Mindesteigenmittelangabe in Zeile 14e unter Berücksichtigung der Leverage Ratio</p>	Alle / Änderungen unwesentlich
KM2	Neue Zeilen (Informationen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste)	Kategorie 1 Institute
OV1	Überblick zu den risikogewichteten Positionen, wenige neue Zeilen ( <i>Output-Floor</i> , Leverage Ratio)	Alle Institute
CR1, CRB	Kreditqualität der Aktiven, Information zu erwarteten Kreditverlusten	Institute, die den Ansatz nach erwarteten Verlusten anwenden (IFRS, US GAAP sowie FINMA-Ansatz nach Art. 25 Abs. 4 RelV-FINMA) / primär systemrelevante Institute
CR5	Umfangreiche Anpassungen v.a. an die verfeinerte Risikogewichtung nach Basel III final (detailliertere Risikogewichtungen, Näheres zu Ausserbilanzpositionen)	Alle Institute, wobei in vereinfachter Form für Kat. 3–5 Institute
CR10	Streichung weniger Zeilen	Institute, die den IRB-Ansatz anwenden

Geänderte Tabelle	Gegenstand der Änderungen	Betroffene Institute / Kommentar
LR1, LR2	Neue Zeilen	Systemrelevante Banken sowie Kat. 1–3 Institute

Erwähnenswert sind folgende Erläuterungen:

Tabelle CCA: Die in Zeilen 4 und 5 erwähnten „Übergangsbestimmungen“ finden sich in Art. 141 ERV in der Fassung vom 1. Januar 2023 (d.h. bisheriges Recht). Entsprechend informieren die Zeilen 4 und 5 über die aufsichtsrechtliche Behandlung während der Gültigkeit bzw. nach Ablauf dieser Übergangsbestimmungen.

Tabelle CR1: Unter Teilausbuchung (Anhang 2 Ziffer 23.1.2.2 Bst. b und f) ist die direkte Verringerung des Buchwerts zu verstehen, die die Bank vornimmt, wenn keine Möglichkeit zur Wiedereinbringung der Forderung besteht.

Tabelle IRRBB1: Für die Diskontierung für die Berechnung von  $\Delta EVE$  (Anhang 2 Ziffer 67.1.2.2 Bst. d) ist etwa die Zinskurve für besicherte Zinsswaps geeignet.

Tabelle ENC: Die Definition von „belasteten Aktiven“ in der Tabelle ENC unterscheidet sich von der Definition gemäss der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) für bilanzierte Aktiven. Insbesondere schliesst die Definition von „belasteten Vermögenswerten“ in der Tabelle ENC den Aspekt der Marktgängigkeit von Vermögenswerten aus. Damit ein unbelasteter Vermögenswert als qualitativ hochwertige, liquide Aktiven eingestuft werden kann, verlangt die LCR, dass eine Bank in der Lage sein muss, diesen Vermögenswert während der Stressperiode so zu liquidieren, dass die Bank Nettoauszahlungen vornehmen kann.

Weiterführende technische Hintergrundinformationen zu den einzelnen Offenlegungstabellen, wie etwa die Verknüpfung bestimmter Felder von Detailtabellen zu Übersichtstabellen, können den Basler Standards („Disclosure requirements [DIS]“ nach Anhang 1 Ziff. 11 ERV zum Thema Offenlegung) entnommen werden.

#### 4.6.2 Anpassung der TBTF-Offenlegung

Systemrelevante Banken können Eigenmittel zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderungen verwenden. Diese Eigenmittel dürfen diesfalls nach Art. 132 Abs. 6 ERV nicht zur Erfüllung der *Going-Concern*-Anforderungen

herangezogen werden. Diesem Umstand ist in der Offenlegung Rechnung zu tragen, wozu die in Art. 7 Abs. 3 OffV-FINMA genannten Grössen zusätzlich auch unter Berücksichtigung des Abzugs dieser Eigenmittel zu publizieren sind (etwa mittels Ergänzung von Fussnoten oder zusätzlichen Zeilen in den Tabellen nach Anhang 2). Dies betrifft etwa die Tabellen KM1, CC1, CC2, IRRBB1 und LR2.

#### **4.6.3 Übrige Anpassungen und institutsspezifische Proportionalität**

Der Inhalt des bisherigen Anhang 1 RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ wurde in den Anhang 1 OffV-FINMA überführt. Wie bisher informiert dieser Anhang, welche Offenlegungstabellen seitens welcher Institute zu publizieren sind. Damit bestimmte Tabellen in der institutsseitigen Offenlegung schnell gefunden werden können, ist neben der Tabellenbezeichnung neu auch die über alle Sprachversionen einheitliche Referenz (z. B. KM1) zu publizieren (Art. 12 Abs. 2). Abhängig vom Umfang der Offenlegung wird weiterhin unterschieden zwischen der vollen Offenlegung seitens systemrelevanter Banken und seitens Institute der Kategorie 1–3 (exkl. der systemrelevanten Banken) und der partiellen Offenlegung seitens Instituten der Kategorien 4–5, sofern diese nicht der vollständigen Offenlegung unterliegen. Die Anwen-derfreundlichkeit wurde jedoch insbesondere durch eine zusätzliche Spalte und weitere Informationen erhöht, so dass für die Institute noch schneller und klarer die für sie relevanten Tabellen (Anhang 2) ersichtlich sind.

Systemrelevante Banken publizieren innerhalb der Fristen nach Art. 14 zudem quartalsweise die Tabellen nach Anhang 3 auf Grundlage der Parallelrechnung nach Art. 124–133 ERV. Die Offenlegung erfolgt auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe und systemrelevante Einzelinstitute, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen.

Institute der Kategorien 4 und 5 können sich nach Anhang 1 auf eine jährliche „partielle Offenlegung“ beschränken, es sei denn, sie wenden Modellansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel an oder sie haben bzgl. ausländischer Positionen Verbriefungstransaktionen (*Origination, Sponsoring, Investing*) im Sinne von Ziff. 40 CRE.

Kontoführende Wertpapierhäuser können weiterhin auf die Offenlegung der Zinsrisiken im Bankenbuch verzichten, falls diese unwesentlich sind (Art. 7 Abs. 2 Bst. a). Die Unwesentlichkeit ergibt sich aus einer entsprechenden Bestätigung der Prüfgesellschaft nach Rz 4 FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“.

Unverändert bleiben Regelungen zur institutsspezifischen Proportionalität (Art. 3 Bst. c). Diese ermöglichen dem Institut, auf die Offenlegung von Tabellen zu verzichten, wenn diese Informationen keine Aussagekraft haben. Hiervon ausgenommen sind jedoch wenige zwingend zu publizierende Tabellen. Diese sind in Art. 4 Abs. 4 aufgeführt und in Anhang 1 grau hervor-

gehoben. Neu ist hierbei die Tabelle CR4 zwingend offenzulegen, aber dafür nicht mehr die Tabelle CR3.

Die Tabellen der vier vorangegangenen Jahre müssen weiterhin publiziert werden, ggf. nach altem Format (Art. 4 Abs. 6). Neue Tabellen, die es unter Basel III nicht gab (z.B. CMS1, CMS2), müssen ab Inkrafttreten publiziert werden, d. h. es gibt keine Rückwirkung auf die vorangegangenen vier Jahre. Für die nach den Regeln von Basel III final publizierten Tabellen, welche Vergleichszahlen enthalten, die auf Basel III zurückgreifen (z.B. KM1, LR2) gilt: Die Vergleichszahlen bezüglich Stichtage vor Basel III final müssen nicht aktualisiert werden (Art. 17 Abs. 1). Die erstmalige Offenlegung nach Inkrafttreten im Jahr 2025, welche sich jedoch auf den Stichtag am 31.12.2024 bezieht, richtet sich noch nach altem Recht (Art. 17 Abs. 2).

Erhöhen sich die Anforderungen an die Offenlegung (z. B. Wechsel der Kategorie, Überschreiten eines Schwellenwerts), so sind weiterhin die zusätzlichen Informationen ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung zu publizieren (prospektive Anwendung; Art. 8). Vorperiodenvergleichswerte vor diesem Zeitpunkt müssen nicht publiziert werden.

Alle Institute haben die Offenlegung zur Unternehmensführung sowie die systemrelevanten Banken auch die Offenlegung zu den klimabezogenen Finanzrisiken (Anhänge 4 und 5) einfach zugänglich auf der Internetseite oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen (Art. 4 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2 Bst. b, Art. 13 Abs. 6 und Anhang 1 Ziff. 3.2 Zeilen 76 und 77).

Die Unabhängigkeit der im Rahmen der Offenlegung zur Unternehmensführung zu benennenden unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats (Anhang 4 Ziff. 2.1) richtet sich weiterhin nach den Kriterien gemäss FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“, Rz 17 ff.

## 5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und FINMA-RS (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Anhörungsbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche

Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Anhörungsberichts, werden veröffentlicht.<sup>15</sup>

## 5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Das ganze Regulierungspaket wurde durch die drei Behörden SIF (federführend), SNB und FINMA einer zeitlich, inhaltlich und betreffend den Kreis der Teilnehmenden umfangreichen Vorkonsultation unterzogen. Insbesondere wurden an regelmässigen Sitzungen der nationalen Arbeitsgruppe und zugehörigen Unterarbeitsgruppen die grundlegenden Aspekte zur Ausgestaltung von Basel III final in der Schweiz diskutiert. Diese Arbeiten folgten im Rahmen eines im März 2019 mit den Branchenvertretern vereinbarten Eckwertepapiers. Gegenstand waren auch eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)<sup>16</sup> sowie zwei Analysen zu den Auswirkungen der Umsetzung von Basel III final auf die Eigenmittel der Banken (*Quantitative Impact Studies* (QIS)), deren Resultate ebenfalls in die RFA eingeflossen sind. Bei der Erstellung der RFA wie auch bei den QIS waren ebenfalls Vertreter der Bank- und Beratungsbranche involviert. Für weitere Ausführungen zur Vorkonsultation wird auf Abschnitt 1.1 der ERV-Erläuterungen verwiesen.

## 5.2 Konsultationen der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 4. bis 27. April 2022 sowie vom 4. bis 20. September 2023 führte die FINMA Konsultationen der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

## 5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend hat die FINMA dazu vom 4. Juli bis 25. Oktober 2022 eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11) durchgeführt, zeitgleich mit der öffentlichen Vernehmlassung zur ERV.

---

<sup>15</sup> Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert ([www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > Anhörungen).

<sup>16</sup> Die RFA ist Bestandteil der Unterlagen zur Revision der ERV.

## 6 Regulierungsgrundsätze<sup>17</sup>

Die Delegationen in der ERV zur Regulierung durch die FINMA sind vorwiegend technischer Natur. Das ihr dabei eingeräumte Ermessen wurde eng ausgestaltet, insbesondere indem die Basler Standards in der Fassung nach Anhang 1 ERV jeweils als regulatorischer Rahmen vorgegeben wurden. Damit waren die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA eingeschränkt. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet und orientieren sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Die Umsetzung der Basler Standards in anderen wichtigen Finanzstandorten wurde, soweit möglich und relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

## 7 Wirkungsanalyse

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungsvorhaben bereits auf Gesetzes- und Verordnungsstufe umfassend aufzuzeigen. Entsprechend erarbeitete das SIF mit Unterstützung durch die SNB und die FINMA für das ganze Regulierungspaket eine RFA, in welche auch die Resultate der beiden durch die FINMA durchgeführten QIS eingeflossen sind. Sowohl die RFA als auch die QIS untersuchten die Auswirkungen einer Umsetzung von Basel III final umfassend und unter Einschluss des Regulierungsgehalts der FINMA-Verordnungen. Es wird daher auf die Ausführungen in der RFA verwiesen.

## 8 Weiteres Vorgehen

Die neuen FINMA-Verordnungen zur Umsetzung des Regulierungspakets für Basel III final treten zeitgleich mit der ERV per 1. Januar 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der FINMA-Verordnungen werden die betreffenden FINMA-RS aufgehoben (vgl. oben Abschnitt 2). Einzige Ausnahme ist das FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, dessen Teil über die qualitativen Anforderungen in einem separaten Regulierungsprozess<sup>18</sup> totalrevidiert

<sup>17</sup> Art. 7 FINMAG sowie Art. 6 FINMAG-Verordnung

<sup>18</sup> Vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Dokumentation > Anhörungen

und Inhalt des neuen FINMA-RS 23/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ ist, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024. Die im bisherigen FINMA-RS 08/21 befindlichen Regeln zu den Eigenmittelanforderungen (Rz 3–116) gelten für die Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des Rundschreibens FINMA-RS 23/1 und dem Inkrafttreten des Regulierungspakets für Basel III final per 1. Januar 2025 vorübergehend weiter und treten anschliessend ebenfalls ausser Kraft.